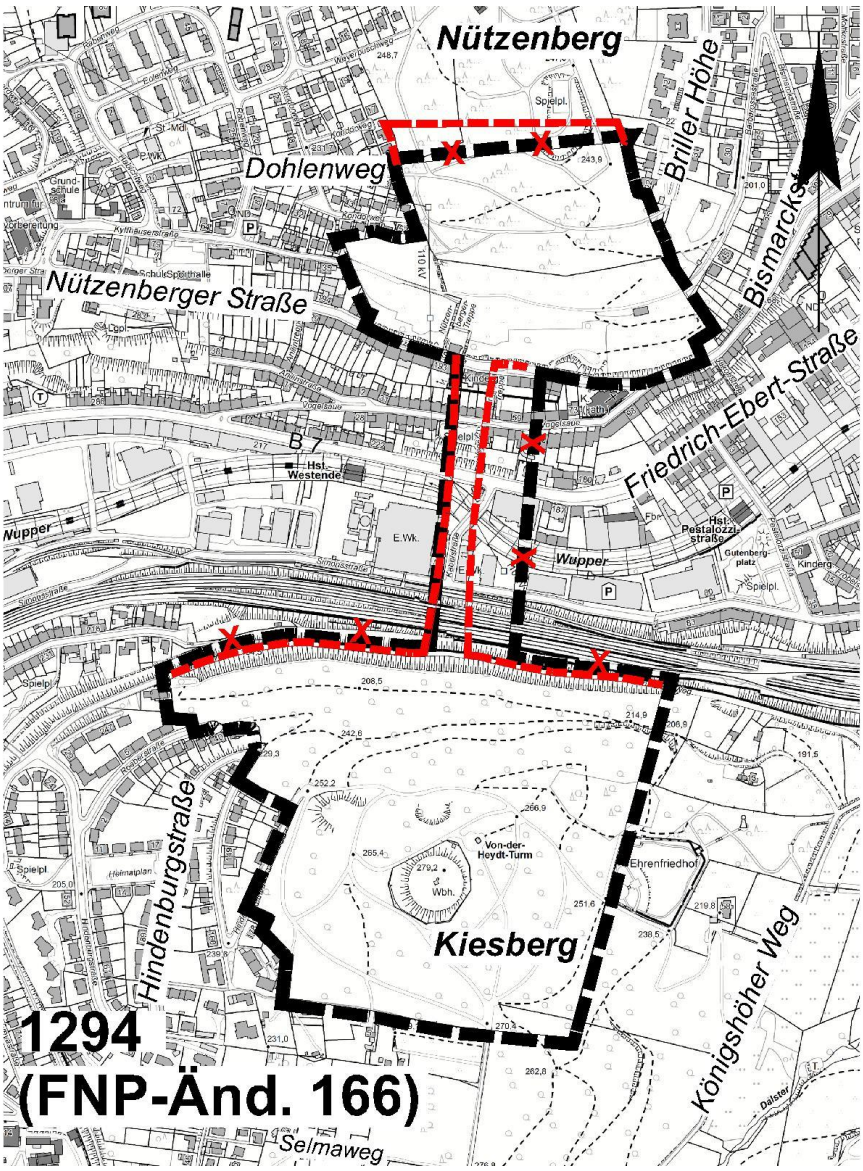
BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –

Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –

(Parallelverfahren zur Flächennutzungsplanänderung 166)



Stand 10.2026

Veröffentlichungsbeschluss

IMPRESSUM

Bebauungsplan 1294 - BUGA 2 / Hängebrücke –
Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –

Stand: 10.26, Begründung zur Veröffentlichung
Anlage 03 zur VO 0897/26 (Veröffentlichungsbeschluss)

Sachbearbeitung: Ketteler

Kontakt:
Stadt Wuppertal
Ressort Bauen und Wohnen
Abteilung 105.1 Bauleitplanung
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

bauleitplaene@stadt.wuppertal.de
0202/ 563 6723
https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

INHALTSVERZEICHNIS

1 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich 1

2 Anlass der Planung und Entwicklungsziele 2

2.1 Anlass der Planung 2

2.2 Entwicklungsziele 3

3 Formelles Planverfahren 5

4 Planungsrechtliche Situation 6

4.1 Landes- und Regionalplanung 6

4.2 Flächennutzungsplan 7

4.3 Landschaftsplan 9

4.4 Bebauungspläne 11

4.5 Fluchtlinienpläne 13

4.6 Machbarkeitsstudie 13

4.7 Freiraumplanerischer Wettbewerb 14

5 Bestandsbeschreibung und Zielsetzung 16

5.1 Städtebauliche Situation 16

5.2 Infrastruktur 17

5.3 Geologie/ Boden/ Altlasten 25

5.4 Naturhaushalt und Landschaftsschutz 26

5.5 Klima 41

5.6 Immissionsschutz 43

5.7 Störfallschutz 44

5.8 Radonbelastung 50

5.9 Denkmal 50

6 Planinhalte 52

6.1 Art der baulichen Nutzung 52

6.2 Maß der baulichen Nutzung 54

6.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche 55

6.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) 57

6.5 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) 57

6.6 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) 59

6.7 Öffentliche Verkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 60
6.8 Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) 60
6.9 Bäumen, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) . 63
6.10 Befristete bauliche und sonstige Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) 63
6.11 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB) 64
6.12 Hinweise 65
6.13 Nachrichtliche Übernahme 78
7 Städtebauliche Kenndaten 78
8 Umweltbericht 78
9 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 78
10 Kosten und Finanzierung 78
11 Gutachten und Normen 78

1 Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – liegt im Stadtbezirk Elberfeld-West und erstreckt sich vom Nützenberg (Kaiserhöhe) im Norden über das Tal zum Kiesberg (Königshöhe) im Süden. Er umfasst den Nützenberg ab Höhe des Kondorwegs und des Grundstücks Briller Höhe 18 bis zur Nützenberger Straße. Im Osten wird er dabei durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 468 – Briller Viertel – sowie der Grenze des Flurstücks mit der Gemarkung Elberfeld, Flur 409, Flurstück 11/4 und im Westen durch den Siedlungsrand begrenzt. Anschließend verschmälert sich der Geltungsbereich und verläuft in gerader Linie in dem Bereich zwischen Vogelsauer Treppe und der Nützenberger Straße 191 über die Grundstücke Vogelsaue 45 und 53, dem Spielplatz an der Vogelsaue, der Friedrich-Ebert-Straße und der Wupper mit Schwebebahnverlauf, entlang der Kabelstraße und dem Umspannwerk der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) über die Bahnstrecke bis zum Kiesberg. Auf dem Kiesberg verbreitert sich der Geltungsbereich dann entlang des Schwarzen Wegs. Im Osten verläuft die Grenze etwa auf Höhe des Ehrenfriedhofs und im Westen entlang des Siedlungsrandes. Im Süden wird der Geltungsbereich entlang des Erbslöhwegs und der Flurstücksgrenze des Flurstücks Gemarkung Elberfeld, Flur 250, Flurstück 265 bis auf etwa mittlere Höhe in Richtung Königshöher Weg begrenzt (s. Anlage 01, Abb. 1). Insgesamt hat das Plangebiet eine Größe von etwas mehr als 31 ha.

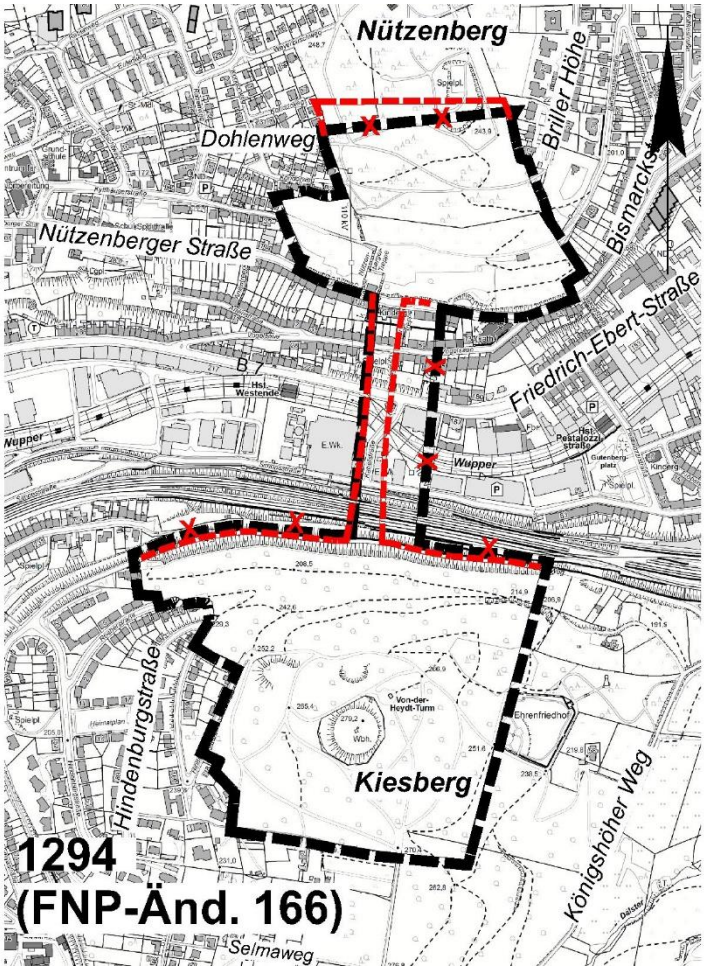


Abbildung 1: Übersicht über den Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss angepasst. Aufgrund der Verlängerung der Brücke im Planungsprozess musste der Geltungsbereich nach Norden bis auf Höhe des Kondorweges vergrößert werden. Im Bereich des Tals wurde der Geltungsbereich verschmälert und an den tatsächlich geplanten Verlauf der Hängebrücke sowie die betroffenen Privatgrundstücke angepasst.

2 Anlass der Planung und Entwicklungsziele

2.1 Anlass der Planung

Die Stadt Wuppertal hat sich erfolgreich für die Bundesgartenschau 2031 beworben, welche zwischen April und Oktober 2031 in Wuppertal stattfinden wird. Bereits mit den Beschlüssen zur ersten und zweiten Machbarkeitsstudie in den Jahren 2018 (VO/0985/18) und 2021 (VO/1500/21) hat der Rat der Stadt Wuppertal die Konzepte für die drei Kernareale „Tesche“, „Grüner Zoo“ und „Wupperpforte“ beschlossen. Zudem wurde die Konkretisierung der Machbarkeitsstudie aus 2024 am 11.11.2024 dem Rat der Stadt Wuppertal vorgelegt (VO/1262/24). Im Kernareal Wupperpforte ist die Errichtung einer Fußgängerhängebrücke als erstmalige Verbindung der historischen Waldparks auf der Kaiser- und der Königshöhe vorgesehen.

Unter der Vorgabe der Deutschen Bundesgartenschaugesellschaft (DBG), dass zur Ausrichtung einer Bundesgartenschau etwa 40 ha Fläche benötigt werden, wurden im Zuge der Vorarbeiten zur ersten Machbarkeitsstudie die großen Parkanlagen und Freiflächen Wuppertals als mögliche Veranstaltungsorte betrachtet. Da einige dieser Parkanlagen gärtnerisch und freiraumplanerisch jedoch bereits hochwertig oder abschließend angelegt sind (Barmer Anlagen, Hardt mit Botanischem Garten, Nordpark, Skulpturenpark) sowie eine gewisse räumliche Nähe zueinander gegeben sein sollte, wurde sich für eine Veranstaltung im Wuppertaler Westen entschieden. Die Bundesgartenschau soll daher im Landschaftsraum Vohwinkel, dem Grünen Zoo sowie auf der Kaiser- und Königshöhe stattfinden.

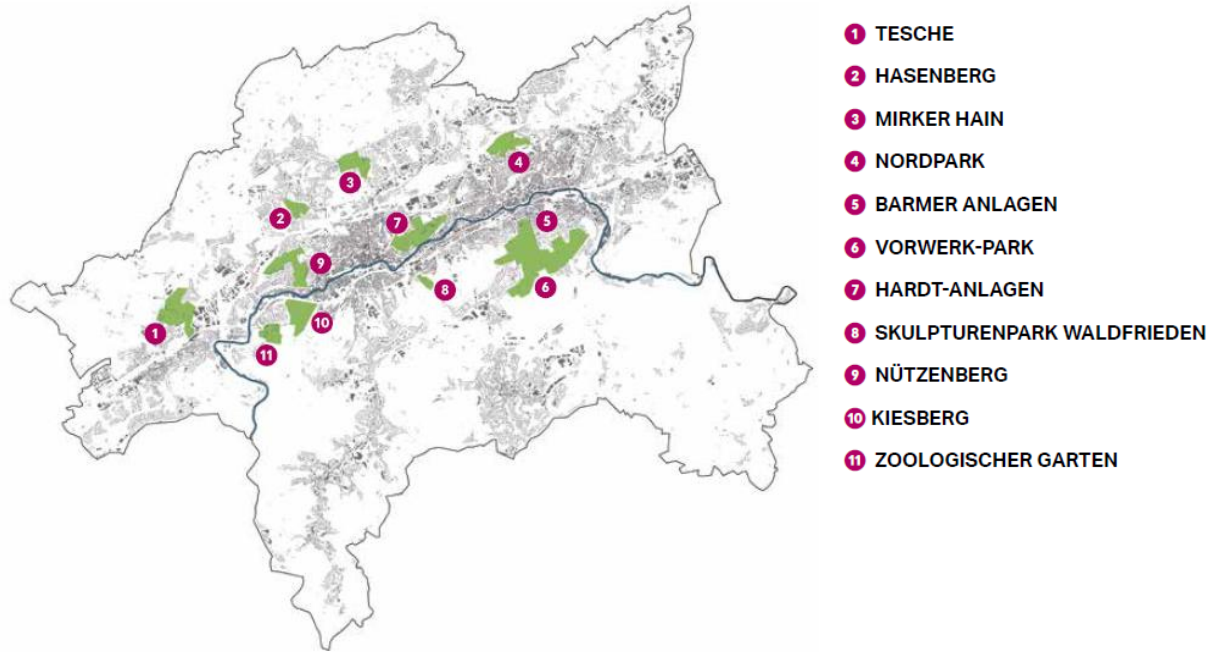


Abbildung 2: Übersicht über die Parkanlagen Wuppertals[1]

[1] Stadt Wuppertal (2018): Bundesgartenschau Wuppertal. Neue Perspektiven für die grüne Großstadt. S. 17

Die Kaiser- und die Königshöhe sind die beiden Waldparks zwischen denen sich aufgrund der geringen Entfernung von nur etwa 500 m die engste Stelle im Tal ergibt. Zwischen den beiden historischen Aussichtstürme auf den Höhen (Weyerbuschturm auf dem Nützenberg und Von-der-Heydt-Turm auf dem Kiesberg) liegt etwa 1 km Entfernung. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet besteht daher die Möglichkeit zwei Parkanlagen in Nord-Süd-Richtung über das Tal hinweg miteinander zu verbinden. Da es folglich ein Ziel der Planung ist Grünbereiche – und damit Außenbereichsflächen miteinander zu verbinden – war die Beanspruchung von Innenbereichsflächen gem. § 1a Abs. 2 BauGB für das Vorhaben nicht möglich.

Eine direkte Verbindung von Norden nach Süden fehlt aufgrund der topographischen Herausforderungen bislang im Stadtgebiet Wuppertals, war jedoch bereits Inhalt des Strukturkonzeptes 2025+ „Schönes – Verbinden“. Dieses verfolgte das Ziel, attraktive Freiräume besser miteinander zu verbinden. Die Parkanlagen auf dem Nützen- und dem Kiesberg dienen den angrenzenden Vierteln als Naherholungsfläche, stehen derzeit jedoch in keinem Zusammenhang zueinander und nehmen im gesamtstädtischen Kontext, gegenüber der Hardt mit Botanischem Garten, den Barmer Anlagen oder dem Nordpark nur eine untergeordnete Rolle ein. Bei den derzeit vorhandenen Verbindungen muss das Tal einschließlich Bahnanlage, Wupper mit Schwebebahn sowie die B7 gekreuzt werden. Zudem ist ein erheblicher Höhenunterschied zum Erreichen der Königs- und der Kaiserhöhe zu überwinden. Die Hängebrücke stellt für Fußgänger*innen folglich eine beträchtliche Abkürzung sowie Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen dar. Die Brücke selbst soll mindestens barrierearm errichtet werden und ein weiteres touristisches Highlight sowie Wahrzeichen in der Stadt Wuppertal darstellen. Aufgrund der enormen Länge und Höhe der Brücke sowie der Einwohnerzahl Wuppertals und der guten Anbindung an die umliegenden Regionen geht von der Hängebrücke ein großes touristisches Potential aus. Hinzu kommt, dass sie im urbanen Raum ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Brücken aufweist. Durch die daher zu erwartenden steigenden Touristenzahlen soll die Wirtschaft der Stadt Wuppertal langfristig gestärkt werden.

2.2 Entwicklungsziele

Der Waldparkcharakter der beiden Höhen soll erhalten bleiben und bauliche Maßnahmen nur in einem untergeordneten Maße stattfinden.

Die Anlandung der Hängebrücke auf dem Nützenberg soll sich im Bereich des oberen Waldweges und der Wiesenfläche befinden, da diese ohne größere Eingriffe Flächen für die Besuchenden bietet. Neben dem Brückeneinstieg ist auf dem Nützenberg lediglich die Errichtung ergänzender baulicher Anlagen, wie einer öffentlichen Toilette und Fahrradabstellanlagen vorgesehen.

Auf dem Kiesberg soll die Hängebrücke im Bereich eines alten Steinbruches ankommen. Der Brückenkopf soll dabei auf der oberen Kante des Steinbruches, in der Nähe des Von-der-Heydt-Turms anlanden.



Abbildung 3: Anlandung der Brücke auf dem Nützenberg

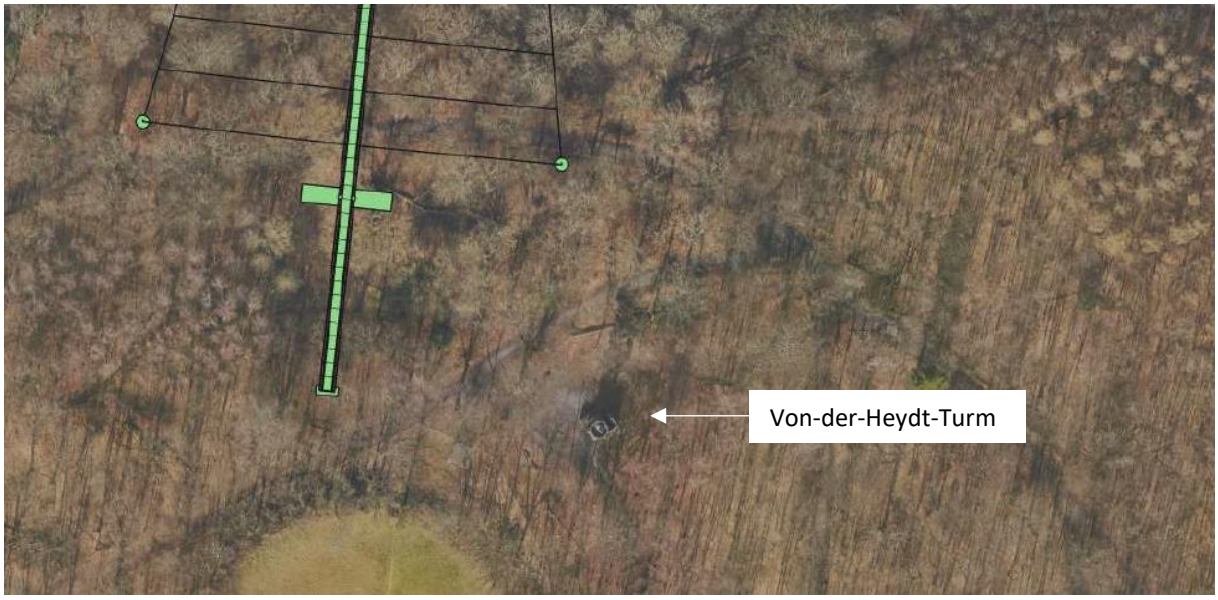


Abbildung 4: Anlandung der Brücke auf dem Kiesberg

Innerhalb des alten Steinbruches ist zudem die Errichtung des Betriebsgebäudes der Hängebrücke vorgesehen. Das Gebäude soll in erster Linie der Überwachung der Brücke dienen. Im Erdgeschoss sollen zudem Toiletten sowie ein Kiosk untergebracht werden. Derzeit ist ein dreigeschossiger Bau vorgesehen, um möglichst wenig Grundfläche zu beanspruchen und den Höhenunterschied zwischen dem Gebäude und dem höher liegenden Brückeneingang barrierefrei überwinden zu können.

Um den Brückenkopf, den alten Wasserhochbehälter sowie dem Von-der-Heydt-Turm sind Flächen für Besuchende erforderlich. Außerdem sollen in der Nähe des Betriebsgebäudes und des Brückeneinganges Fahrradabstellanlagen vorgesehen werden. Der Wasserhochbehälter soll als öffentliche Grünfläche dem Waldpark zugeführt werden. Am Ende des Junkers-, bzw. des Erbslöhweges ist zudem die Errichtung einer Buswendeschleife geplant.

Der Verlauf der Hängebrücke führt von der Königshöhe über die Bahntrasse, die Simon- und Kabelstraße, das angrenzende Gewerbegebiet, die Wupper mit Schwebebahnverlauf, die

Wohnbebauung an der Vogelsaue und an der Nützenberger Str. sowie über die Kleingartenanlage am Nützenberg zur Kaiserhöhe. Die Lage der Brücke wurde dabei so gewählt, dass möglichst wenig Privatgrundstücke von der Planung betroffen sind. Da der Nützenberg insgesamt eine geringere Höhe als der Kiesberg aufweist, musste die Brücke hier weiter oben platziert werden, um die Steigung insgesamt zu reduzieren. Die Gesamtlänge soll sich daher auf ca. 846 m und die freie Spannweite (Entfernung zwischen den beiden Brückenpylonen) auf ca. 764 m belaufen. Um den Anforderungen an die Barrierefreiheit zu genügen, soll die Brücke eine Breite von 1,90 m und eine Steigung von 2° bzw. 3,3 % haben. Zur Reduzierung der Schwingungen sind Windabspannungen erforderlich, welche die Brücke stabilisieren. In jedem der beiden Waldparks ist die Errichtung einer Brückenpylone erforderlich, welche voraussichtlich je eine Höhe von etwa 50 m aufweisen werden. An diesen Pylonen wird das Brückenbauwerk aufgehangen, sodass keine weiteren Brückenpfeiler erforderlich sind.

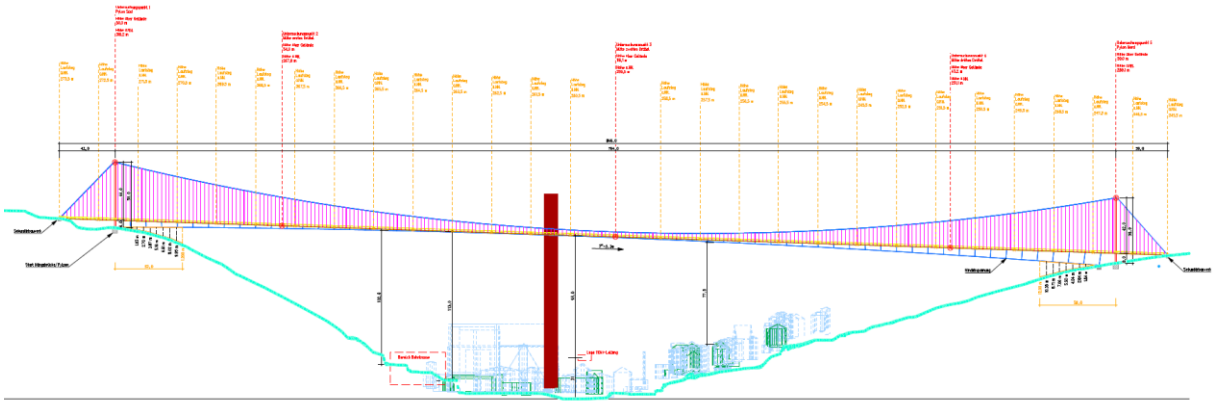


Abbildung 5: Schnitt der Hängebrücke

Im Bebauungsplan soll die Hängebrücke als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt werden. Der Bereich, in welchem die Errichtung des Betriebsgebäudes vorgesehen ist, soll als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ und die Bereiche für die kleineren baulichen Anlagen als Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt werden. Der Kleingarten auf dem Nützenberg, der Spielplatz auf dem Nützenberg sowie die Fläche des Wasserhochbehälters sollen als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt werden. Alle Bereiche in denen keine baulichen Anlagen vorgesehen sind, sollen planungsrechtlich als Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB gesichert werden.

3 Formelles Planverfahren

Der Bebauungsplan 1294 wird im Normalverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben allen Beteiligungsschritten der §§ 3 und 4 BauGB auch die Erstellung eines Umweltberichts.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2024 in den Bezirksvertretungen Elberfeld-West und Elberfeld beraten und am 06.06.2024 durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in dem Zeitraum vom 25.03.2024 bis zum 03.05.2024 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zuge von drei Bürgerdiskussionen, jeweils am 04.06.2025, 17.06.2025 und 03.07.2025 sowie in Form eines ergänzenden Angebotes im Internet statt. Daneben haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger schriftliche Stellungnahmen zum Planverfahren eingereicht.

Der rechtskräftige Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –, welcher sich zu einem Teil unterhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 1294 befindet, soll im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes teilaufgehoben werden. Die formellen Verfahrensschritte fanden parallel zum Bebauungsplans 1294 statt.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 166 gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

4 Planungsrechtliche Situation

4.1 Landes- und Regionalplanung

Die Stadt Wuppertal wird im Landesentwicklungsplan NRW als Oberzentrum eingestuft, das von Mittelzentren umgeben ist.[2]

Im Regionalplan Düsseldorf wird der Kiesberg als Waldbereich, welcher dem Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dient sowie als regionaler Grünzug festgelegt. Der Nützenberg wird ebenfalls als Waldbereich festgelegt, welcher oberhalb der Kleingartenanlage dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient. Der Bereich zwischen den Höhen ist zu einem Großteil als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Zwischen der B7 (Festlegung als Straße für den vorwiegend überregionalen Verkehr) und der Bahntrasse (Festlegung als Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr) befindet sich zudem ein als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie ein ASB für die zweckgebundene Nutzung Gewerbe.

Da im Bebauungsplan ein Großteil der Fläche als Wald festgesetzt und bauliche Anlagen insgesamt nur in einem untergeordneten Maße realisiert werden sollen, sind die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans mit den Darstellungen des Regionalplan Düsseldorf vereinbar. Im Zuge der im Parallelverfahren durchzuführenden Flächennutzungsplanänderung 166 wurde zudem am 22.04.2025 eine Abstimmung mit der Landesplanung zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW durchgeführt. Seitens der Regionalplanungsbehörde bestanden keine raumordnungsrechtli-

[2] Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen

chen Bedenken gegen die Planung. Es sollte jedoch beachtet werden, dass über die Sondergebiete hinaus kein zusätzlicher Wald in Anspruch genommen wird und die über die Naherholung hinausgehenden Funktionen des Regionalen Grünzugs in der weiteren Planung beachtet werden. Nachdem sich die Planung für die beiden Höhen konkretisiert hatte, wurde die Bezirksregierung daher erneut nach § 34 LPlG NRW beteiligt. Am 01.04.2026 bestätigte die Bezirksregierung erneut, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung vorliegen.

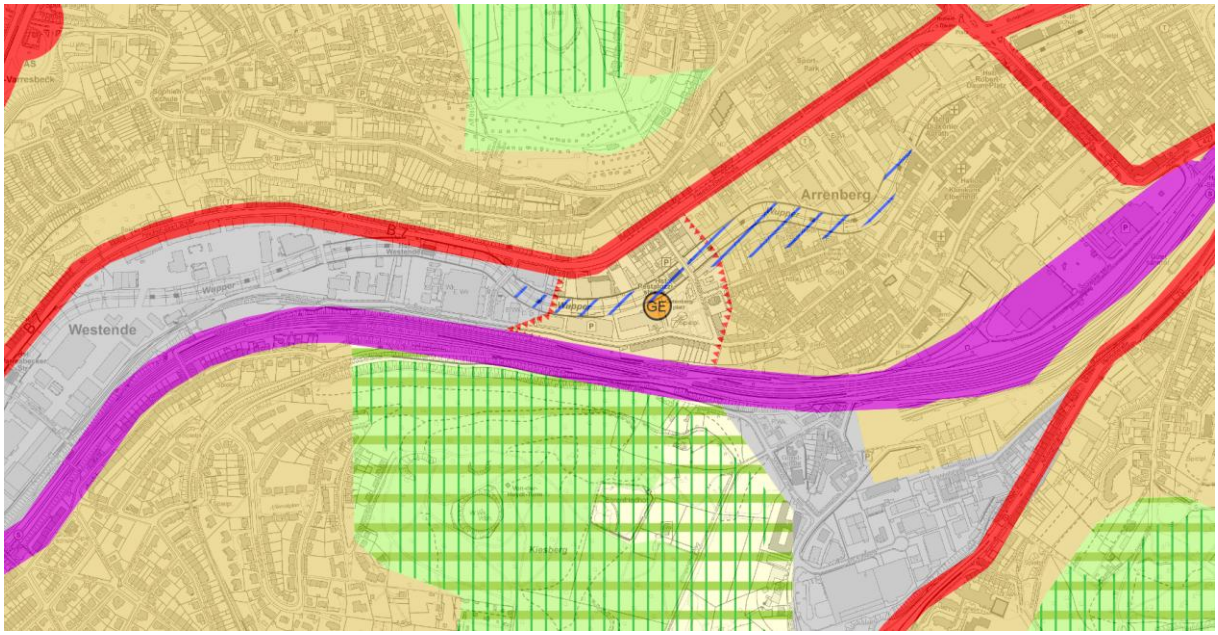


Abbildung 6: Auszug aus dem Regionalplan Düsseldorf

4.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal wird der gesamte Kiesberg bis auf den Trinkwasserbehälter (Fläche für die Wasserversorgung) als Wald dargestellt. Es folgt die Bahntrasse mit der Darstellung als Bahnanlage, das Gewerbegebiet als gewerbliche Baufläche, das stillgelegte Heizkraftwerk als Fläche für die Versorgung mit Elektrizität, die Wupper mit Verlauf der Schwebebahn, die B7 als überörtliche Hauptverkehrsstraße, die anschließende Wohnbebauung teils als Mischgebiet und als Wohnbaufläche, die Kleingartenanlage am Nützenberg als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten und der Nützenberg als Waldfläche.

Da die geplante Hängebrücke das Tal in über 100 m überspannt und der Bebauungsplan in diesem Bereich keine Art der baulichen Nutzung festsetzt, ergibt sich kein Änderungsbedarf der dargestellten Bodennutzungen im Talbereich zwischen dem Kiesberg und der Kleingartenanlage am Nützenberg.

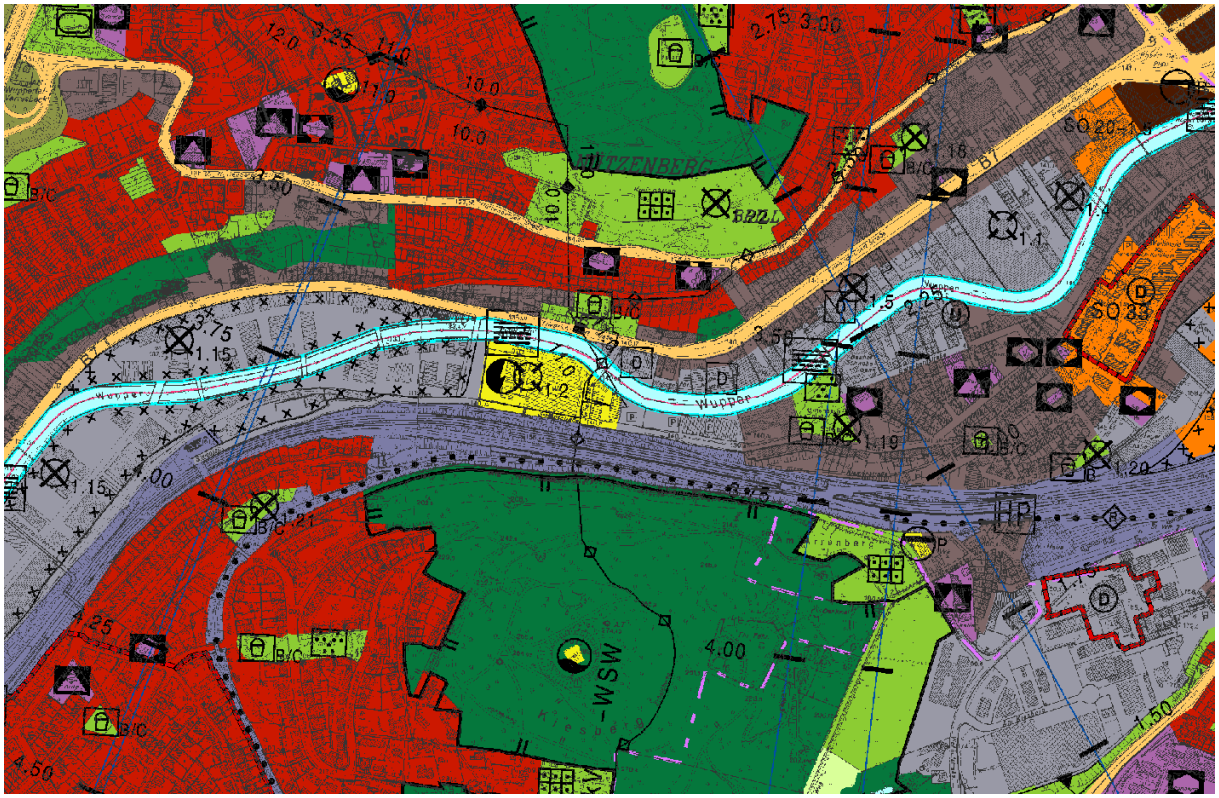


Abbildung 7: Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan soll um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Die Flächen um die Brückenköpfe sollen im Bebauungsplan über sonstige Sondergebiete gesichert werden. Die Darstellung der Flächen rund um den Steinbruch bis einschließlich zum Vonder-Heydt-Turm sowie die Flächen im Bereich der Brückenanlandung auf dem Nützenberg sollen im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 166 daher zu einem Sondergebiet (SO41 – Hängebrücke) geändert werden. Die Brücke selbst soll mit einer Signatur als örtlicher Hauptweg dargestellt werden.

Die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) haben eine Untersuchung durchgeführt, ob der Trinkwasserbehälter auf der Königshöhe zukünftig außer Betrieb genommen und einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass eine Außerbetriebnahme des Trinkwasserbehälters möglich ist. Der Behälter soll vom Versorgungsnetz getrennt werden und eine Neuanbindung an die Wasserversorgungsleitung erfolgen. Die derzeit eingezäunte Oberfläche des Trinkwasserbehälters soll begehbar gemacht und integrierter Bestandteil der Waldparkanlage werden. Die Nutzung soll einer Grünanlage entsprechen.

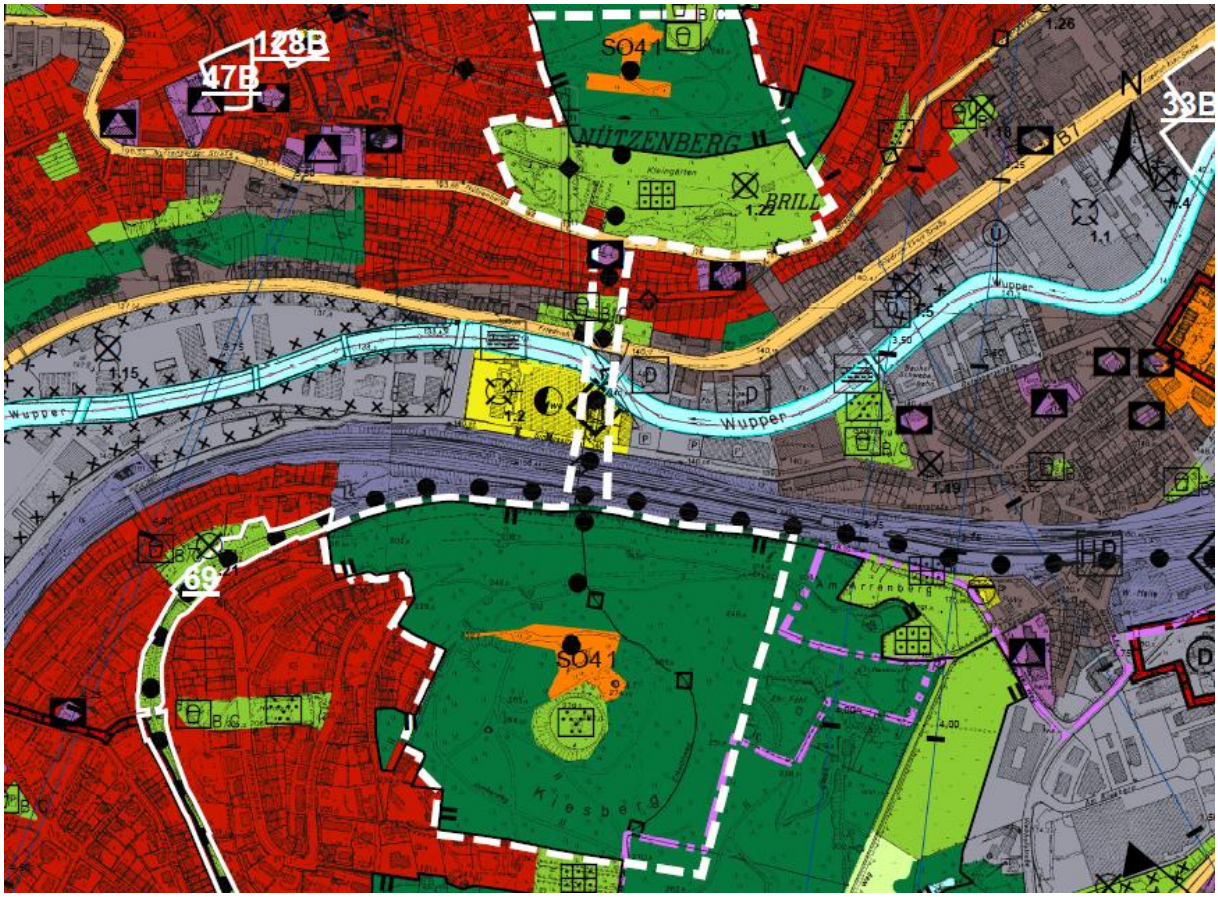


Abbildung 8: Geplante Fassung des Flächennutzungsplans

4.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsschutz der beiden Höhen basiert auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen:

Auf dem Kiesberg gilt der Landschaftsplan Wuppertal West. Die Festsetzung erfolgte insbesondere zur Erhaltung der historischen Parkanlage Kiesberg und des Naherholungsgebietes Königshöhe, zur Erhaltung und Entwicklung der alten Laubwaldbestände in der Nähe des Stadtgebietes und wegen der hohen Klimaaktivität der Freiflächen mit Bezug zum dicht besiedelten Raum. Gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans mit Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

Die außer Kraft tretenden Flächen richten sich folglich nach den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Da im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 166 die Darstellung der Sondergebiete sowie der Brücke in den Flächennutzungsplan übernommen wird, treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes West in diesen Bereichen außer Kraft. Dies umfasst eine Fläche von etwa 8.700 m². Da die Darstellung der geplanten Buswendeschleife im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen ist, wird für diese Fläche eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes gem. § 67 BNatSchG benötigt. Der Antrag auf Befreiung wurde

am 22.10.2026 dem Beirat der Unteren Naturschutzbehörde vorgestellt. Die Inaussichtstellung der Befreiung ist bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes erforderlich. Die eigentliche Befreiung wird jedoch erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erteilt.

Die verbleibenden Waldflächen auf dem Kiesberg in einer Größenordnung von etwa 171.000 m² sowie die Grünfläche mit einer Größe von etwa 7.650 m² widersprechen den Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht, so dass in diesen Bereichen die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet nicht außer Kraft tritt.

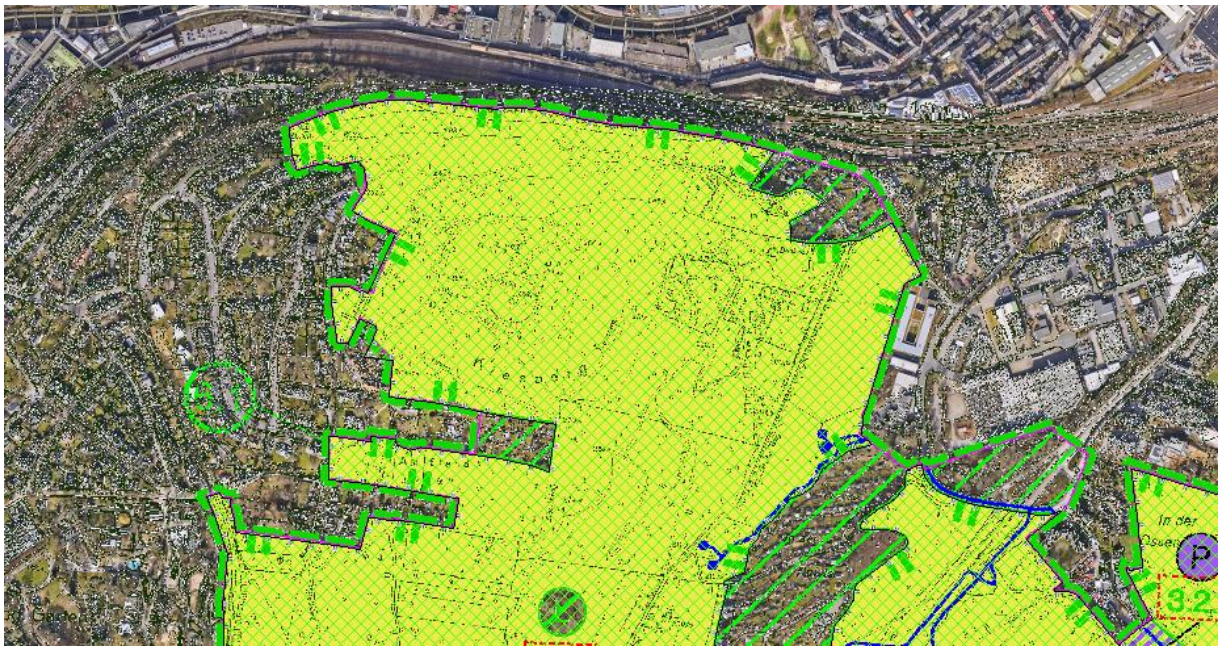


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Wuppertal West

Für das Landschaftsschutzgebiet auf dem Nützenberg gilt die LSG-Verordnung der Bezirksregierung von 1975 (Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal). Nach § 7 der Verordnung war diese lediglich bis zum 31.12. 1995 gültig. Gem. § 79 LNatSchG NRW bleiben Verordnungen über die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebieten und die entsprechenden Eintragungen in das Landesnaturschutzbuch jedoch bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplans oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 43 LNatSchG NRW in Kraft. Die Verordnung ist folglich weiterhin anzuwenden.

Für diese Verordnung findet der § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW keine Anwendung, weshalb eine Teilaufhebung des Landschaftsschutzes des Nützenberges erforderlich ist. Über die Teilaufhebung entscheidet die Höhere Naturschutzbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wird die Teilaufhebung lediglich für die geplanten sonstigen Sondergebiete benötigt. Das sonstige Sondergebiet auf dem Nützenberg hat eine Größe von 4.988 m². Da für die Nebenanlagen die Grundfestsetzung des Waldes erhalten bleibt und die Flächen mit etwa 100 bis 200 m² im Verhältnis zur Gesamtgröße des Schutzgebietes vergleichsweise klein sind, ist für diese Flächen eine Ausnahmegenehmigung

durch die Untere Naturschutzbehörde ausreichend. Die Unterlagen zum Antrag auf Teilaufhebung wurden der Bezirksregierung am 17.09.2026 übersandt. Die eigentliche Teilaufhebung soll dabei erst mit Satzungsbeschluss erfolgen.

4.4 Bebauungspläne

4.4.1 Bebauungsplan 732

In dem Bereich nördlich der Wupper bis zur Nützenberger Str. befindet sich der seit 1986 rechtskräftige Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. –. Dieser setzt für den Bereich zwischen der Nützenberger Straße und der Vogelsaue ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit maximal vier zulässigen Vollgeschossen, einer geschlossenen Bauweise, einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,1 fest. Westlich der Vogelsauer Treppe wird innerhalb des Baublocks zudem eine Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG (Bundesbaugesetz in der Fassung aus dem Jahr 1976) festgesetzt. Auf der südlichen Straßenseite der Vogelsaue, westlich der Kabelstraße ist außerdem ein Spielplatz sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Durch die Überlagerung des Bebauungsplanes 732 mit dem Bebauungsplan 1294 würden westlich und östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1294 Planfragmente des Bebauungsplanes 732 entstehen. Der Bebauungsplan 732 soll daher teilaufgehoben werden. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst den östlichsten Teilbereich des Geltungsbereiches ab dem denkmalgeschützten Gebäude an der Nützenberger Straße 191, dem Grundstück Vogelsaue 43, dem Spielplatz und dem östlichen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche an der Friedrich-Ebert-Straße (s. Anlage 06/Abb. 10).

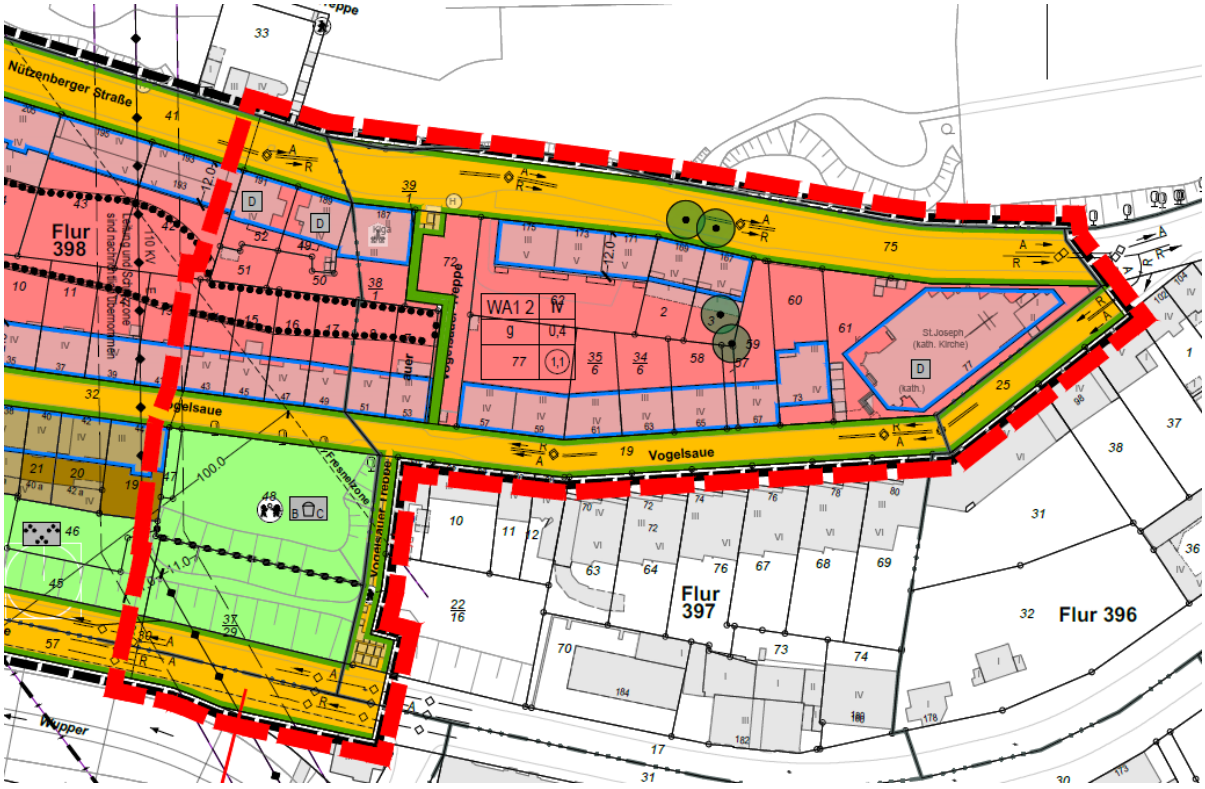


Abbildung 10: Übersicht über den aufzuhebenden Teilbereich des Bebauungsplans 732

Nach der Teilaufhebung wird der Bereich nach § 34 BauGB zu bewerten sein. Aufgrund der dichten sowie überwiegend einheitlichen und wohnbaulich genutzten Blockrandstrukturen sowie zahlreicher Baudenkmäler ergibt sich sowohl für die Art, als auch für das Maß der baulichen Nutzung ein enger Einfügungsmaßstab. Aufgrund der vorherigen Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist zudem nicht zu befürchten, dass zukünftig sensiblere Nutzungen als bisher zulässig wären. Eine erneute Steuerung der Bodennutzung wird daher als nicht erforderlich betrachtet. Die zuvor über § 9 Abs. 1 Nr. 25b BbauG gesicherten Baumstrukturen fallen zukünftig unter die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal – Fällungen geschützter Bäume bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

4.4.2 Bebauungsplan 1257

Etwa 300 m südlich des Geltungsbereiches zum Bebauungsplans 1294 befindet sich der Bebauungsplan 1257 – BUGA 3 / Talstation und Seilbahn – in Aufstellung. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Seilbahn, welche vom Parkplatz am Boettingerweg über den Zoo zum Erbslöhweg auf der Königshöhe führen soll. Die Talstation am Boettingerweg soll dabei als Kombinationsbauwerk aus Parkhaus und Seilbahnstation errichtet werden. Die Seilbahn soll während der BUGA bis zu 2.000 Personen pro Stunde und Richtung zu befördern. Im Dauerbetrieb soll die maximale Förderkapazität der Seilbahn auf höchstens 1.000 Personen pro Stunde und Richtung verringert werden.

Sowohl der Bebauungsplan 1257 als auch der Bebauungsplan 1294 werden im Kontext der BUGA aufgestellt und sind inhaltlich eng miteinander verknüpft, da die Seilbahn der Anbindung an die Hängebrücke dienen soll.

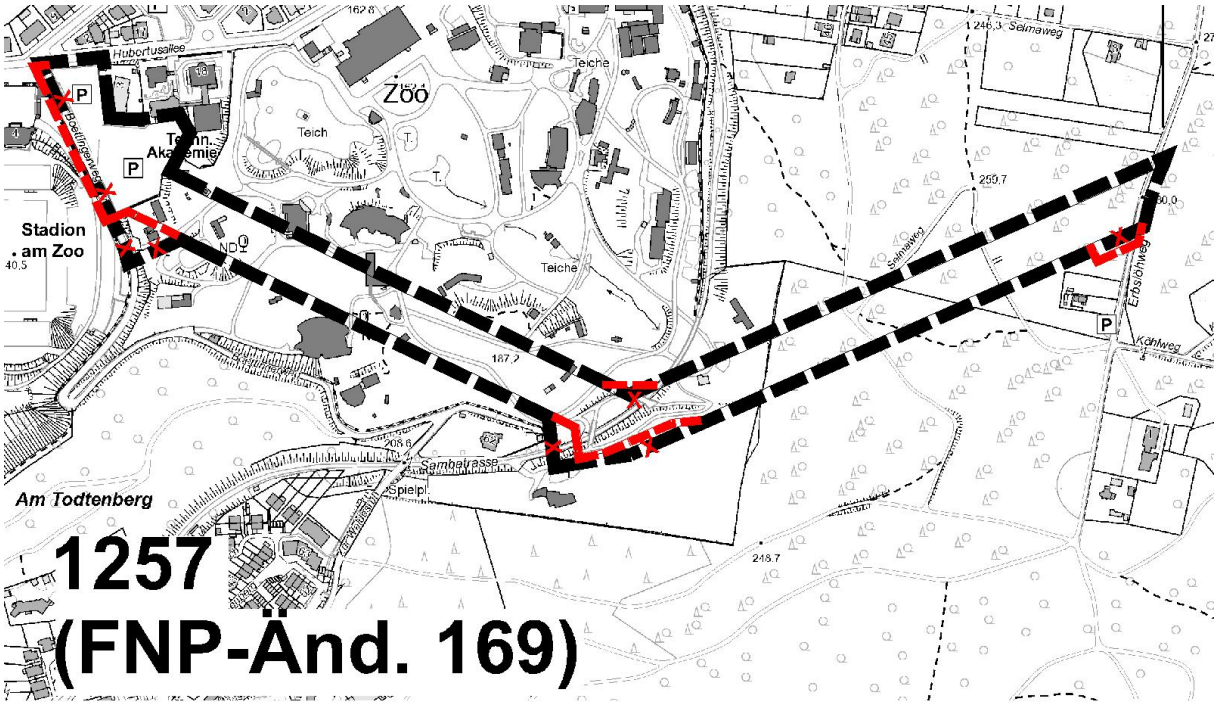


Abbildung 11: Übersicht den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1257

4.5 Fluchtlinienpläne

Im Bereich des Kleingartenvereins am Nützenberg befinden sich die beiden Fluchtlinienpläne 635 und 738.

Sowohl der am 04.10.1902 in Kraft getretene Fluchtlinienplan 635, als auch der am 08.01.1904 in Kraft getretene Fluchtlinienplan 738 sahen die Errichtung von Straßenanlagen auf dem Nützenberg vor. Der Fluchtlinienplan 635 sieht eine direkte Verbindung der Kyffhäuserstraße und der Barbarossastraße vor. Außerdem wird auch die Nützenberger Treppe in dem Fluchtlinienplan festgesetzt, jedoch mit anderer Führung als sie tatsächlich ausgebaut wurde. Der Fluchtlinienplan 738 sieht eine direkte Verbindung der Kyffhäuserstraße und der Briller Höhe vor.

Sowohl die Verbindungsstraße, welche im Fluchtlinienplan 635 vorgesehen war, als auch die des Fluchtlinienplans 738 wurde nie wie zu Beginn des 20. Jahrhunderts vorgesehen, ausgebaut. Stattdessen wurde im Jahr 1932 der Kleingartenverein Nützenberg gegründet, welcher bis heute Bestand hat.

Beide Fluchtlinienpläne wurden in der Vergangenheit größtenteils im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne 397, 991, 732 und 468 aufgehoben. Die noch vorhandenen Restflächen innerhalb des Kleingartenvereins überschneiden sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 und sollen nun ebenfalls aufgehoben werden.

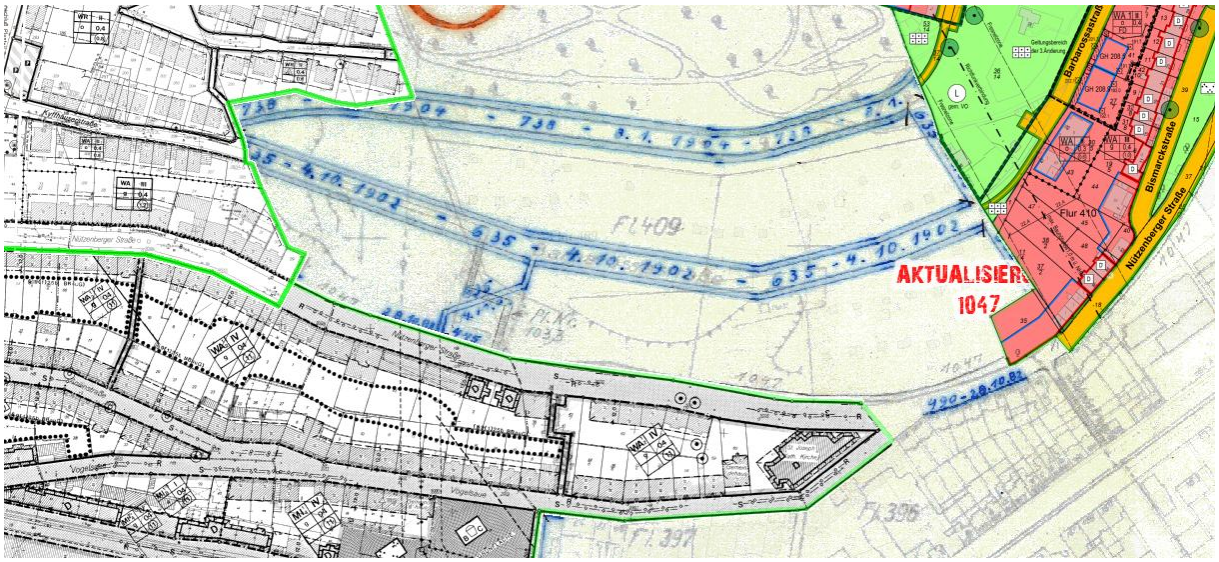


Abbildung 12: Lage der Fluchtlinienpläne 635 und 738 zwischen den rechtskräftigen Bebauungsplänen

4.6 Machbarkeitsstudie

Als Grundlage für die Planungen zur Bundesgartenschau 2031 wurden insgesamt drei Machbarkeitsstudien erstellt – die erste Machbarkeitsstudie im Jahr 2018, die zweite im Jahr 2021 und die Konkretisierung im Jahr 2024. Im Zuge der Erarbeitungen wurden die Planungen dabei zunehmend geschärft. Das Vorhaben befindet sich zu einem Großteil im Kernareal Wupperpforte. Auf der Königshöhe sind im Zuge der BUGA vor allem Ausstellungsbeiträge zum Thema Forst und Wald der Zukunft vorgesehen. Daneben soll es auch Beiträge zu den Themen Friedwald und Grabgestaltung geben. Der Wasserhochbehälter soll ebenfalls als Ausstellungs-

fläche zur Verfügung stehen und der Platz am Von-der-Heydt-Turm mit einem mobilen gastronomischen Angebot ausgestattet werden. Die Einzäunungen des Ausstellungsgeländes auf der Königshöhe umfassen dabei jedoch nur einen kleineren Bereich des Waldparks. Sie wurden so geplant, dass Anwohnende die Parkanlage auch während des BUGA-Zeitraums weiterhin zum Spazierengehen nutzen können.

Die Hängebrücke soll eine der Hauptattraktionen der BUGA werden und den Ausstellungsbereich auf der Königshöhe mit der Kaiserhöhe verbinden. Auf der Kaiserhöhe selbst sind keine größeren Ausstellungsbeiträge wie Konzerte, etc. geplant. Hier soll lediglich eine mit Frühjahrsblühern und Waldstauden gestaltete Lichtung entstehen. Die Einzäunung wurde ebenfalls so geplant, dass die Parkanlage weiterhin begehbar bleibt.

4.7 Freiraumplanerischer Wettbewerb

Im Zuge des Konkretisierungsprozesses zur Ausrichtung der Bundesgartenschau wurde ein freiraumplanerischer Wettbewerb durchgeführt, welcher eine detaillierte Flächennutzung für den Zeitraum während und nach der BUGA aufzeigt. Der Siegerentwurf des Wettbewerbes stammt von den relais Landschaftsarchitekten aus Berlin.



Abbildung 13: Ausschnitt aus dem Siegerentwurf für die Königshöhe[3]

[3] relais Landschaftsarchitekten Heck Mommsen PartGmbB, Berlin

Für die Königshöhe sieht der Entwurf eine großzügige Freifläche auf dem Wasserhochbehälter vor. Um den Brückeneingang und den Von-der-Heydt-Turm herum wurden Aufstellflächen für die Besuchenden eingeplant. Kerngegenstand der Entwürfe sind zudem die sogenannten „Circular Labs“, welche kleinere Präsentationsräume mit Bildungszweck zu bestimmten Themen vorsehen. Auf der Königshöhe ist auf dem Weg von der Seilbahn zur Hängebrücke eins dieser Labs zum Thema „Wald der Zukunft“ und in der Nähe des Von-der-Heydt-Turms und des Ehrenfriedhofs ein Lab zu dem Thema „Glauben und Friedhof der Zukunft“ vorgesehen. Am Eingangsbereich in den Waldpark wurde zudem eine großzügige Fahrradabstellanlage platziert. Darüber hinaus sind auch einige temporäre Ausstellungsinhalte in den Wald sowie eine temporäre Gastronomie um den Von-der-Heydt-Turm integriert worden.

Auf dem Nützenberg befinden sich nur wenige Inhalte. Hier wurde um den Brückenkopf herum ebenfalls eine Aufstellfläche für die Besuchenden verortet. Entlang des Waldweges in Richtung des Dohlenweges wurde zudem ebenfalls ein Lab zu dem Thema „Stadtgrün“ vorgesehen. Auf der Wiesenfläche des Nützenberges wurde Freiraummobiliar in Form von Sonnenliegen platziert.



Abbildung 14: Auszug aus dem Siegerentwurf für den Nützenberg[4]

Im Zuge der weiteren Planungen wird hervorgehen, welche Ausstellungsinhalte und Infrastrukturen tatsächlich zum Tragen kommen werden. Einige der Inhalte lassen sich planungsrechtlich jedoch nicht mit den Zielen des Bebauungsplanes vereinbaren und müssen im Weiteren angepasst werden. Das Lab auf der Königshöhe zum Thema „Glauben und Friedhof der Zukunft“ soll in einen Bereich verschoben werden, der ohnehin versiegelt wird, um zusätzliche Eingriffe in den Wald zu vermeiden. Auf beiden Höhen soll lediglich je ein Lab im Waldbereich zulässig sein. Auch die großzügige Fahrradabstellanlage am Eingangsbereich des Waldparks

[4] Ebd.

auf dem Kiesberg steht im Konflikt mit der dort vorgesehenen Buswendeschleife und kann demnach nur in geringerem Maße umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes die Ergebnisse des Wettbewerbssiegers größtenteils berücksichtigen und planungsrechtlich ermöglichen.

5 Bestandsbeschreibung und Zielsetzung

5.1 Städtebauliche Situation

Die Kaiser- und die Königshöhe sind charakteristisch für die spezielle Topographie der Stadt Wuppertal. Lediglich in 370 m Entfernung (zwischen der Nützenberger Treppe und dem Schwarzen Weg) ragen die Königs- und die Kaiserhöhe mit bis zu 280 m über Normalhöhennull (NHN) fast 140 m über die im Tal liegende Wupper hinweg.

Sowohl der Nützenberg, als auch der Kiesberg sind ein durch Großgehölze, Bäume und Sträucher geprägter Naherholungsbereich. Auf jeder der Höhen befindet sich zudem ein historischer Aussichtsturm, der Von-der-Heydt-Turm auf der Königshöhe und der Weyerbuschturm auf der Kaiserhöhe.

Der Nützenberg wurde 1874 als erste Parkanlage des Elberfelder Verschönerungsvereins angelegt und eingeweiht. 1898 wurde mit Unterstützung des Knopffabrikanten Emil Weyerbusch, des Elberfelder Verschönerungsvereins und der Stadt Wuppertal der insgesamt 35,5 m hohe Weyerbuschturm errichtet. Zwei Jahre später wurde ein Turmwärterhaus ergänzt. Der Weyerbuschturm wird derzeit denkmalgerecht saniert. Im Jahr 2006 wurde die Kaiserhöhe im Zuge der Regionalen aufwändig neugestaltet: Es wurden Spielflächen sowie Sicht- und Wegebeziehungen errichtet. Im Osten grenzt der Waldbereich an das durch denkmalgeschützte Stadtvillen der Gründerzeit geprägte Briller Viertel und im Westen an das durch Ein- und Mehrfamilienhausstrukturen geprägte Quartier am Nützenberg. Im Süden schließt die Kleingartenanlage am Nützenberg an, welche gleichzeitig den Übergang in den Siedlungsbereich des Tals darstellt.

Die Entwicklung des Kiesberges begann, als der Bankier und Kunstsammler August III. von der Heydt 1887 dort seinen Sommerwohnsitz erwarb. Der angrenzende Bauernhof und die Gastwirtschaft wurden verpachtet und als Ausflugsziel für die Elberfelder Bevölkerung weiter betrieben. Er begann damit, die Flächen aufzuforsten, Wege und freie Aussichten anzulegen. Für den zukünftigen Waldpark schufen er und seine Frau Selma ein dichtes Wegenetz und unter anderem den 1892 eingeweihten Von-der-Heydt-Turm. Der Von-der-Heydt-Turm ist ein seltenes Beispiel eines Aussichtsturms im Stil der Deutschen Renaissance. Im Jahr 1992 erfolgte die letzte Restaurierung. Der Turm ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. In den Waldbereich des Kiesbergs sind noch keine baulichen Strukturen integriert. Lediglich der Bereich, in welchem sich der unterirdische Wasserhochbehälter befindet, ist frei von Vegetation. Zudem befindet sich östlich auf der Höhe der Ehrenfriedhof. Im Westen grenzt der Kiesberg an das durch zahlreiche Baudenkmäler geprägte Zooviertel. Im Osten trennt der Kiesberg die Stadtbezirke Elberfeld-West und Elberfeld und grenzt hier an das an der Viehhofstraße gelegene Gewerbegebiet. Im Norden grenzt die Höhe an die im Tal gelegene Bahntrasse.

Topographisch ist das Gelände auf beiden Höhen stark bewegt. Der Nützenberg weist zwischen der Nützenberger Straße und dem Sportplatz nördlich des Weyerbuschturms einen Höhenunterschied von etwa 90 m auf. Der Kiesberg weist zwischen dem Schwarzen Weg und dem Wasserhochbehälter einen Höhenunterschied von etwa 100 m auf.

Westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1294 liegt das 1866 eröffnete Bayerwerk. Das Betriebsgelände hat eine Größe von etwa 18 Hektar und verläuft zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und der Bahntrasse.

Der Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 wird durch eine enge Blockrandbebauung mit überwiegender Wohnnutzung geprägt. Ganz im Osten des Geltungsbereichs der Teilaufhebung befindet sich eine unter Denkmalschutz stehende Kirche und am westlichen Rand der Teilaufhebung zwei ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Zwillingshäuser. Die Blockinnenbereiche werden durch großzügige Grünflächen geprägt. Zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und der Vogelsaue befindet sich zudem eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz.

5.2 Infrastruktur

5.2.1 Verkehr

Motorisierter Individualverkehr

In direkter Nähe der Naherholungsgebiete auf dem Nützen- und dem Kiesberg gibt es derzeit nur sehr vereinzelt kleinere Parkplatzflächen. Da die Planung in Waldgebieten realisiert werden soll, sind keine neuen Parkplätze für die Hängebrücke vorgesehen, um den Eingriff in den Baumbestand möglichst gering zu halten. Die vorhandenen Wanderparkplätze am Erbslöhweg, Am Buschhäuschen und in der Nähe des Weyerbuschturms können zum Anwohnerschutz nicht frei zugänglich bleiben. Frei verfügbare Parkplätze im direkten Umfeld zu den Brückeneinstiegen würden dazu führen, dass die Anreise mit dem PKW bis in die Waldparkanlagen attraktiver gemacht würde.

Der durch die Hängebrücke verursachte ruhende (Besucher-)Verkehr soll zukünftig gesammelt in dem geplanten Parkhaus am Boettingerweg, für das mit dem Bebauungsplan 1257 eine Grundlage geschaffen wird, untergebracht werden. Von dort kann auf den öffentlichen Nahverkehr umgestiegen werden. Im Zuge der Planung wurde daher ein gemeinsames Verkehrsgutachten für die Hängebrücke und die Seilbahn erstellt, in welchem untersucht wurde, ob die vorhandenen Wegebeziehungen und Knotenpunkte leistungsfähig genug sind, die zusätzlich zu erwartenden Verkehre aufzunehmen. Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass weder die Leistungs-, noch die Funktionsfähigkeit des Straßennetzes durch die Planung beeinträchtigt wird.[5] Da der motorisierte Individualverkehr aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1294 und damit aus den sensiblen Waldbereichen rausgehalten werden soll, konzentriert

[5] Bernard Gruppe ZT GmbH (2026): Verkehrsuntersuchung B-Pläne Seilbahn (1257) & Hängebrücke (1294)

sich die Untersuchung für den Bebauungsplan zur Hängebrücke vorrangig auf die direkten Anbindungen an die Zugänge zur Hängebrücke durch den Rad- und Fußverkehr sowie dem ÖPNV.

Die verkehrliche Erschließung der Höhen für Rettungs-, Lösch- und Lieferverkehre soll auf der Seite des Nützenberges über den Dohlenweg und auf der Seite des Kiesberges über die Hindenburgstraße erfolgen.

Die Zufahrt für Anwohnende und Nutzfahrzeuge/Versorgungsdienstleister wird weiterhin gewährleistet.

Öffentlicher Personennahverkehr

Auf der Seite des Nützenberges verkehren die Buslinien 619 Richtung Wuppertal Hauptbahnhof im Regelverkehr und der Taxibus 19 zwischen dem Rabenweg und der Sonnborner Straße. Die Buslinie 619 fährt werktags 20-minütig und an Wochenenden im Halbstunden-Takt. Auf der Linie 619 ist der Betrieb mit einem Gelenkbus möglich. Gelenkbusse bieten Kapazitäten für 105 Personen. Die Entfernung der Haltestelle zum geplanten Brückenkopf beträgt etwa 600 m. Kapazitätsprobleme bestehen bei den Buslinien nach Aussage der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) derzeit nicht.

Auf der Seite des Kiesberges verkehrt derzeit lediglich die Buslinie 629 im Regelbetrieb. Die Linie 629 fährt die Hindenburgstraße hoch bis zum Eingang in den Waldpark auf der Königshöhe. Eingesetzt wird hierfür ein Midibus, welcher Kapazitäten für 55 Personen bietet. Aufgrund der engen Kurven an der Hindenburgstraße können hier keine größeren Busse fahren. Die Linie 629 verkehrt stündlich. Nur bis auf Höhe der Hindenburgstraße 53 ist Begegnungsverkehr möglich. Die Entfernung der Haltestelle zum geplanten Brückenkopf beträgt etwa 170 m.



Abbildung 15: Linienweg der Buslinie 629 (grün)

Die nächst gelegene Schwebebahnstation ist die Haltestelle Westende, welche etwa in 735 m Entfernung (Fußweg) von dem Hängebrückeneingang auf dem Nützenberg liegt. Zu der Schwebebahnstation gelangt man vom Eingang der Brücke über die Waldwege des Nützenberges, die Nützenberger Treppe und die Vogelsauer Treppe.

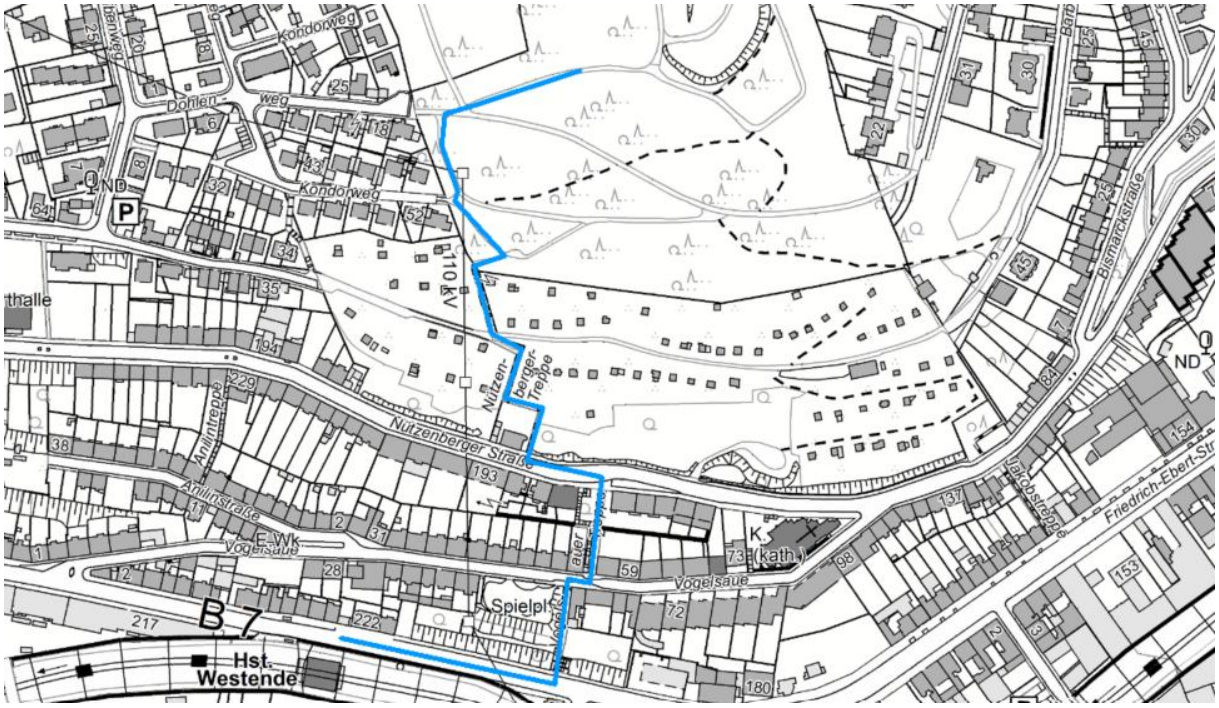


Abbildung 16: Fußwegeverbindung zur Schwebebahn

Zur erleichterten bzw. verbesserten Nutzung des ÖPNVs als Anbindung an die Hängebrücke wird im Verkehrsgutachten eine (Um)Benennung der Haltestellen in direkter Nähe zu den Brückeneinstiegen mit dem Zusatz „Hängebrücke“ empfohlen. Daneben werden auch Takterhöhungen der vorhandenen Linien oder Kombitickets empfohlen. Die Umsetzung von Maßnahmen bezogen auf den ÖPNV wären mit den jeweiligen Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere mit den Wuppertaler Stadtwerken, abzustimmen.

<u>Radverkehr</u>

Eine Anbindung an die Nordbahntrasse vom Nützenberg ist über die Straßen am Dorpweiher, Otto-Hausmann-Ring, Katernberger Straße, Nüller Straße und Funckstraße gegeben. Die Samba-Trasse kann von der Königshöhe aus über den Erbslöh- und den Selmaweg erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der BUGA plant die Stadtverwaltung außerdem die Realisierung eines Radrings um Wuppertal.

Dieser verbindet einige Stadtbezirke und Grünflächen im Stadtgebiet und dient als autofreie Alternativverbindung der Kernareale. Im Bereich des Zooviertels führt die geplante Route über die Siegfriedstraße – Hubertusallee – Kaiser-Wilhelm-Allee - Baldurstraße – Jägerstraße – Hindenburgstraße – Samba-Trasse - Zur Waldesruh – Hedwigweg – Auf der Königshöhe – Köhlweg – Zeppelinallee – und Jung-Stilling-Weg. Von dem Köhlweg aus kann auf den Erbslöhweg abgebogen und die Hängebrücke erreicht werden.

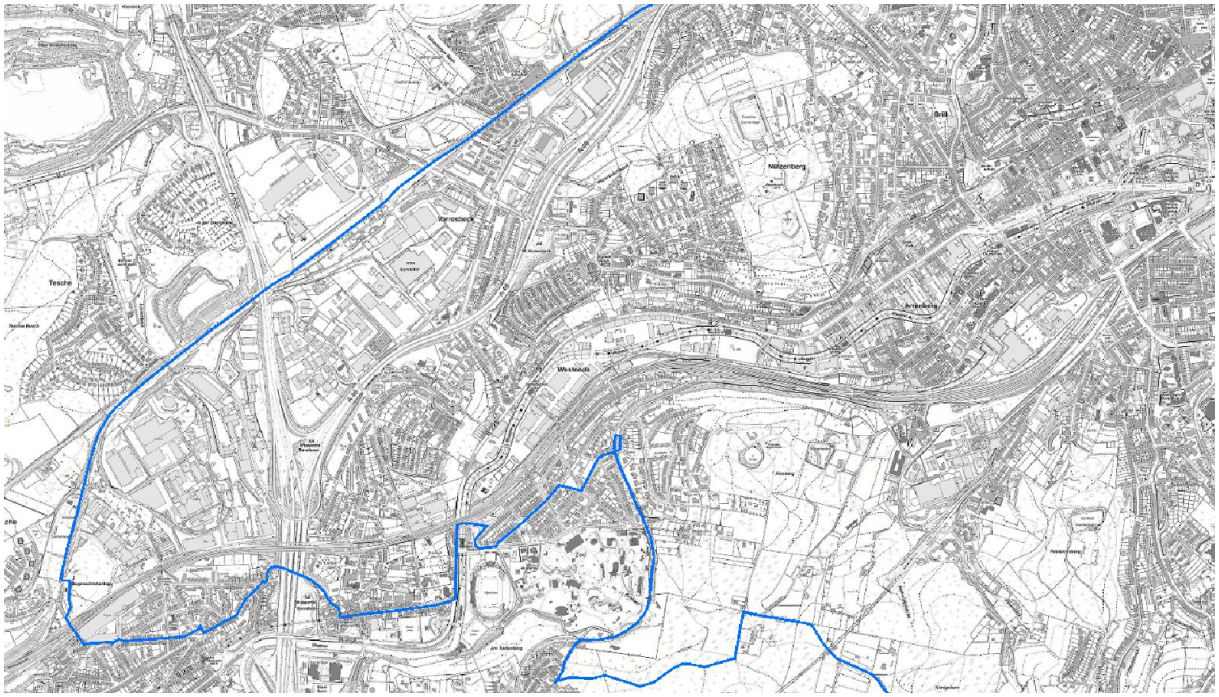


Abbildung 17: Teilausschnitt aus dem geplanten Radring

Planungsrechtlich wird die Option des Schiebens oder Fahrens des Fahrrades offengehalten. Konkretisierungen hierzu müssen sich aus dem Sicherheitskonzept zur Hängebrücke ergeben.

Neben den ohnehin vorgesehenen Fahrradabstellanlagen werden im Zuge des Verkehrsgutachtens weitere Maßnahmen wie eine Warnanzeige für den entgegenkommenden Bus am Junkersweg sowie eine ausreichende Beschilderung empfohlen.[6]

Fußverkehr

Die Hängebrücke selbst soll eine erstmalige Fußwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellen. Derzeit existiert keine qualifizierte Fußwegeverbindung zwischen den beiden Höhen. Die vorhandene Fußwegeverbindung von der Königs- zur Kaiserhöhe führt über die Waldwege der Königshöhe und den Schwarzen Weg runter zur Tiergartenstraße. Auf diesem Teilabschnitt beträgt der Abstieg bereits 100 Höhenmeter. Von der Tiergartenstraße aus kann die Bahntrasse über eine Brücke der Simonsstraße gekreuzt werden. Im Weiteren ist die Wupper über die Kabelstraße und anschließend die B7 zu kreuzen, bevor der Aufstieg auf die Kaiserhöhe über die Vogelsauer- und Nützenberger Treppe erfolgt. Von der B7 bis zur Grünfläche auf dem Nützenberg sind erneut etwa 85 Höhenmeter zu überwinden. Die Steigungen der Straßen und Waldwege sind teils nicht für mobilitätseingeschränkte Personen geeignet. Die Gesamtstrecke umfasst dabei fast 3 km. Die Hängebrücke soll demnach insbesondere für Fußgänger*innen eine erhebliche Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen darstellen. Zudem soll sie auch für mobilitätseingeschränkte Personen begehbar sein.

[6] Ebd.

Die Erschließung für Zufußgehende ausgehend von der Bergstation der Seilbahn wird derzeit auf einem einseitigen Gehweg im Bereich Auf der Königshöhe und dem Erbslöhweg geführt. Im Zuge des Verkehrsgutachtens werden daher geringfügige Maßnahmen, wie eine ausreichende Beschilderung, eine Optimierung des Bodenbelags sowie die Einrichtung einer Fußgängerzone empfohlen.[7]

Welche der Maßnahmenempfehlungen (bezogen auf alle Mobilitätsformen) im Anschluss an die Planung zum Tragen kommen werden, wird fachlich geprüft und durch die zuständigen politischen Gremien entschieden.

Baustellenverkehr

Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind grundsätzlich auf beiden Höhen erforderlich. Auf einer der Höhen muss eine größere Baustelleneinrichtung vorgesehen werden, da von dieser Seite neben der Pylonmontage auch der Seilzug und die Laufstegmontage erfolgen muss. Mögliche Zufahrtswege für diesen Baustellenverkehr sind auf Seiten der Königshöhe die Zeppelinallee, der Königshöher Weg, der Erbslöhweg und die Hindenburgstraße. Auf der Seite der Kaiserhöhe kommen der Weyerbuschweg und der Dohlenweg als mögliche Baustellenzufahrten in Frage.

5.2.2 Energie-/ Wasserversorgung

Beide Waldparkanlagen sind derzeit nicht an die Energie- und Wasserversorgung angeschlossen. Auf dem Nützenberg ist jedoch ein Anschluss der öffentlichen Toilette und auf dem Kiesberg des Betriebsgebäudes und der Brückenanlage erforderlich.

Auf dem Kiesberg befinden sich zahlreiche Trinkwassertransportleitungen die von dem unterirdischen Wasserhochbehälter abgehen. Nach erfolgtem Umschluss und Außerbetriebnahme des Behälters werden diese jedoch nicht weiter benötigt. Durch eine der Transportleitungen soll im Zuge des Umschlusses eine Versorgungsleitung gelegt werden. Die übrigen Transportleitungen werden verfüllt. Ein Anschluss des Betriebsgebäudes an die Wasserversorgung soll als Hausanschluss an die bestehenden Leitungen in der Hindenburgstraße und der Toilettenanlage auf dem Nützenberg an die bestehenden Leitungen im Dohlenweg erfolgen. Aufgrund des geringen Wasserdruckes in der Hindenburgstraße und im Waldbereich des Kiesbergs, kann die Trinkwasserversorgung über die bestehenden Leitungen nicht sichergestellt werden. Um einen ausreichenden Wasserdruck für die Trinkwasserversorgung des Betriebsgebäudes herzustellen, ist daher ein Hauswasserwerk, welches in das Betriebsgebäude integriert werden muss, notwendig.

Die Löschwasserversorgung muss für den Anfang und das Ende der Hängebrücke sichergestellt sein. Nach der Fachempfehlung „2024-03 Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Objektschutz“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Bund) soll bei löschwasserraten bis 192m³/h aus maximal zwei Entnahmestellen im Umkreis (Radius) von

[7] Ebd.

300 m gedeckt werden, wobei nicht überwindbare Hindernisse zu berücksichtigen sind. Hierfür wurde an den jeweiligen Stellen eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Standorte der Hydranten überprüft.

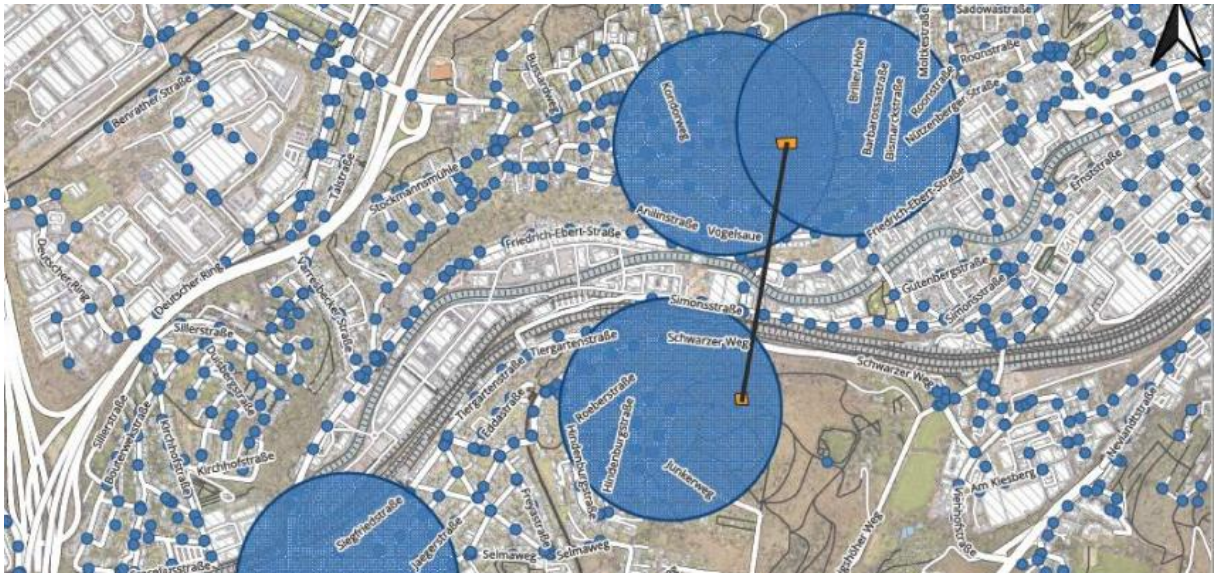


Abbildung 18: Übersicht über geeignete Hydrantenstandorte mit einem 300 m Radius in der Nähe der Hängebrücke

Der Wasserdruck kann zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über die technischen Möglichkeiten der Löschfahrzeuge der Feuerwehr erhöht werden – die Löschwasserversorgung ist demnach gesichert.

Auch der Anschluss an die Stromversorgung erfolgt an die bestehende Leitungsinfrastruktur. Für den Anschluss sind in Abhängigkeit von der benötigten elektrischen Energie umfangreiche Kabelverlegungen notwendig. Die Stromversorgung für die Brücke soll daher lediglich von einer Seite erfolgen, um die Eingriffe in Grund und Boden möglichst gering zu halten. Die Leitung kann über die Brücke gelegt werden und beide Eingänge mit Strom versorgen. Da auf der Seite des Kiesberges aufgrund der Errichtung des Betriebsgebäudes ohnehin umfangreiche Kabel- und Rohrverlegungen erforderlich sind, soll der Anschluss der Brücke an das Stromnetz von dieser Seite erfolgen. Auf dem Nützenberg ist lediglich der Anschluss der öffentlichen Toilette an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich. Da die Sanitäranlage in unmittelbarer Nähe zum Dohlenweg geplant ist, sind nur geringe Verlegungsmaßnahmen notwendig. Auf beiden Höhen sollen die Versorgungsleitungen unterhalb der bestehenden Waldwege verlegt werden, um Eingriffe in die Baumstrukturen zu vermeiden.

Unter der geplanten Brücke verläuft eine 110 kV Hochspannungsfreileitung, welche einen wichtigen Bestandteil der Stromversorgung Elberfelds darstellt. Aufgrund des großen Höhenunterschiedes zwischen der Brücke und der Freileitung (93 m) und dem Umspannwerk (113 m) ist eine Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder als gering einzuschätzen. Dennoch muss die Brücke ausreichend geerdet werden. Außerdem wird aufgrund der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen (Überwachung, nächtliche Sperrung) nicht davon ausgegangen, dass die Gefahr von willentlichen Anschlägen durch die Hängebrücke erheblich steigt. Gezielte Sicherheitsvorkehrungen müssen jedoch für das versehentliche Herunterfallen von

Gegenständen in der Größenordnung von Regenschirmen, Gehstöcken, Selfiesticks, etc. getroffen werden, da diese die Isolationsstrecke in der Freileitung und der Hofüberspannung auf dem Umspannwerk überbrücken könnten. Eine Überbrückung könnte zu einem Ausfall der Freileitung führen, woraus sich Einschränkungen für das 110 kV-Netz ergeben würden. Außerdem könnte es zu einem Stromausfall von länger als 30 min in Elberfeld-West kommen. Die Ladestromspule auf dem Hof des Umspannwerkes soll zur Sicherheit überdacht werden. Die Erforderlichkeit eines Sicherheitskonzeptes, welches unter anderem den Schutz vor herabfallenden Gegenständen beinhaltete, wurde als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen und ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

5.2.3 Entwässerung/ -entsorgung

Schmutz- und Regenwasserkanäle sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans 1294 nicht vorhanden. Ein Anschluss des Betriebsgebäudes auf der Königshöhe sowie der Sanitäranlage auf der Kaiserhöhe an die vorhandenen Schmutzwasserkanäle soll über die Hindenburgstraße und den Dohlenweg erfolgen.

Da die bebauten Bereiche von großzügigen Freiflächen umgeben sind und die versiegelten Flächen im Wald nur eine untergeordnete Rolle spielen, soll das Niederschlagswasser vor Ort versickern, sodass kein Anschluss an die Regenwasserkanäle erforderlich ist. Die Ausbildung von Fließwegen durch die Versickerung vor Ort ist aufgrund der Geringfügigkeit der Versiegelungen gegenüber der Waldfläche nicht zu erwarten (s. auch 5.2.4).

5.2.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Der am 01.09.2021 als Verordnung in Kraft getretene länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz fest. Dieser soll angesichts des steigenden Hochwasserrisikos den Hochwasserschutz in Deutschland verbessern bzw. das -risiko minimieren. Bei Planungen sind dabei die Risiken von Hochwasser nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Außerdem sind die unterschiedlichen Empfindlich- und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Die Starkregengefahrenkarte der Stadt Wuppertal zeigt, dass die Waldparkbereiche derzeit nicht von Starkregen betroffen sind und sich hier auch keine Fließwege mit höheren Fließgeschwindigkeiten ergeben. In den Waldparkbereichen selbst ergeben sich lediglich Fließgeschwindigkeiten von maximal 0,5 m/s. Höhere Fließgeschwindigkeiten werden lediglich auf den Straßenflächen der umliegenden Wohnbereiche erreicht. Aufgrund der Entfernung und der vergleichsweisen geringen Flächenversiegelung gegenüber den umgebenden Freiflächen ist mit keiner Verschärfung der Fließgeschwindigkeiten in den Wohnbereichen zu rechnen.



Abbildung 19: Fließwege auf dem Nützenberg (Starkregenereignis der Stufe 10)

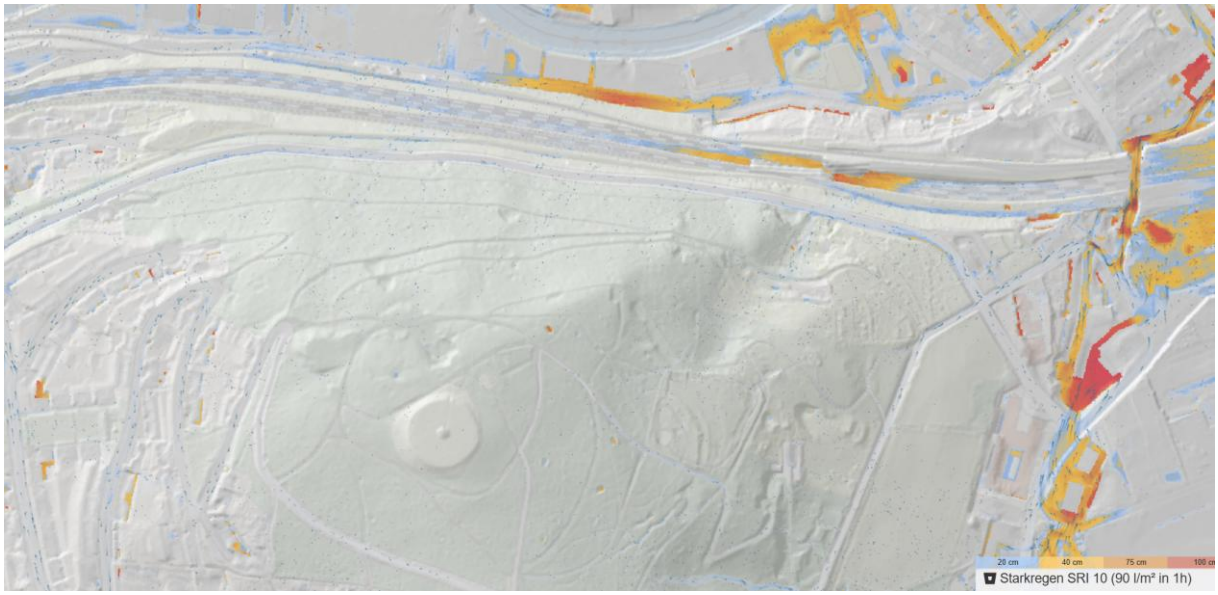


Abbildung 20: Fließwege auf dem Kiesberg (Starkregenereignis der Stufe 10)

Innerhalb des Bereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplans 732 kommt es in den rückwärtigen Grundstücksbereichen der Gebäude an der Vogelsaue bei Starkregenereignissen bereits zu Wasserständen von bis zu 1 m. Da der Bebauungsplan 732 jedoch vor der Novelle der Baunutzungsverordnung aus dem Jahr 1990 in Kraft getreten ist, sind Nebenanlagen, Stellplätze oder Zuwegungen der Gebäude nicht auf die Grundflächenzahl anzurechnen. Demnach ermöglicht der Bebauungsplan eine großflächige Versiegelung der Grundstücke. Eine Verschärfung der Starkregenproblematik aufgrund der Teilaufhebung des Bebauungsplans ist folglich nicht zu erwarten. Auch die begrünten Blockrand-Innenbereiche zwischen der Vogelsaue und der Nützenberger Straße, für welche der Bebauungsplan 732 den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festsetzt, wird zukünftig weiterhin über die Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal gesichert werden.

5.3 Geologie/ Boden/ Altlasten

5.3.1 Altlasten

Im Planbereich auf der Kaiserhöhe und der Königshöhe sind keine Altlastenflächen vorhanden, die eine besondere Berücksichtigung im weiteren Verfahren bedürfen.

Im Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 sind verschiedene Altlastenflächen vorhanden, die jedoch bereits ausgeräumt sind oder unbedeutenden Wirtschaftszweigen angehören und im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet werden müssen. Somit ergibt sich aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) kein Untersuchungsbedarf für die Durchführung des Verfahrens.

5.3.2 Geologie

Im Vorfeld an die Planung wurde bereits ein geotechnischer Vorbericht erstellt (Ingenieursgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH 2023). Laut dem Bericht liegen beide Talflanken innerhalb der Sedimentgesteine (Brandenberg-Schichten), welche aus geschieferten, grauen und roten Schluffstein besteht sowie aus teilweise mächtigen Grauwacken-Sandsteinbänken, die in steilen Wänden von alten aufgelassen Steinbrüchen frei sichtbar sind. Der Fels wird dabei oftmals von einer Verwitterungsdecke aus Verwitterungslehm überlagert. Die Einfallrichtung der Schichtflächen auf dem Nützenberg ist Nordwesten mit einer Neigung von 55° gegen die Horizontale und auf dem Kiesberg nach Südosten mit einer Neigung zwischen 20° und 40° gegen die Horizontale. Zudem wurde eine ausgeprägte Klüftung festgestellt, wobei die Klüfte bankrecht zur Schichtung stehen und nicht durchgängig verlaufen. Zur Untergrunderkundung der beiden Höhen wurden Rammkernbohrungen durchgeführt:

Auf dem Nützenberg wurden bei der Rammkernbohrung RKS N2 weiter nördlich, etwa auf Höhe des Kondorwegs, eine 0,6 m dicke Schicht aus Verwitterungslehm, gefolgt von einer 2,2 m dicken Schicht aus verlehmten Steingemenge von halbfester Konsistenz festgestellt, bis in 2,8 m Tiefe das einfache Rammkern-Bohrverfahren fest kam und der Übergang zum Fels folgte. Bei der Bohrung RKS N5 weiter südlich, etwa auf Höhe der Kyffhäuserstraße, wurden bis in 2,1 m Tiefe anthropogene Aufschüttungen, bestehend aus lehmigen Gesteinsgrus sowie vereinzelten Ziegel- und Schlackenstücke, festgestellt. Der gewachsene Boden wurde als schluffiges Steingemenge und ab 3,0 m Tiefe als verwitterter Schluffstein von halbfester Konsistenz erbohrt. Die Rammkernsonde kam hier ab 4,2 m Tiefe fest.

Auf dem Kiesberg wurden bei den Bohrungen RKS S1 bis S3 auf dem oberen Waldweg geringfügige Aufschüttungen aus Schotter bis in 0,5 m Tiefe festgestellt. Danach folgte ein schwach sandiges, rotbraunes Steingemenge, welches bereits den Übergang zum Fels darstellte. Die Rammkernsonde kam hier bereits in 0,8 bis 1,4 m Tiefe fest. Auch bei der Bohrung weiter südlich wurden ähnliche Verhältnisse ermittelt.

Auf beiden Höhen wurde kein Stauwasser festgestellt.

Bei der derzeit vorgesehenen Brückenkonstruktion sollen zwei Stützen in den Boden eingelassen werden, welche etwa 50 m weiter in den eigentlichen Widerlagern verankert werden. Zudem müssen auch die notwendigen Windabspannungen beidseitig der Pylone

verankert werden. Die Rückverankerung muss dabei weit bis in den festen Fels geführt werden. Zur Errichtung der Stützen sind zudem Baugruben zu erstellen, für welche in den Fels eingeschnitten werden muss. Die Gründung der Widerlager und Pylonen sind auf festen Fels hinabzuführen – da der geotechnische Vorbericht zu dem Ergebnis kam, dass der Fels in 0,5 bis 4,2 m Tiefe ansteht, ist die Gründung der Brücke grundsätzlich möglich.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist eine objektbezogene Baugrunduntersuchung mit Aufschlussbohrungen bis in den Fels erforderlich.

5.4 Naturhaushalt und Landschaftsschutz

5.4.1 Artenschutz

Artenschutzprüfung der Stufe 1

Im Zuge der Planung wurde zunächst eine Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (ASP I) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Auswirkungen des Vorhabens unter Beachtung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die im Untersuchungsraum vorkommenden und potentiell vorkommenden Arten untersucht. Im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung werden dabei die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ untersucht. Diese wurden über das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUK sowie zusätzlich über das @LINFOS-System und bei der Biologischen Station Mittlere Wupper abgefragt sowie durch mehrere fachkundige Begehungen im Frühjahr 2025 betrachtet. Im Zuge der ASP I wird so eine Potential-Analyse der Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich, vor allem im Hinblick auf die Belange des Art- und Habitatschutzes durchgeführt.

Für die Planung sind die im Fachinformationssystem gelisteten planungsrelevanten Arten der Quadranten 2 und 4 des Messtischblatts 4708 (Wuppertal-Elberfeld) zu betrachten und zu bewerten. Es wurde eine Selektierung der von der Planung betroffenen und im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensräumen vorgenommen. Für die Avifauna und Herpetofauna erfolgte eine Bewertung des Potentials und der Betroffenheit räumlich nur für den Quadranten, in dem sie aufgeführt werden. Da die Datenlage für Fledermäuse schlechter ist und eine großflächigere Raumnutzung erfolgt, wurde eine Betrachtung über die Grenzen der Quadranten hinaus durchgeführt. Im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung werden die möglichen Auswirkungen des Planvorhabens in einer Potential- und Wirkfaktoren-Analyse auf die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume im Untersuchungsraum und den direkt angrenzenden Habitaten bewertet. Erfahrungswerte fließen in der Artenschutzprüfung dabei noch nicht mit ein. Eine Tierart wird dabei nicht weiterbetrachtet, wenn die Art gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine relevanten Auswirkungen festzustellen sind. Sofern erhebliche Störungen, artenschutzrechtlich relevante Schädigungen der Standorte/Habitate oder Tötungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Art-für-Art-Prüfung (ASP II) durchzuführen.

In dem Messtischblatt wurden für den Untersuchungsraum sieben Säugetierarten aufgelistet. Außerdem wurden sieben weitere Arten betrachtet, die laut der Datenbank der Biologischen Station Mittlere Wupper seit 2000 festgestellt wurden. Dazu gehören die Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Fransenfledermaus und der Kleinabendsegler.

Die Teichfledermaus, der Abendsegler, und die Rauhautfledermaus sind Durchzügler, deren Wochenstubenkolonie im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist. Zwischen-, Sommer- und Winterquartiere können sporadisch durch Einzeltiere genutzt werden. Für das Große Mausohr kommt lediglich eine sporadische Nutzung in Betracht, da sie eine Gebäudefledermaus ist, welche vorrangig Dachböden nutzt. Die Wasserfledermaus ist aufgrund der Entfernung zu Gewässern nur sporadisch zu erwarten. Um abschätzen zu können, in welchem Umfang Betroffenheiten vorliegen und ob diese durch Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 mit einer fledermauskundigen Kartierung notwendig.

Außerdem werden insgesamt 28 Vogelarten in dem Messtischblatt für den Kies- und den Nützenberg aufgeführt. Für einige Arten kann ein Vorkommen aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Für weitere Vogelarten kommt zwar ein Brutvorkommen in Betracht, aufgrund der Entfernung der Brutstätten zum Eingriffsraum kommt es jedoch zu keinen Beeinträchtigungen oder Arten gelten als störungsunempfindlich. Die Gehölze in den Hangbereichen des Kies- und Nützenbergs bieten Nistmöglichkeiten für Horst- und Höhlenbrüter, hierzu gehören der Habicht, Sperber, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Turmfalke, Weidenmeise, Feldsperling, Waldkauz und Star. In dem Nistkasten an dem Schornstein des ehemaligen Elberfelder Heizkraftwerkes gibt es zudem ein Brutvorkommen des Wanderfalken. Um abschätzen zu können, in welchem Umfang Betroffenheiten vorliegen und ob diese durch Maßnahmen vermieden oder minimiert werden können, ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 mit einer Brutvogelkartierung notwendig.

Daneben werden auch die planungsrelevanten Arten Geburtshelferkröte und Zauneidechse in dem Messtischblatt aufgeführt. Bei der abendlichen Übersichtsbegehung im April 2025 wurden keine Vorkommen der Geburtshelferkröte festgestellt. Aufgrund der Trockenperiode konnte allerdings eine generelle Abnahme der Amphibienaktivität verzeichnet werden. Jedoch findet kein Eingriff in die für das Vorkommen geeignete Larvalgewässer statt. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund des hohen Beschattungsgrades durch den Wald nicht zu erwarten. Um potentielle Tötungen entlang der Baustraße zu vermeiden, ist die Baustraße über den Königshöher Weg von Anfang Juni bis Anfang Juli mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Alternativ kann Anfang Juni eine Kontrolle der Stillgewässer im östlichen Talbereich auf Laich oder Larven erfolgen. Sollten keine Larven oder Laich vorgefunden werden, kann auf den Zaun verzichtet werden.[8]

Artenschutzprüfung der Stufe 2

Vögel

Auf dem Kiesberg wurden insgesamt 41 Vogelarten, auf Nützenberg 32 Vogelarten und im Bereich der Zeppelinallee/des Köhlweges 24 Vogelarten festgestellt. Auf beiden Höhen handelt es sich zum Großteil um ubiquitäre Arten. Daneben wurde auch der Mauersegler, die

[8] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2025): BUGA Wuppertal 2031 - Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – Fachbeitrag Artenschutz

Stockente, ein Fitis-Paar, ein Brutpaar des Grauschnäppers, der Grünspecht, Graureiher, Rotmilan, Turmfalke und Feldsperling beobachtet.

Da der Feldsperling und der Turmfalke nur als sporadische Nahrungsgäste erfasst wurden, kann von einer untergeordneten Rolle des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat ausgegangen werden. Da beide Arten zudem einen großen Aktionsraum aufweisen und im Untersuchungsraum keine essentiellen Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang vorzufinden sind, ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in die Umgebung möglich ist. Für die Arten ergeben sich damit keine erheblichen Beeinträchtigungen. Für Fitis, Grauschnäpper und Stockente erfolgen keine Eingriffe in Brutreviere. Zwar kann es beim Fitis aufgrund der Nähe zur geplanten Baustellenzuwegung zu baubedingten Störungen kommen, aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art ist jedoch nicht von einer Brutaufgabe auszugehen. Der Untersuchungsraum stellt kein essentielles Nahrungshabitat für den Mauersegler dar. Für den Grünspecht sind ähnliche Auswirkungen, wie für den Klein- und Mittelspecht zu erwarten. Die Art ist daher bei der Betrachtung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Höhlenbrüter und für am Waldboden und den angrenzenden Grünländern nach Nahrung suchender Arten mit einzubeziehen.

Darüber hinaus wurden die folgenden planungsrelevanten Brutvögel nachgewiesen: Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Waldkauz, Wanderfalke und Schwarzspecht.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Neben den nachfolgenden artenspezifischen CEF-Maßnahmen sowie den artenübergreifenden Maßnahmen sind einige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für mehrere Vogelarten anzuwenden:

- Vermeidung der Zerstörung von Bruten (Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Waldkauz, auch Grünspecht und allgemeiner Artenschutz)
- Kollisionsrisiko mit der Hängebrücke bzw. deren Seilen sowie verglasten Gebäudeteilen (alle Arten, auch Grünspecht und allgemeiner Artenschutz)

Die nötigen Maßnahmen sind so zu terminieren, dass die Wirksamkeit vor dem Beginn der Baufeldfreimachung besteht. Durch die CEF-Maßnahmen stehen zudem Ausweichflächen für den Fall zur Verfügung, dass Bauzeitenbeschränkungen nicht vollständig eingehalten werden können und ggf. in bestimmten Bereichen in die Brutzeit hineingearbeitet werden muss. Derartige Abweichungen von Bauzeitenbeschränkungen sind in jedem Fall zuvor mit ökologischen Baubegleitung (öBB) und UNB abzustimmen.

Kleinspecht

Das Revierzentrum des Kleinspechtes erstreckt sich über weite Teile des östlichen Untersuchungsraumes sowie über den Erbslöhweg hinweg zu den Westhängen der Königshöhe bis hin zu den Altholzbeständen des Zoos. Es wurde ein etwa 30 ha großes Revierzentrum abgegrenzt.



Abbildung 21: Abgrenzung des Revierzentrums des Kleinspechtes (grün markiert)[9]

Die Planung könnte zu einer Förderung störungsresistenterer Arten führen, was den allgemeinen Konkurrenzdruck erhöht. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer Revieraufgabe des Kleinspechtes kommen könnte. Um dies zu vermeiden, sind neben den artenübergreifenden Maßnahmen sowie den Maßnahmen für alle, bzw. mehrere Vogelarten die folgenden CEF-Maßnahmen umzusetzen (Details zu den Maßnahmen können der Artenschutzprüfung entnommen werden):

- Nutzungsverzicht in Verbindung mit Stilllegung von Waldbereichen
- Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
- Keine störungsintensiven Arbeiten innerhalb der Flächen während der Brutzeit

Unter Berücksichtigung der aufgeführten CEF-Maßnahmen kann eine vollständige Aufgabe des Reviers vermieden werden.

Mäusebussard

Im Untersuchungsraum wurden zwei Brutpaare des Mäusebussards festgestellt. Ein Brutrevier liegt dabei im Bereich des Kiesberges und wird am nordöstlichen Rand des Waldes angenommen. Das zweite Brutpaar liegt knapp außerhalb des Untersuchungsraumes der Hängebrücke, im Kartierungsgebiet für den Bebauungsplan 1257.

[9] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

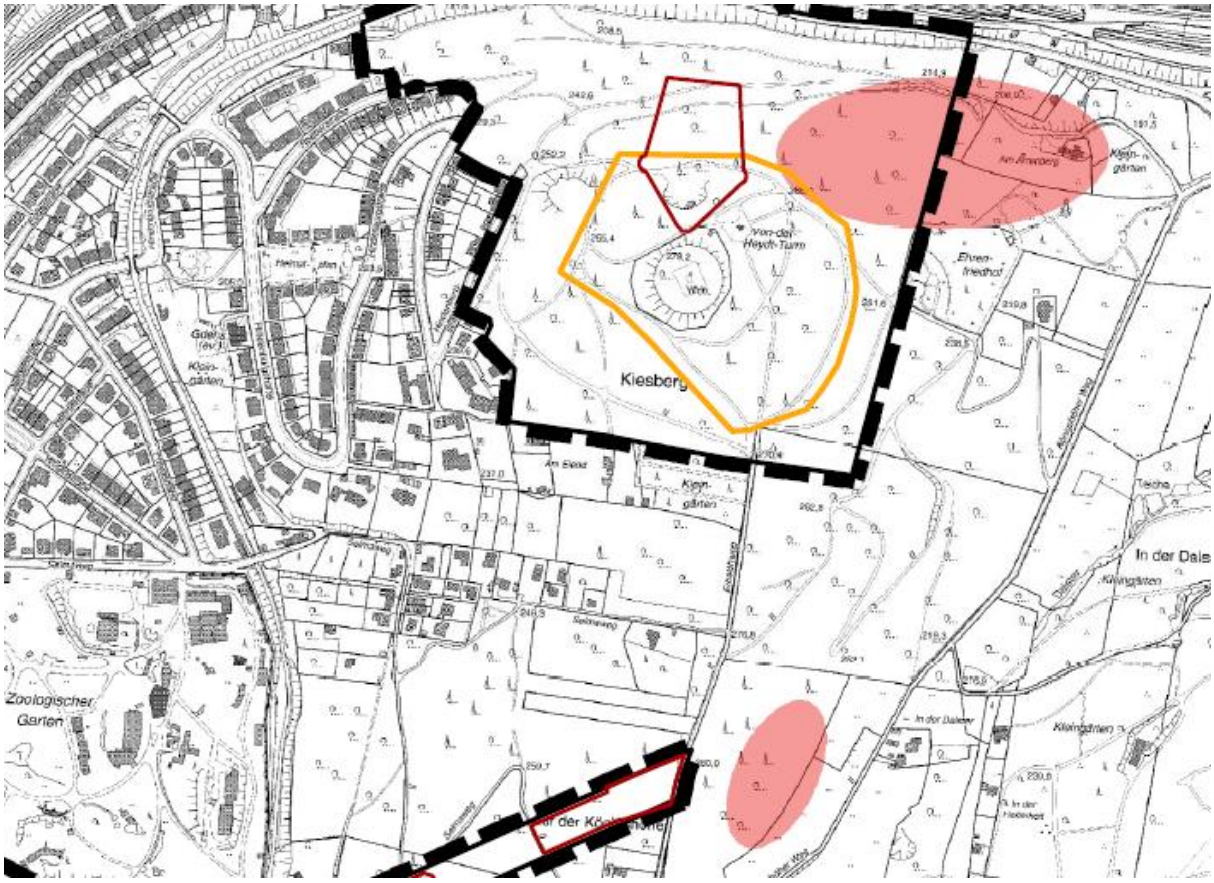


Abbildung 22: Reviere der Mäusebussard-Brutpaare (rot markiert)[10]

Die Planung könnte für den Mäusebussard zu einer Gefährdung für den Verlust oder die Entwertung von Brutplatzbereichen durch Entnahme von Horstbäumen und Störung an den Brutplätzen führen. Insgesamt könnte die Konkurrenz um Horststandorte daher erhöht werden, was zu der Wahl minderer Horststandorte und einem geringeren Reproduktionserfolg sowie im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung zu der Aufgabe von Revieren oder dem Aussetzen der Brut führen könnte. Für den Mäusebussard sind daher neben den artenübergreifenden Maßnahmen sowie den Maßnahmen für alle, bzw. mehrere Vogelarten die folgenden CEF-Maßnahmen zu treffen (Details zu den Maßnahmen können der Artenschutzprüfung entnommen werden):

- Nutzungsverzicht in Verbindung mit Stilllegung von Waldbereichen
- Nutzungsverzicht von Einzelbäumen / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
- Keine störungsintensiven Arbeiten innerhalb der Flächen während der Brutzeit

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass das Revier am Osthang nicht aufgegeben wird. Darüber hinaus können auch die für den Waldkauz erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dazu beitragen durch gute Nahrungsverfügbarkeit die Lebensraumkapazität des Raums zu erhöhen und Konkurrenzdruck zu vermeiden.

[10] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Erfahrungswerte zeigen, dass hauptsächlich mit einer temporären Beeinträchtigung während der Bauzeit zu rechnen ist, im Dauerbetrieb jedoch ein Gewöhnungseffekt eintritt.

Mittelspecht

Für den Mittelspecht wurde ein Brutpaar im Untersuchungsraum festgestellt. Auf dem Nützenberg wurde der Mittelspecht einmalig festgestellt. Es besteht daher ein Brutverdacht. Aufgrund fehlender weiterer Feststellungen oder Brutnachweisen ist das Revierzentrum jedoch unklar.

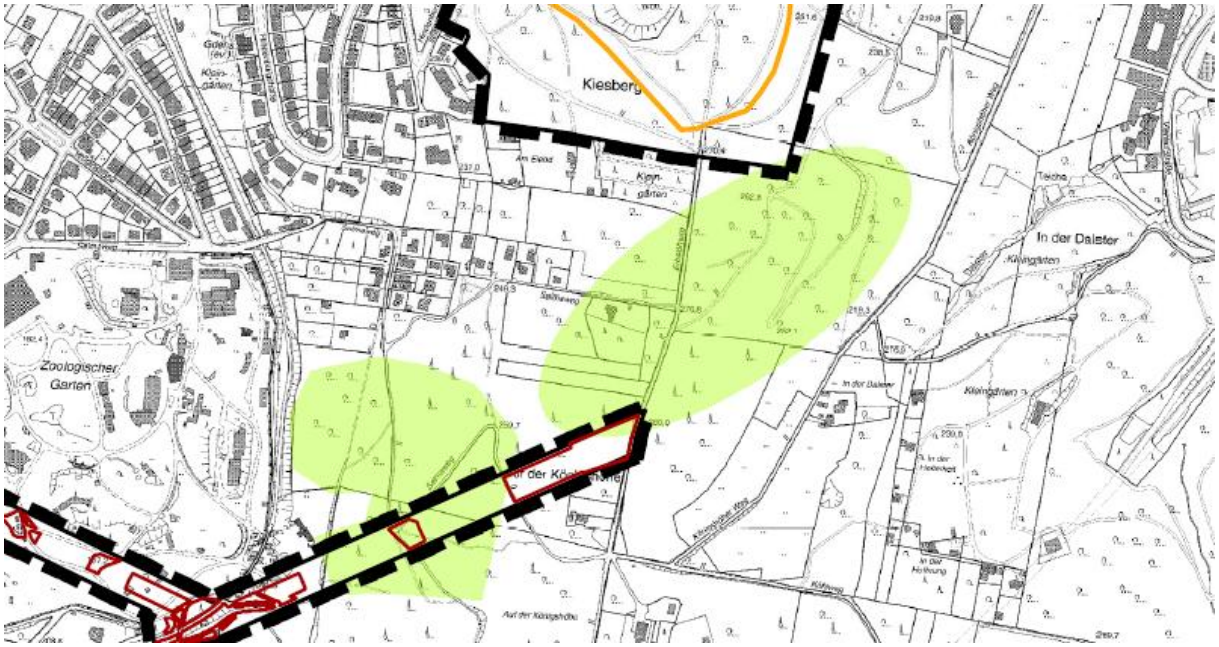


Abbildung 23: Revierzentrum Mittelspecht (grün markiert)[11]

Das Vorhaben könnte den Konkurrenzdruck des Mittelspechtes erhöhen. Dies bezieht sich insbesondere auf Höhlenbäume und Totholz als Nahrungsquelle. Um eine vollständige Revieraufgabe zu verhindern, sind daher neben den artenübergreifenden Maßnahmen sowie den Maßnahmen für alle, bzw. mehrere Vogelarten die folgenden CEF-Maßnahmen zu treffen (Details zu den Maßnahmen können der Artenschutzprüfung entnommen werden):

- Nutzungsverzicht in Verbindung mit Stilllegung von Waldbereichen
- Nutzungsverzicht / Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen
- Keine störungsintensiven Arbeiten innerhalb der Flächen während der Brutzeit

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen kann eine Aufgabe des Reviers auf der Königshöhe vermieden werden. Somit ist auch ein Ausgleich für das Paar am Nützenberg möglich, da weiterhin eine Anknüpfung an ein bestehendes Revier besteht.

Waldkauz

[11] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Für den Waldkauz wurden zwei Brutpaare auf dem Kiesberg nachgewiesen. Auch auf dem Nützenberg wurde ein Brutpaar im Untersuchungsraum festgestellt.

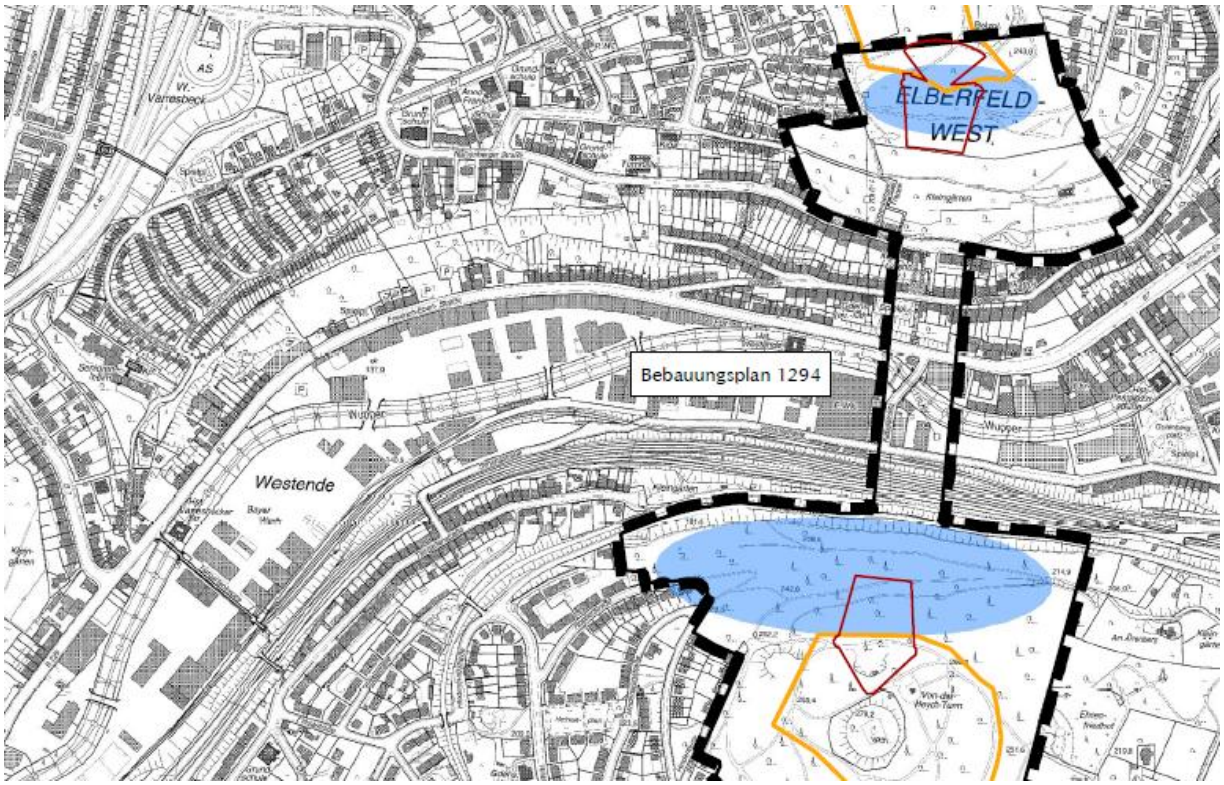


Abbildung 24: Vorkommen Waldkauz (blau markiert)[12]

Die Planung führt voraussichtlich lediglich zu Beeinträchtigungen während der Bauzeit, im Dauerbetrieb ist mit einem Gewöhnungseffekt zu rechnen, so dass eine Rückkehr in das Revier nicht auszuschließen ist. Um dennoch genügend Ausweichfläche zu schaffen und damit zu vermeiden, dass es aufgrund der Konkurrenz um Bruthöhlen zu der Wahl minderer Höhlenstandorte und einem geringeren Reproduktionserfolg kommt, sind neben den artenübergreifenden Maßnahmen sowie den Maßnahmen für alle, bzw. mehrere Vogelarten die folgenden CEF-Maßnahmen umzusetzen (Details zu den Maßnahmen können der Artenschutzprüfung entnommen werden):

- Erhalt höhlenreicher Altholzbestände / Erhöhung des Erntealters
- Anbringen von Nistkästen
- Gewährleistung von Störungsarmut insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (Januar bis Juni)

Es sind für das Brutpaar am Nützenberg und das Brutpaar am Kiesberg je drei Nisthilfen im Umfeld des schematischen Revierzentrums vorzusehen. Um daneben auch Individuenverluste zu vermeiden sind entsprechende Beleuchtungs- und Markierungskonzepte umzusetzen.

[12] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Zur Erhöhung der Lebensraumkapazität und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für Störungen bei der Jagd und Eingriffe in Nahrungshabitate ist zusätzlich folgende Maßnahme durchzuführen:

- Entwicklung von Nahrungshabitaten: Anlage / Entwicklung von Extensiv-Grünland

Wanderfalke

Die Brut des Wanderfalken konnte über entsprechende Kameras am Nistkasten nachgewiesen werden. Es wird dabei sowohl beim Nützen- als auch beim Kiesberg von einer Nutzung als Jagdhabitat ausgegangen.

Da Wanderfalken in Nordrhein-Westfalen stark von künstlich installierten Nisthilfen abhängig sind, ist ein Ausweichen auf Baumbruten unwahrscheinlich. Für den Fall, dass eine Aufgabe des Brutplatzes am Schornstein des alten Heizkraftwerkes erfolgt, sind als CEF-Maßnahme insgesamt drei Nisthilfen als Alternativstandort zu installieren.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht wurde als Nahrungsgast auf dem Nützenberg festgestellt. Durch die Planung kann es zu Beeinträchtigungen der Nutzung als Nahrungshabitat kommen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer temporären Beeinträchtigung des Requisitenreviers kommen kann. Für den Schwarzspecht sind daher die folgenden CEF-Maßnahmen umzusetzen (Details zu den Maßnahmen können der Artenschutzprüfung entnommen werden):

- Strukturierung von Waldbeständen

Um die Maßnahme gleichzeitig auch als CEF-Maßnahme für Fledermäuse (Jagdhabitate in Hallenwald) zu gestalten, ist etwa die Hälfte der Fläche für Auflichtungsmaßnahmen vorzusehen.

Fledermäuse

In dem Bereich Kiesberg wurden neun verschiedene Fledermausarten festgestellt und in dem Bereich Nützenberg sechs. Dazu zählen insbesondere:

- Bartfledermaus
- Bachsteinfledermaus
- Großer Abendsegler
- Großes Mausohr
- Nymphenfledermaus (Verdacht)
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Plecotus spec. (vermutlich Braunes Langohr)
- Zwergfledermaus

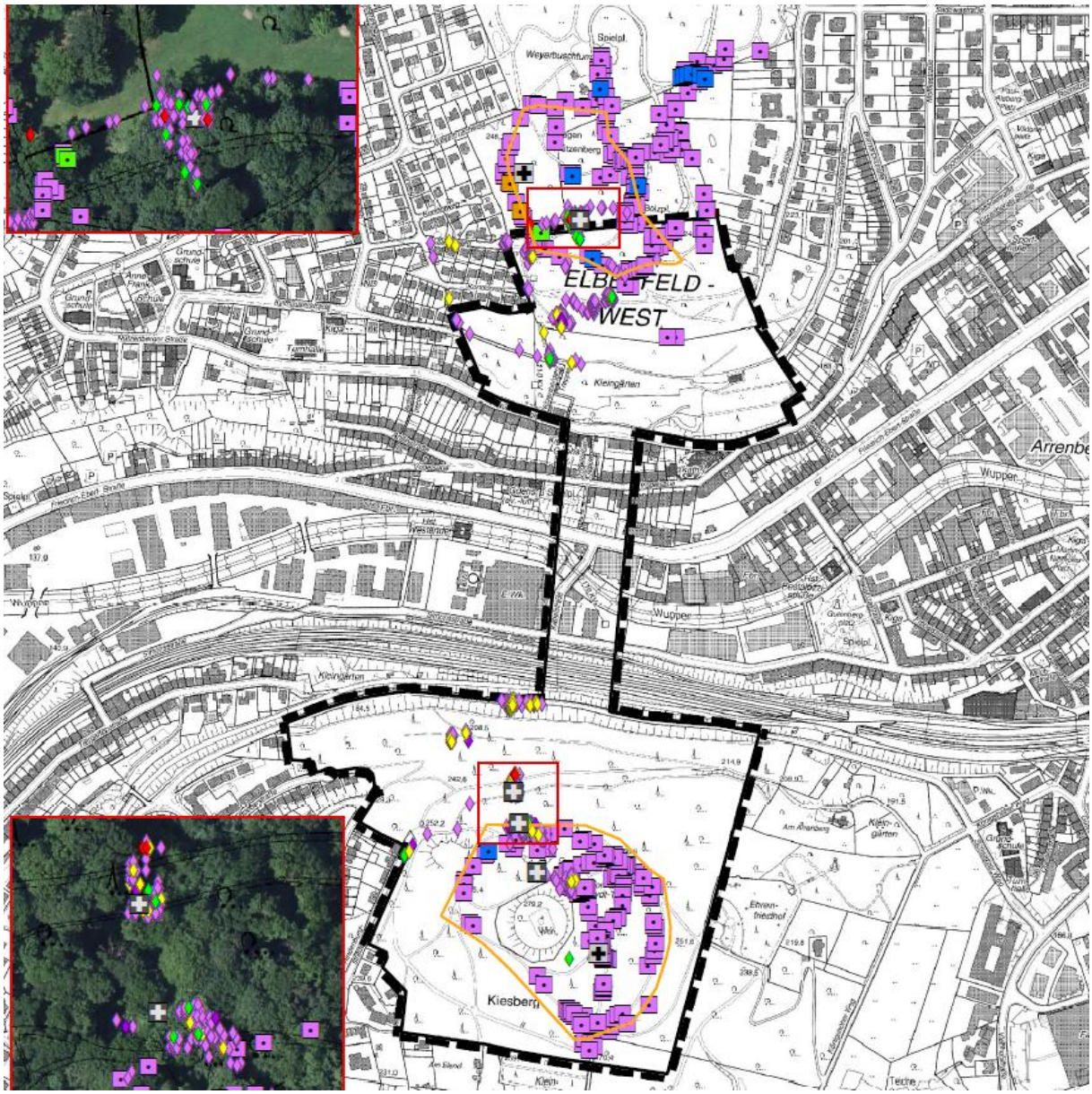


Abbildung 25: Fledermäuse im Untersuchungsraum[13]

Da durch die Planung zahlreiche Höhlenbäume als Quartiere verloren gehen, ergeben sich Beeinträchtigungen insbesondere für das Große Mausohr, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus.

Der ehemalige Stollen am Schwarzen Weg wurde als Fledermaus-Ersatzquartier ausgebaut. Der Stollen befindet sich nord-westlich in ca. 300 m Entfernung zu den Eingriffsbereichen angrenzend an den Schwarzen Weg. Für Sprengarbeiten in der Nähe von Winterquartieren wird,

[13] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

in Anbetracht der Lärm- und Erschütterungstoleranz der Fledermäuse sowie Gewöhnungseffekten, eine Schutzzone von 250 m empfohlen. Der Stollen befindet sich daher in ausreichender Entfernung zum aktuell angenommenen Eingriffsbereich, sodass keine Betroffenheiten zu erwarten sind.

Für die Fledermäuse ergeben sich aus der ASP II die folgenden Maßnahmen:

- Um Tötungsdelikte im Rahmen der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind die zu entnehmenden Höhlenbäume zuvor auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Weiterhin sind Bäume in Eingriffsbereichen auf neu entstandene Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Hierbei wird eine Kontrolle und Entnahme im Herbst (11.09.-31.10.) empfohlen. Methoden zur Besatzkontrolle, weitere Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos (z.B. Nachtfällung, Einwegverschlüsse für Höhlen) für festgestellte potenzielle oder nachweisliche Quartiere sowie abweichende Kontroll- und Fällzeiträume sind mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen. Für störungsintensive Arten ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten
- Keine Öffnung des Von-der-Heydt-Turmes für Besucher*innen der BUGA
- Störungsintensive Arbeiten sind im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober und nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung (öBB) durchzuführen. Je nach Witterung kann die öBB den Zeitraum auch in den November verlängern. Im September muss eine Freigabe durch die öBB insbesondere aufgrund von Überschneidungen mit der Vogelbrutzeit erfolgen
- CEF-Maßnahmen zum Ausgleich entfallender Höhlenbäume und Jagdhabitate: Installation von Fledermauskästen. Hierbei sind betroffene Bäume in drei Kategorien einzuteilen:
 - Kategorie 1: Bäume mit potenziellen Höhlen (Aushöhlungstiefe unklar) oder geringem Umfang von Rindenplatten
 - Kategorie 2: Bäume mit Höhlen, Spalten oder ausgeprägten Rindenplatten
 - Kategorie 3: Höhlen mit Hinweisen auf Besatz (z.B. Ausflussspuren)

 Die Kategorie entspricht jeweils der Anzahl der Ersatzquartiere pro Baum (z.B. Kategorie 3 = 3 Ersatzquartiere).
- Wochenstube im Von-der-Heydt-Turm ist dauerhaft zu erhalten

Artenübergreifende Maßnahmen

Neben den zuvor genannten artenspezifischen CEF-Maßnahmen sind zudem die folgenden artenübergreifenden Maßnahmen umzusetzen:

- Ökologische Baubegleitung
- Beleuchtung und Arbeiten bei Nacht
- Gehölzentnahme zur Verkehrssicherung
- Habitataufwertung

Unter Einhaltung der benannten Maßnahmen können Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.[14] Die zuvor genannten Ausgleich- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen werden hinweislich im Bebauungsplan aufgenommen. Die betroffenen Brutpaare und die daraus resultierenden Maßnahmen überschneiden sich teilweise mit denen des Bebauungsplanes 1257. Für durch beide Vorhaben betroffene Brutpaare kann der Ausgleich durch dieselbe Maßnahme erfolgen. Es ist kein doppelter Ausgleich nötig.

5.4.2 Waldumwandlung

Da sich das Plangebiet innerhalb von Waldflächen befindet, ist für die dort entstehenden Eingriffe in die Waldstrukturen ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich. Die Regionalforstbehörde hat für die Ersatzflächen der Königshöhe ein Verhältnis von 1:2 für Erstaufforstungen und 1:4 für ökologische Umgestaltung und der Kaiserhöhe von 1:1,5 für Erstaufforstungen und 1:3 für ökologische Umgestaltung vorgegeben. Für den Bebauungsplan wird eine dauerhafte Waldumwandlung für 11.997 m² auf dem Kiesberg und 8.390 m² auf dem Nützenberg erforderlich. Die Flächen setzen sich aus den planungsrechtlichen Eingriffsbereichen der sonstigen Sondergebiete, Verkehrsflächen und der Flächen für Nebenanlagen zusammen. Darüber hinaus wurde in Absprache mit dem städtischen Forst, der bergischen Regionalforstbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal alles der dauerhaften Waldumwandlung zugewiesen, unter 12 m unterhalb der Hängebrücke liegt. Für den Nützenberg wären folglich Waldumwandlungsflächen in einer Größenordnung von 12.585 m² bei ausschließlicher Erstaufforstung und 25.170 m² bei ausschließlicher ökologischer Umgestaltung erforderlich. Bei dem Kiesberg ergibt sich ein Waldumwandlungsbedarf in einer Größenordnung von 23.994 m² bei ausschließlicher Erstaufforstung und 47.988 m² bei ausschließlicher ökologischer Aufwertung. Die Kompensation erfolgt für beide Höhen jedoch teilweise aus Erstaufforstungsflächen und teilweise aus Flächen für die ökologische Umgestaltung.

[14] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2026): BUGA Wuppertal 2031 - Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke – Fachbeitrag Artenschutz Stufe II

Die folgenden Flächen können für den Nützenberg gebunden werden:

- Königshöhe (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 1.085 m²



Abbildung 26: Erstaufforstungsfläche Königshöhe

- Mollenkotten (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 4.421 m²



Abbildung 27: Erstaufforstungsfläche Mollenkotten

- Nördlich Kläranlage Buchenhofen (Erstaufforstung, Verhältnis 1:1,5), Größe gesamt: 4.200 m²



Abbildung 28: Erstaufforstungsfläche nördlich Kläranlage Buchenhofen

- Hengsten (ökologische Umgestaltung, Verhältnis 1:3), Größe gesamt: 6.108 m²



Abbildung 29: Fläche für ökologische Umgestaltung Hengsten

Für den Kiesberg können die folgenden Flächen gebunden werden:

- Südl. Löwengehege I (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4, Größe gesamt: 10.319 m²
- Südl. Löwengehege III (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 11.855 m²



Abbildung 30: Flächen für ökologische Aufwertung südlich Löwengehege I und III

- Nördlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 10.222 m²
- Nördlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 8.647 m²
- Südlich August-Jung-Weg (ökologische Aufwertung, Verhältnis 1:4), Größe gesamt: 8.928 m²



Abbildung 31: Fläche für ökologische Aufwertung nördlich und südlich August-Jung-Weg

Bei Berücksichtigung dieser Kompensationsflächen, kann der Waldausgleich nachgewiesen werden. Die Flächen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde im Kompensationsflächenkataster der Planung zugeordnet. Dem Bebauungsplan werden Beikarten zur Waldumwandlung beigefügt und ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

5.4.3 Kompensation/Eingriffsbilanzierung

Sofern gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGBs zu entscheiden. Es gilt, naturschutzrechtliche Belange entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu betrachten und zu bewerten. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit diese nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen bei der vorliegenden Planung durch die Eingriffe in den Wald. Der Verlust der Waldfunktionen ist entsprechend der Vorgaben des Regionalforstamts auszugleichen (s. Kap. 5.4.2).

Der Verlust an Lebensraum ist entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auszugleichen. Der Bestand wird maßgeblich von Buchen-Eichenwäldern mit starkem Baumholz geprägt. Insgesamt lässt sich der Bestand mit 5.934.710 Biotopwertpunkten im Plangebiet bewerten. Der Bebauungsplan mit den Zuweisungen der Flächennutzung und des Versieglungsgrads weist eine Wertigkeit von 5.465.457 Punkten auf. Es ergibt sich eine Differenz von 469.253 Biotopwertpunkten, die es auszugleichen gilt. Eine detaillierte Bilanzierung und Bewertung der Planfläche wurde im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgenommen.

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen dabei durch die folgenden Maßnahmen reduziert oder vermieden:

- Bodenschutz: Minimierung von Verdichtung, Erosion, Eintrag belasteter Böden
- Vegetationsschutz: Gehölz- und Baumschutz
- Vegetationsschutz: Begleitung durch Baumsachverständigen
- Wiederherstellung: Wiederbegrünung von temporären Arbeitsflächen

Für allgemein geschützte Tierarten werden die folgenden Maßnahmen getroffen:

- Vermeidung von Tötungen durch Baufeldfreimachung
- Insektenschutz
- Ausgleich für Höhlen- und Spaltenbrüter: Anbringung von Nisthilfen für ubiquitäre Arten

Details zu den Maßnahmen können den Maßnahmenblättern aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan entnommen werden.

Die Maßnahmen für den Speziellen Artenschutz sowie die durchzuführenden CEF-Maßnahmen können den Kapiteln 5.4.1 und 6.12.7 entnommen werden.

Es kann kein Ausgleich im Plangebiet erfolgen. Daher ist der Kompensationsbedarf von 469.253 Biotopwertpunkten außerhalb des Plangebietes zu kompensieren. Als Kompensationsflächen werden insgesamt 108.138 m² als Ausgleichsflächen bereitgestellt. Diese sind primär auf forstlichen Erstaufforstungen oder Waldumbauflächen verortet, welche dem Kapitel 5.4.2 entnommen werden können. Neben den in Kapitel 5.4.2 genannten Flächen kommt zum Ausgleich der Biotopwertpunkte die Fläche Zur Linden (Gemarkung Vohwinkel, Flur 29, Flurstücke 295, 308, 337, 338) hinzu. Durch die Aufwertungen der Kompensationsflächen werden 470.885 Biotopwertpunkte generiert. Damit wird der Kompensationsbedarf von 469.253 Biotopwertpunkten durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit einem Überschuss von 1.632 Biotopwertpunkten beglichen.

Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, welches durch die Errichtung der beiden Pylone hervorgerufen wird, sieht § 31 Abs. 5 LNatSchG die Ermittlung eines Ersatzgeldes vor. Insgesamt ist so ein Betrag von 23.533 Euro als Ersatzgeld für die Eingriffe in das Landschaftsbild zu zahlen.[15]

5.5 Klima

Der Bereich Kiesberg/Königshöhe stellt im Wuppertaler Stadtgebiet ein bedeutsames Kaltluftentstehungsgebiet dar. Die dort gebildete Kaltluft ist aufgrund der topographischen Verhältnisse zudem stadtklimarelevant. Das heißt, dass die Kaltluft in Richtung bebauter Gebiete strömt und dort eine ausgleichende Wirkung auf die thermischen Verhältnisse hat (Minderung der nächtlichen Überwärmung). Dies trifft auch auf den Bereich des Nützenbergs zu, wenn auch in nicht so ausgeprägter Weise wie am Kiesberg. Die geplante Hängebrücke stellt aufgrund ihrer Dimensionen und Bauweise (geringe Breite, Gitterkonstruktion, „freischwebend“) kein relevantes Hindernis sowohl für die lokal gebildete Kaltluft (im Bereich Kiesberg/Königshöhe bzw. Nützenberg) noch für den überregionalen Kaltluftstrom dar.

Im Zuge der Planung wurde eine Kaltluftsimulation erstellt. In der Talverengung, wo die Hängebrücke geplant ist, wird eine Kaltluftmächtigkeit bis 140 m mit einer Volumenstromdichte bis 90 m3/(m2*s) berechnet. Bei dem geplanten Startbereich der Hängebrücke mit den Rodungsflächen am Kiesberg beträgt die Kaltluftmächtigkeit im Bestand ca. 20 m, am Nützenberg ca. 30 m. In den tiefsten Talbereichen ist die Kaltluftmächtigkeit am größten und mit ansteigendem Gelände nehmen Kaltluftmächtigkeit und Volumenstromdichte ab. Im Bereich der Stützpunkte der Hängebrücke und den Rodungsflächen fließt die Kaltluft im Bestand mit 0,5 m/s bis 1 m/s hangabwärts. Insgesamt führt die Planung zu wenig Änderungen im Kaltluftdurchlüftungspotential. In den unteren und mittleren Talbereichen gibt es eine starke Ausprägung der Kaltluft mit guten bis extrem guten Kaltluftdurchlüftungspotential, sodass die Änderungen der Volumenstromdichte durch die Planung wenig Auswirkungen auf die Kaltluftsituation haben. Die Planung am Nützenberg führt zu einer Erhöhung der Volumenstromdichte um bis zu 30 % im Bereich der permanenten Rodung und im stromabwärtsfolgenden Bereich.

[15] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2026): Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke -. Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. -. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Nahbereich der Hängebrücke am Nützenberg sowie südöstlich, westlich und nördlich der Rodungsflächen verringert sich die Volumenstromdichte um bis zu 20 %. Eine Erhöhung der Volumenstromdichte um bis zu 20 % ist im Bereich der Rodung am Kiesberg berechnet. Das geplante Gebäude an der Hängebrücke verursacht eine Reduktion der Volumenstromdichte um bis zu 30 %. Das Gebäude an der Hängebrücke befindet sich im Bestand in Bereichen mit niedriger Volumenstromdichte und geringerem Kaltluftdurchlüftungspotential. Durch eine Reduktion der Volumenstromdichte im Bereich der Planung ändert sich die Kaltluftdurchlüftungspotentialklasse jedoch nicht. Eine Erhöhung der Volumenstromdichte führt aufgrund der geringen Ausprägung in diesen Bereichen ebenfalls nicht zu einer Änderung der Kaltluftdurchlüftungspotentialklasse.

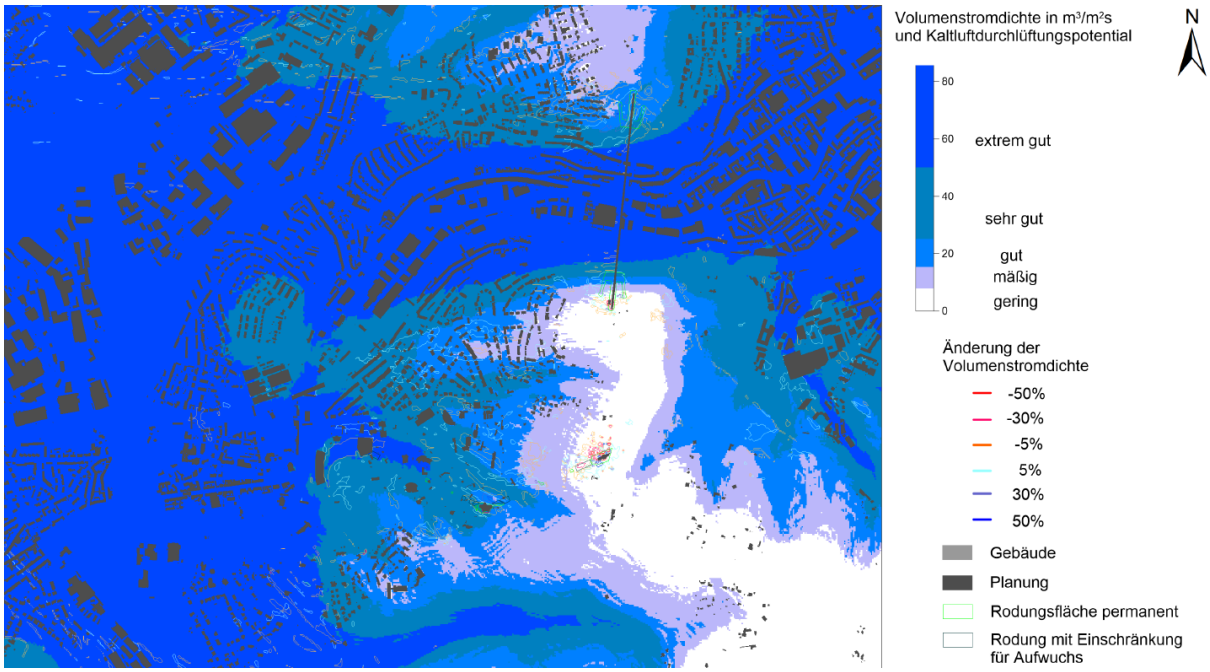


Abbildung 32: Volumenstromdichte im Bestand und Veränderung im Planfall[16]

Vegetationsflächen, die teilweise auch baumbestanden sind, führen in den Tagstunden bei wolkenarmem Himmel zu moderatem Ansteigen der Lufttemperatur in 2 m Höhe und in den Nachtstunden zu deutlichen Abkühlungen. Flächendeckende, niedere Vegetationsflächen führen in den Nachtstunden zu intensiven Abkühlungen. Über künstlichen Oberflächen (Asphalt, Pflaster, Gebäuden etc.) führt die Sonneneinstrahlung zu intensiver Erwärmung der unteren Luftschichten, sodass ein deutlicher Anstieg der Lufttemperatur in den Tagstunden und eine verminderte und verzögerte Abkühlung in den Nachtstunden zu beobachten ist. Eine Änderung der Bodennutzung in der Planung führt daher zu Änderungen der bodennahen Lufttemperatur, sodass die Rodungsflächen und Rodungsflächen mit Einschränkung für den Aufwuchs im Planfall kühler sind und neu versiegelte Flächen wärmer. Bei der permanenten Rodungsfläche am Nützenberg ist eine Temperaturreduktion um bis zu 0,8 Kelvin (K) berechnet. Bei der Rodungsfläche am Kiesberg reduziert sich die Temperatur westlich der Hängebrücke um

[16] Lohmeyer GmbH

ca. 0,5 K, östlich der Hängebrücke um bis zu 1 K. Die Auswirkungen der Planung auf die Temperatur sind jedoch auf den direkten Bereich der Planung und Rodungsflächen und wenige angrenzende Meter beschränkt.[17]



Abbildung 33: Veränderung der Lufttemperatur durch die Planung[18]

Somit wirkt sich das Planverfahren lediglich in geringem Maße auf die thermischen Verhältnisse im Planbereich und dessen angrenzende Bebauung aus. Eine Zunahme der städtischen Überwärmung ist in diesen Bereichen deshalb nicht zu erwarten.

5.6 Immissionsschutz

Geht man davon aus, dass sich 600 Personen gleichzeitig auf der Brücke aufhalten können, von denen bei einer normalen Gesprächsführung 300 gleichzeitig mit einer normalen Lautstärke sprechen (70 dB(A)), ergibt sich am Immissionsort mit dem kürzesten Abstand (ca. 60 m) ein Wirkpegel von ca. 48 dB(A). Somit wäre der Immissionsrichtwert eines allgemeinen Wohngebiets von 55 dB(A) tagsüber eingehalten. Bei dieser Berechnung wurde zudem davon ausgegangen, dass sich alle 300 Personen an einem Ort aufhalten – und zwar an dem, der den kürzesten Abstand zur Wohnbebauung aufweist. In der Realität werden sich die Personen jedoch auf der Brücke verteilen und die Geräuschimmission auf die Wohnbebauung daher geringer ausfallen. Auch vor dem Hintergrund der bereits vorhandenen Schallquellen im Stadtgebiet (Bahntrasse, Schwebebahn, Bundesstraße, Gewerbegebiet) werden die Lärmemissionen, die von den Personen auf der Brücke ausgehen voraussichtlich durch den Fremdgeräuschpegel überdeckt. Nachts wird die Brücke geschlossen, sodass mit keinen Störungen durch Lärm zu rechnen ist.

[17] Lohmeyer GmbH (2026): Kaltluftsimulation Bebauungsplan 1294 „BUGA 2 / Hängebrücke“ und Bebauungsplan 1257 „BUGA 3 / Talstation und Seilbahn“
[18] Lohmeyer GmbH

5.7 Störfallschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nach dem gesamtstädtischen Störfallgutachten des TÜV Nord aus dem Jahr 2024 innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände der Firma Bayer für die Stoffe Acrolein, Chlor und Thionylchlorid. Gem. § 50 BImSchG wäre demnach das Abstandgebot zu wahren.

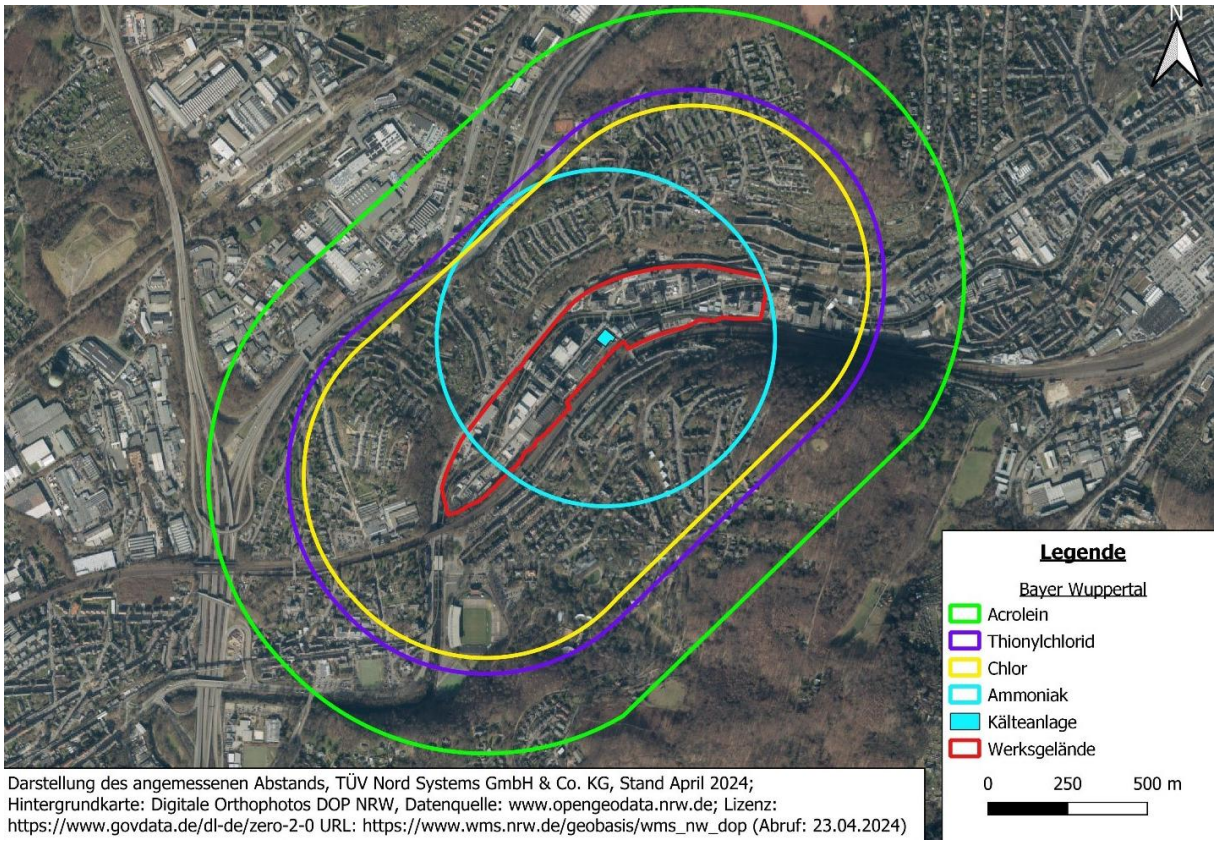


Abbildung 34: Auszug aus dem gesamtstädtischen Störfallgutachten[19]

Auf Basis der Betroffenheit, welche sich aus dem gesamtstädtischen Gutachten ergab, wurde im Zuge der Planung eine sicherheitstechnische und juristische Bewertung der geplanten Hängebrücke oberhalb des Störfall-Betriebsbereichs der Firma Bayer vorgenommen. Ziel des Gutachtens war eine Ausbreitungsanalyse im dreidimensionalen Raum, um zu untersuchen, ob die Stoffe im Schadensereignis die Höhe der Hängebrücke erreichen würden.

Aus der juristischen Einschätzung des Gutachtens geht hervor, dass die Hängebrücke zusammen mit den beiden Höhen als Freizeitgebiet i. S. d. § 50 BImSchG einzustufen ist und demnach eine sensible Nutzung darstellt. Folglich wurde im Zuge der sicherheitstechnischen Betrach-

[19] TÜV Nord (2024): Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014)

tung eine Ausbreitungsanalyse der Stoffe in 121,5 m Höhe vorgenommen (Abstand zur mittleren Höhe des Bayer-Werksgeländes (138 m ü. NHN)), um die tatsächliche Betroffenheit der Brücke zu untersuchen.

Ausschlaggebend für die Bestimmung des angemessenen Abstandes sind mindestens die vernünftigerweise nicht auszuschließenden Szenarien. Darüber hinaus sind jedoch auch weniger wahrscheinliche Szenarien zu berücksichtigen. In dem vorliegenden Gutachten wurden unter Rücksprache mit der Firma Bayer die folgenden Szenarien untersucht:

SZ 1	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid
SZ1a	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid und Hydrolyse in Wasser
VSZ1a	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses mit Thionylchlorid und Reaktion mit der Luftfeuchtigkeit
SZ1b	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid im Gebäude
VSZ1b	Variante von SZ1b: Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses Thionylchlorid, Freisetzung im Gebäude; Verdampfen sowie Hydrolyse des Thionylchlorids mit der Luftfeuchtigkeit und Freisetzung über das Abluftsystem des Gebäudes
SZ2	Brandszenarium N-Methylpyrrolidon (NMP)
SZ3	Brandszenarium von Methanol mit Freisetzung des darin vorhandenen Chlorwasserstoffs
SZ4	Wasserstoffbehälter mit vollständigem Abriss des Anschlussstutzens
SZ5	Tankbrand von Toluol im Westen des Standortes
SZ6	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Fasses mit Acrolein
SZ7	Auslaufen eines am Betrieb angelieferten Gebindes mit Chlor

Die Modellrechnungen wurden mit der DNV-Software PHAST durchgeführt. Weiterhin wurden die Ein- und Ausstiegsstellen der Hängebrücke und die jeweils angrenzenden Gelände betrachtet.

Bei der Berechnung der Szenarien wurde von einer Umgebungstemperatur von 20 °C mit einer ungünstigen Windrichtung nach Osten ausgegangen. Es wurde immer eine mittlere Ausbreitungssituation (Windgeschwindigkeit 3 m/s und neutrale Schichtung) und ungünstige Ausbreitungssituation (Windgeschwindigkeit 1 m/s und stabile Schichtung) betrachtet.

Zusätzlich wurden beispielhaft für das Thionylchlorid - Szenario SZ1 Rechnungen mit dem Modell STOER3/AUSTAL durchgeführt, das möglicherweise bei der derzeit laufenden Überarbeitung in den Leitfaden KAS-18 aufgenommen wird. Dabei ergaben sich niedrigere Konzentrationen als mit dem Modell PHAST. Damit ist für den Gefahrstoff mit der größten Praxisrelevanz auch bei einer Umstellung des Leitfadens KAS-18 auf STOER3/AUSTAL nicht mit negativen Auswirkungen auf die Planung der Hängebrücke zu rechnen.

In keinem der untersuchten Szenarien konnte eine Störfallbetroffenheit der Brücke nachgewiesen werden, da die Stoffe die angesetzte Höhe von 121,5 m nicht erreichen. Eine Gefährdung der Personen auf der Brücke kann nach den Grundsätzen des KAS-18 Leitfadens folglich ausgeschlossen werden.[20]

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) kann prinzipiell die dreidimensionale Ausbreitungsanalyse für die Hängebrücke aufgrund der vertikalen Lage oberhalb des Betriebsgeländes der Firma Bayer mittragen. Mit den beiden Waldparkanlagen auf den Höhen liegt allerdings eine topographische Situation vor, welche durch die bestehende VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 (Ausbreitung von störungsbedingten Freisetzungen) sowie dem aktuellen Leitfaden KAS-18 abgedeckt wird. Für Aufpunkte an einem Hang wird so gerechnet, als sei der Hang nicht vorhanden. Für Aufpunkte auf einem Berg wird so gerechnet, als würde die Strömung ohne Störungen durch den Berg angehoben. Folglich sei für die beiden Ankunftspunkte der Brücke konservativ das gesamtstädtische Gutachten des TÜV Nord heranzuziehen und die dort berechneten angemessenen Sicherheitsabstände als maßgebend zu betrachten. Der Leitfaden KAS-18 stellt zwar keine gesetzliche Norm dar, die zwingend anzuwenden wäre, ist aber derzeit als Stand der Technik anzusehen und gerichtlich anerkannt. Die alternative Berechnung nach dem Modell PHAST führt zwar zu „realistischeren“ Ergebnissen, ist aber derzeit nicht allgemein anerkannt.

Im Weiteren erfolgt somit eine Betrachtung der Hängebrücke unter dem Aspekt des angemessenen Sicherheitsabstandes nach KAS-18. Hierzu ist festzuhalten, dass sowohl der Waldpark auf dem Nützenberg, als auch der auf dem Kiesberg teilweise innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände für die Stoffe Acrolein, Thionylchlorid und Chlor liegen. Die Nichteinhaltung der angemessenen Sicherheitsabstände führt dabei jedoch nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Sofern es sich bei dem Vorhaben um kein erstmaliges Heranrücken einer sensiblen Nutzung an das Bayerwerk handelt und es zudem zu keiner signifikanten Risikoerhöhung führt, kann die Betroffenheit unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Belange vertretbar sein.

Die vorliegende Planung befindet sich innerhalb einer vorhandenen Gemengelage. Die Ausgangslage stellt sich wie folgt dar: Der Betriebsbereich der Fa. Bayer liegt historisch bedingt innerhalb des verdichteten Siedlungsraumes des Stadtbezirks Elberfeld-West. Es leben etwa 28.000 Personen im Stadtbezirk, wovon ein Großteil der Wohnbebauung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Firma Bayer liegt. Insbesondere in den Nachtstunden ist hier von einer hohen Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auszugehen. Hinzu kommen die Besucher*innen des Wuppertaler Zoos und des Stadions am Zoo. Der Zoo hatte im Jahr 2024 etwa 440.000 Besucher*innen; an dem besucherstärksten Tag waren es etwas mehr als 6.000 Gäste. Das Stadion am Zoo hat Kapazitäten für 21.000 Besucher*innen, die bei Großveranstaltungen erreicht werden könnten. Für beide Einrichtungen

[20] Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Müggenborg u. Störfallexperten GmbH (2026): Sicherheitstechnische und juristische Bewertung der geplanten Hängebrücke der BUGA 2031 oberhalb des Störfallbetriebsbereichs der Bayer Pharma AG in Wuppertal

gilt, dass sie ebenso historisch neben dem Bayer-Werk vorhanden sind. Es resultiert eine Gemengelage mit gegenseitigen Betroffenheiten.

Hinzutreten nun die Nutzer*innen der geplanten Hängebrücke. Aufgrund der enormen Länge und Höhe der Brücke sowie der Einwohnerzahl Wuppertals und der guten Anbindung an die umliegenden Regionen wird mit etwa 662.000 Besuchen der Hängebrücke im fünften Betriebsjahr gerechnet. Für einen Design-Day (verkehrsrelevanter Spitzentag) geht man von 6.164 Besucher*innen aus. Unter der Annahme einer mittleren Aufenthaltsdauer von 80 min und einem Gleichzeitigkeitsfaktor von 20 % wären dabei maximal 1.230 Personen gleichzeitig im Kernbereich der zuführenden Seilbahn und der Brücke anwesend.[21] Dabei ist wiederrum davon auszugehen, dass sich 600 Personen auf der Brücke befinden werden (voraussichtlich max. 600 Personen zulässig, an besucherstarken Tagen ist daher mit Vollauslastung zu rechnen). Die übrigen 630 Personen verteilen sich auf die gesamte Seilbahntrasse und die Waldparks auf dem Kies- und Nützenberg. Die Anzahl an Personen, welche sich im angemessenen Sicherheitsabstand aufhalten werden, wird durch die sich innerhalb der Waldparkanlagen aufhaltenden Personen folglich nicht signifikant erhöht. Bis vor einigen Jahren waren die Besucherzahlen des Zoos zudem ähnlich zu den prognostizierten Besucherzahlen der geplanten Seilbahn. Zwischen 2011 und 2019 wurden stetig mehr als 500.000 Zoobesucher*innen gezählt, bis die Zahlen aufgrund der Corona-Pandemie einbrachen.[22] Die zu erwartende Personenzahl wird folglich nicht erstmals im angemessenen Sicherheitsabstand der Firma Bayer erreicht.

Dem gegenüber besteht eine dem Grunde nach anzunehmende Störfallbetroffenheit der Nutzer*innen der Hängebrücke. Im Rahmen der Gutachtenerstellung des TÜV Nord zu den angemessenen Sicherheitsabständen mit Detailkenntnissen nach KAS-18 wurden in Abstimmung mit der Fa. Bayer die störfallrelevanten Chemikalien / Stoffe ermittelt die im Werk eingesetzt werden oder eingesetzt werden dürfen. Hierbei kommt im Bezug zum Standort der geplanten Hängebrücke den Stoffen Acrolein, Thionylchlorid und Chlor die maßgebliche Bedeutung zu.

Bei dem Stoff Acrolein handelt es sich um einen hochgiftigen Stoff, dem aufgrund seiner toxischen Eigenschaften der größte angemessenen Sicherheitsabstand zukommt. Dieser wurde auf 850 m rund um den Betriebsbereich festgelegt. Der Stoff befindet sich derzeit aber nicht in Benutzung / Anwendung am Standort. Bei der Lage innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände des Stoffes Acrolein handelt es sich folglich nur um eine theoretische Gefährdung. Ein Großteil der Waldparkanlagen weist dabei nur eine Betroffenheit ausgelöst durch den angemessenen Sicherheitsabstand des Stoffes Acrolein auf. Mit zunehmendem Abstand sinkt die potentielle Gefährdung. Hinzukommt, dass die Höhen topographisch mehr als 100 m oberhalb des Betriebsgeländes liegen und das Gelände aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen eine hohe Rauigkeit aufweist, was die Konzentration der Stoffe mit zunehmender Ent-

[21]Montenius Consult (2025): Seilbahn Königshöhe und Hängeseilbrücke Wuppertal. Besuchsprognosen und Stellplatzberechnung

[22] https://www.zoo-wuppertal.net/3-zoo/besuchszahlen.htm

fernung stark schwächt. Welchen Einfluss die Höhenlage auf die Betroffenheit hat, wurde dabei auch durch das ergänzend angefertigte Störfallgutachten aufgezeigt. Das Gutachten zeigt folglich ebenfalls, dass die tatsächliche Betroffenheit geringer ist, als aus der zweidimensionalen Betrachtung des Gutachtens des TÜV Nord hervorgeht. Die anzuwendende VDI-Richtlinie 3783 Blatt 1 (Ausbreitung von störungsbedingten Freisetzungen) befindet sich zudem derzeit in Überarbeitung. Zukünftig soll jedoch auch die Berechnung der Konzentrationsverteilung in Quellnähe, die Einbeziehung komplexer Hindernisse und mit geeigneten Windfeldmodellen und somit die Bestimmung der Konzentrationsverteilung in der Höhe möglich sein. Dies zeigt, dass die Berücksichtigung von Höhenlagen und Rauigkeiten der Geländeoberflächen fachlich bereits anerkannt sind und zukünftig Anwendung finden sollen.

Es ergibt sich eine komplexe Bewertungssituation zwischen den angemessenen Störfallabständen nach KAS-18 für die drei genannten Stoffe, den unterschiedlichen Entfernungen der Projektplanung zum Betriebsbereich und der ergänzenden dreidimensionalen Betrachtung der stofflichen Ausbreitung in den Raum bzw. Höhe.

Stoff	**Abstand nach KAS-18**	**Betroffenheit nach KAS-18**	**Szenarien nach Störfallgutachten Störfallexperten**	**Betroffenheit nach Störfallexperten**	**Bewertung**
Acrolein	850 m	Hängebrücke betroffen	Szenario SZ6.	Hängebrücke: nicht betroffen	Betroffenheit: nur nach KAS-18
Thionylchlorid	600 m	Hängebrücke betroffen	Szenario SZ1, 1a, VSZ1a, Szenario SZ1b, VSZ1b	Hängebrücke: nicht betroffen Hängebrücke: nicht betroffen	Betroffenheit: nur KAS-18
Chlor	550 m	Hängebrücke betroffen	Szenario SZ7.	Hängebrücke: nicht betroffen	Betroffenheit: nur KAS 18

Das KAS-18 Gutachten zeigt, dass die Hängebrücke durch einen Dennoch-Störfall betroffen sein kann. Die geplante empfindliche Nutzung tritt dabei nicht erstmalig an den Betriebsbereich heran. Des Weiteren zeigt das Gutachten der Störfallexperten, dass die Hängebrücke nach dem realistischeren Ausbreitungsmodell hingegen nicht betroffen sein wird.

Die vorgenannten Wahrscheinlichkeiten und Rahmenbedingungen sind nun in den städtebaulichen Kontext zu stellen und zu bewerten. Es ist dabei anerkannt, dass auch bei einer erkannten Störfallgefährdung eine Planung abwägungsgerecht sein kann. Auch wenn man davon ausgeht, dass die Hängebrücke ein Schutzobjekt i. S. d. Seveso-III-Richtlinie bzw. des § 50 BImSchG ist, so ist die Planung an der Stelle städtebaulich gerechtfertigt. Mit der Planung wird sich die Anzahl der betroffenen Personen im Abstandsbereich des Störfallbetriebsbereiches nur gering erhöhen. Es handelt sich bei den Nutzer*innen nicht überwiegend um einen besonders be-

troffenen Personenkreis (Kinder, pflegebedürftige Personen u.a.). Des Weiteren ist die Nutzung der Hängebrücke ausschließlich zur Tageszeit vorgesehen. Die Planung wird die gegebene Gemengelage nicht wesentlich verändern und hat insbesondere auch keine Auswirkungen auf die Fa. Bayer als Betriebsbereich. Es handelt sich um eine unwesentliche Verschlechterung, welche zu keiner signifikanten Risikoerhöhung führt. Dieses soll aus den nachstehenden Gründen hingenommen werden:

Wirtschaft und Tourismus

Das Projekt Hängebrücke soll einen neuen touristischen Anziehungspunkt in der Stadt Wuppertal schaffen. Aufgrund der enormen Länge und Höhe der Brücke sowie der Einwohnerzahl Wuppertals und der guten Anbindung an die umliegenden Regionen wird mit etwa 662.000 Besuchen der Hängebrücke im fünften Betriebsjahr gerechnet. Mit einer 90-prozentigen Wahrscheinlichkeit wird die tatsächliche Besucherzahl zwischen 611.000 und 713.000 und mit einer 95-prozentigen Wahrscheinlichkeit zwischen 598.000 und 727.000 Besuchen im fünften Betriebsjahr liegen.[23] Es zeigt sich folglich, dass von der Hängebrücke ein enormes touristisches Potential ausgeht. Vor allem das Gastgewerbe, gastronomische Einrichtungen, der Einzelhandel und Kultureinrichtungen profitieren von zusätzlichen Tourist*innen. Auch ist davon auszugehen, dass zahlreiche Personen den Besuch der Seilbahn und der Hängebrücke mit einem Zoobesuch kombinieren werden und das Areal als Gesamtfreizeitanlage nutzen werden. Dies hat direkte, positive wirtschaftliche Effekte auf den Zoo und seine Gastronomie- und Einzelhandelsangebote. Es eröffnet der Stadt weitere Einnahmemöglichkeiten, die sie aufgrund der desolaten Haushaltslage zwingend benötigt, um die hoheitlichen Aufgaben zu erfüllen.

Fußwegeverbindung und Inklusion

Die Hängebrücke soll weder schwanken, noch relevant durchhängen, damit sie für mobilitätseingeschränkte Personen oder auch Familien mit Kinderwägen begehbar ist. Die Hängebrücke selbst soll eine erstmalige Fußwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung darstellen. Derzeit existiert keine qualifizierte Fußwegeverbindung zwischen den beiden Höhen. Die vorhandene Fußwegeverbindung von der Königs- zur Kaiserhöhe führt über die Waldwege der Königshöhe und den Schwarzen Weg runter zur Tiergartenstraße. Auf diesem Teilabschnitt beträgt der Abstieg bereits 100 Höhenmeter. Von der Tiergartenstraße aus kann die Bahntrasse über eine Brücke der Simonsstraße gekreuzt werden. Im Weiteren ist die Wupper über die Kabelstraße und anschließend die B7 zu kreuzen, bevor der Aufstieg auf die Kaiserhöhe über die Vogelsauer- und Nützenberger Treppe erfolgt. Von der B7 bis zur Grünfläche auf dem Nützenberg sind erneut etwa 85 Höhenmeter zu überwinden. Die Steigungen der Straßen und Waldwege sind teils nicht für mobilitätseingeschränkte Personen geeignet. Die Gesamtstrecke umfasst dabei fast 3 km. Die Hängebrücke soll demnach insbesondere für Fußgänger*innen eine erhebliche Erleichterung gegenüber den vorhandenen Wegeverbindungen darstellen.

Die Kaiser- und die Königshöhe sind die beiden Waldparks zwischen denen sich aufgrund der geringen Entfernung von nur etwa 500 m die engste Stelle im Tal ergibt. Zwischen den beiden

[23] Montenius Consult (2025): Besuchsprognose und Stellplatzbedarfsberechnung Wuppertal

historischen Aussichtstürme auf den Höhen liegt etwa 1 km Entfernung. An keiner anderen Stelle im Stadtgebiet besteht daher die Möglichkeit zwei Parkanlagen in Nord-Süd-Richtung über das Tal hinweg miteinander zu verbinden.

BUGA als wichtiges Projekt für die Stadt Wuppertal

Die Hängebrücke ist Teil des Veranstaltungskonzeptes der Bundesgartenschau 2031 (BUGA) und damit des derzeit wichtigsten Stadtentwicklungsprojektes der Stadt Wuppertal. Die BUGA ermöglicht den Zugang zu zahlreichen Förderprogrammen, Stadtentwicklungsprojekten, bewirkt öffentliche und private Investitionen und zieht überregional Besucher*innen an, die das Image der Stadt verbessern. Die geplante Hängebrücke stellt dabei das Leuchtturmprojekt der BUGA dar. Der Wegfall des Projektes würde durch die Gefährdung der Hauptattraktionen folglich zu einem erheblichen Bruch im Gesamtkonzept der Bundesgartenschau führen und einen enormen Imageschaden nach sich ziehen.

Wie zuvor beschrieben, ist die tatsächliche Gefährdung als gering einzuschätzen, durch die Planung kommt es zu keiner größeren Risikoerhöhung, so dass die sozioökonomischen Belange für das Vorhaben überwiegen. Im vorliegenden Fall ist eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände demnach vertretbar.

Da die Gutachter dennoch eine Evakuierung der Brücke bei einem Schadensereignis auf dem Betriebsgelände empfehlen, ist ein entsprechendes Evakuierungskonzept dem Sicherheitskonzept beizufügen – ein entsprechender Hinweis zum Sicherheitskonzept wird im Bebauungsplan aufgenommen.

5.8 Radonbelastung

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Radon-Vorsorgegebieten.

5.9 Denkmal

5.9.1 Baudenkmal

Der Von-der-Heydt-Turm auf der Königshöhe und der Weyerbuschturm auf der Kaiserhöhe sind als rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Wuppertal eingetragene Baudenkmäler in der näheren Umgebung der Hängebrücke. Der Von-der-Heydt-Turm befindet sich dabei in etwa 57 m Entfernung vom Brückeneinstieg und dem geplanten Betriebsgebäude und der Weyerbuschturm liegt etwa 215 m vom Brückenkopf entfernt. Im Zuge der Planung wurde daher untersucht, ob die Errichtung der Hängebrücke eine potentiell vorhandene Blickbeziehung zwischen den Türmen verbauen würde. Die dazu erstellten Visualisierungen kamen zu dem Ergebnis, dass die Brücke eine mögliche Blickbeziehung nicht verbaut, da diese deutlich niedriger hängt, als die Türme hoch sind. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Sichtachse durch die für den Bau der Brücke erforderlichen Baumfällungen freigelegt wird.



Abbildung 35: Visualisierung der Blickachse zwischen den Türmen

Aufgrund der großen Entfernung des Weyerbuschturms zum Vorhaben sowie eines Höhenunterschiedes von etwa 10 m ist auf der Seite der Königshöhe nicht davon auszugehen, dass der Umgebungsschutz des Denkmals beeinträchtigt wird. Da sich der Von-der-Heydt-Turm jedoch in unmittelbarerer Nähe zur Brücke und dem geplanten Betriebsgebäude befindet, ist die Gestaltung des Betriebsgebäudes und soweit möglich der Brücke mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

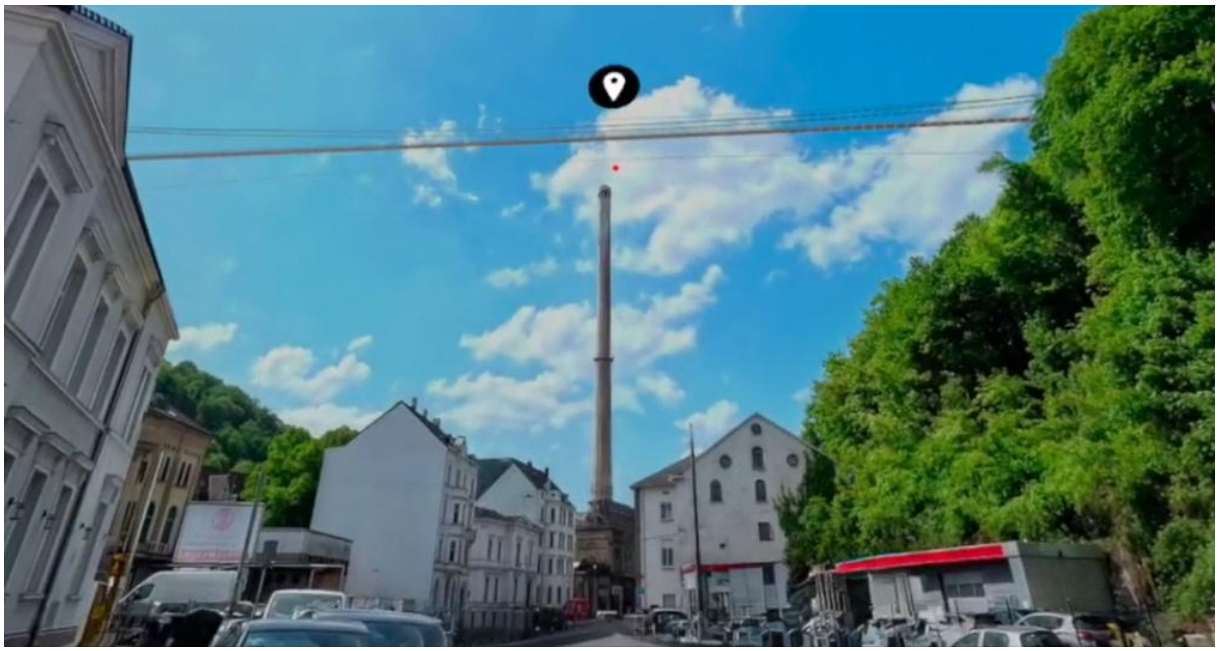


Abbildung 36: Wirkung der Hängebrücke in der Stadt

Unterhalb der Brücke und teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans 732 befinden sich zudem eingetragene Denkmäler an der Nützenberger Straße 191 und 189, die Vogelsauer Treppe, die kath. Kirche St. Joseph an der Vogelsaue 77, das Gebäude an der Vogelsaue 73, die Brücke Kabelstraße und das Gebäude an der Friedrich-Ebert-Straße 191. Da zu all diesen

Denkmälern jedoch ein horizontaler Abstand von mindestens 60 m zur Brücke gewahrt wird und die Brücke selbst das Landschaftsbild aufgrund ihrer filigranen Stahlgitter-Konstruktion nur wenig dominiert, ist auch hier nicht von einer Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes auszugehen.

5.9.2 Bodendenkmal

Auf dem Nützen- und Kiesberg stehen fossilführende Schichten des Mittdevons an, die von hohem wissenschaftlichem Interesse sind. Die Schichten sind nicht natürlich großräumig aufgeschlossen. Bei den Gesteinen handelt es sich um marine Sedimente die im basalen Bereich der stratigraphisch jüngeren Massenkalke – die erdgeschichtlich größten weltweiten Riffbildungen – liegen und maßgeblich zum Verständnis der Riffbildungen im Devon beitragen. Diese werden nur durch geringmächtige jüngere Sedimente überdeckt und stehen oberflächennah an. Folglich bestehen Hinweise für ein vermutetes Bodendenkmal. Da Eingriffe in die fossilführenden Schichten von wissenschaftlichem Interesse sind, sollen die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege zur Verfügung gestellt werden. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan aufgenommen.

6 Planinhalte

6.1 Art der baulichen Nutzung

6.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

An der Nützenberger Straße 160 befindet sich ein Wohngebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Um dieses planungsrechtlich zu sichern, soll für das Grundstück ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden. Die Festsetzung entspricht der derzeitigen Nutzung des Grundstücks, welche auch zukünftig nicht eingeschränkt werden soll.

6.1.2 Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ (§ 11 BauNVO)

Da es sich bei der Hängebrücke und der zugehörigen Infrastruktur um ein sehr spezifisches Projekt handelt, welches nicht über die Gebietskategorien der §§ 2 bis 10 BauNVO gesichert werden kann, ist der Auffangtatbestand des sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO anzuwenden. Zur Verwirklichung der Hängebrücke wird somit ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Hängebrücke“ festgesetzt. Sein Zweck liegt darin, eine über die Bestandsbebauung im Tal zwischen der Königshöhe und der Kaiserhöhe führende Hängebrücke sowie sämtliche Gebäude(teile), die für den Betrieb der Hängebrücke in technischer und alltäglicher Weise notwendig sind, zu ermöglichen. Die Baurechtsschaffung soll dauerhaft erfolgen und so weit wie möglich die Bestandsbebauung nicht beeinflussen. Dabei gibt die Hängebrücke als solche dem Gebiet das städtebauliche Gepräge, sodass die einzelnen baulichen Anlagen insgesamt dem Zweck dienen sollen, die Errichtung der Brücke, ihre Benutzung durch Fußgänger und ihre Bewirtschaftung zu ermöglichen. Das Sonstige Sondergebiet beginnt und endet auf jeder der beiden Höhen.

Es sind im Geltungsbereich des Sonstigen Sondergebiets somit solche baulichen Anlagen allgemein zulässig, welche den Baukörper und die technischen Voraussetzungen für die Hängebrücke darstellen bzw. gewährleisten und die Bewirtschaftung der Brücke ermöglichen. Konkret dient das Sonstige Sondergebiet danach der planungsrechtlichen Sicherung jeweils eines Brückenpfeilers (Pylone) auf den beiden Höhen, der planungsrechtlichen Sicherung der Ankunftsbereiche der Hängebrücke und der Errichtung der für den Hängebrückenbetrieb erforderlichen Infrastruktur. Darüber hinaus dient das Sondergebiet auch der planungsrechtlichen Sicherung der Hängebrücke und ihrer Windabhängungen selbst. Die zulässigen Nutzungen innerhalb des sonstigen Sondergebietes wurden wie folgt näher bestimmt:

- Betriebsgebäude der Hängebrücke einschließlich Sanitäranlagen, Kiosk, Überwachungs- und Aufenthaltsräumen
- Statisch erforderliche Bauteile der Hängebrücke
- Gitterkonstruktion und Windabspannungen der Hängebrücke
- Präsentationsraum mit Bildungszweck („Circular Lab“)
- Zaun- und Toranlagen
- Ticketautomaten
- Aussichtsplattformen und Türme
- Fahrrad- und E-Scooterabstellanlagen
- Zuwegungen und Aufstellflächen
- Werbe- und Informationstafeln
- Sicherheitseinrichtungen
- Freiraummobiliar

Diese Gebäude(teile) sind allgemein zulässig i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO. Die konkrete Ausführungsplanung der Anlage steht noch aus, sodass die genannten Gebäude(teile) so abstrakt wie möglich und notwendig gehalten wurden. Darüber hinaus ist eine Nutzung der Flächen für Zwecke, die der o. g. Bestimmung für die Hängebrücke und die erforderliche Infrastruktur nicht dienen, nicht vorgesehen, und daher im Sonstigen Sondergebiet nicht zulässig.

Die Hauptanlage des sonstigen Sondergebietes bildet das für die Hängebrücke erforderliche Betriebsgebäude. Innerhalb des Betriebsgebäudes sind die notwendigen Sanitäranlagen, Überwachungs- und Aufenthaltsräume sowie ein Kiosk unterzubringen. Die Errichtung des Gebäudes ist aus sicherheitstechnischen Gründen in unmittelbarer Nähe zur Brücke erforderlich, da das Überwachungspersonal in der Lage sein muss kurzfristig reagieren zu können. Als weitere Hauptanlage befindet sich auch der denkmalgeschützte Von-der-Heydt-Turm innerhalb der Gebietsfläche und soll planungsrechtlich abgebildet werden. Demnach sind zusätzlich Aussichtsplattformen und Türme zulässig. Die Größe des sonstigen Sondergebietes wurde darüber hinaus so gefasst, dass alle übrigen für die Hängebrücke erforderlichen Bauteile sowie ergänzende Freiraumnutzungen innerhalb der Fläche untergebracht werden können.

Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt und noch keine Ausführungsplanung vorliegt, ist die genaue Lage der statisch erforderlichen Brückenteile sowie der Sicherheitseinrichtungen noch nicht näher bestimmt und kann je nach Hersteller variieren. Die sonstigen Sondergebiete wurden daher um die Brückenköpfe großzügiger gefasst.

Der Siegerentwurf des Freiraumplanerischen Wettbewerbes zur BUGA 2031 sieht in allen Veranstaltungsbereichen sogenannte „Circular Labs“ vor, die teilweise auch nach der BUGA dauerhaft bestehen bleiben sollen. Derzeit sind auf der Königshöhe zwei und auf dem Nützenberg eins dieser Circular Labs vorgesehen. Um Eingriffe in den Wald zu minimieren, soll abweichend von dem Siegerentwurf eins der Circular Labs auf der Königshöhe von dem Waldbereich in das Sondergebiet verlegt werden (s. auch 4.6).

Da die Hängebrücke zugangsbeschränkt werden muss (maximal erlaubte Anzahl an Besuchenden, Öffnungszeiten, Sperrungen), ist die Errichtung von Zaun- und Toranlagen um die Brückenköpfe erforderlich.

Da die Brücke nicht über den Pkw erreicht werden kann, ist davon auszugehen, dass einige Besucher*innen mit dem Fahrrad oder dem E-Scooter anreisen werden. Um ein geregeltes Abstellen der Fahrräder und der E-Scooter zu gewährleisten, sind Abstellflächen für diese innerhalb der sonstigen Sondergebiete allgemein zulässig.

Darüber hinaus sind auch kleinteiligere Strukturen, wie das Freiraummobiliar, Ticketautomaten sowie Werbe- und Informationstafeln innerhalb der Sondergebietsflächen unterzubringen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Die Grundflächenzahl für das allgemeine Wohngebiet wird auf 0,4 festgesetzt – dies entspricht den Orientierungswerten des § 17 BauNVO. Das Gebäude hat im Bestand, bezogen auf die Hauptanlage, eine GRZ von etwa 0,2 (GRZ I). Aufgrund der Menge an Nebenanlagen und Zuwegungen ergibt sich für das Gesamtgrundstück allerdings eine GRZ von ca. 0,52 (GRZ II). Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,4 ist durch die zulässige Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO durch Nebenanlagen eine Gesamt-GRZ von 0,6 möglich. Die vorhandenen baulichen Anlagen werden damit im Bestand gesichert. Da das Grundstück von zahlreichen Grünflächen umgeben ist, ist aufgrund der zulässigen Versiegelung mit keiner Starkregenproblematik zu rechnen.

Sonstiges Sondergebiet

Für die sonstigen Sondergebieten auf beiden Höhen wird eine GRZ von 0,2 (GRZ I) festgesetzt, die zulässige Grundfläche darf jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 (GRZ II) überschritten werden. Da die sonstigen Sondergebiete von Waldflächen umgeben sind, sollen sich die versiegelten Bereiche gezielt auf die Sondergebietsflächen konzentrieren. Insgesamt sind je-

doch nur wenig Hauptanlagen vorgesehen (Betriebsgebäude und Von-der-Heydt-Turm), weshalb die GRZ I vergleichsweise niedrig angesetzt wird. Aufgrund der benötigten Zuwegungen und Aufstellflächen werden darüber hinaus jedoch relativ viele Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes versiegelt. Die zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird daher gem. § 19 Abs. 4 BauNVO auf 0,6 erhöht.

6.2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Durch die Änderung der Definition zur Vollgeschossigkeit in der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW) muss nun auch die maximale Gebäudehöhe im Bebauungsplan festgesetzt werden, um eine einheitliche Höhenentwicklung zu gewährleisten. Nach der Landesbauordnung 2018 sind Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW 2018 oberirdische Geschosse, die eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ein Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die genannte Höhe über mehr als drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. Gestapelte Geschosse sind folglich schon dann keine Vollgeschosse mehr, solange sie drei Viertel der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses nicht überschreiten. Dadurch können „Stapelhäuser“ entstehen, die zu städtebaulichen Fehlentwicklungen führen. Um die Gebäudehöhen gezielt zu steuern und den Möglichkeiten, welche die BauO NRW 2018 zulässt, Einhalt zu gebieten, soll eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt werden.

<u>Allgemeines Wohngebiet</u>

Die Firsthöhe des Wohnhauses an der Nützenberger Straße 160 befindet sich auf 202,1 m ü. NHN (Normalhöhenull). Die maximale Gebäudehöhe soll im Bebauungsplan daher auf 203 m ü. NHN festgesetzt werden. Damit wird das Gebäude im Bestand gesichert. Auch im Falle eines Neubaus würde sich das Gebäude bei dieser Höhe weiterhin einfügen. Das gegenüberliegende Gebäude an der Nützenberger Straße 191 hat eine Firsthöhe von 200,7 m u. NHN. Das Gelände liegt dabei etwa einen Meter tiefer. Die Gebäude haben folglich alle eine Gesamthöhe von etwa 18 bis 19 m.

<u>Sonstiges Sondergebiet</u>

Für das Betriebsgebäude der Hängebrücke soll eine maximale Gebäudehöhe von 281,7 m ü. NHN festgesetzt werden. Die Geländesohle des Steinbruches liegt bei 254,5 bis 264,9 m ü. NHN. Das Gebäude könnte damit eine Gesamthöhe von etwa 16,7 m haben. Dabei soll das Gebäude selbst lediglich etwa 11 m hoch sein. Da jedoch eine Aufzuganlage errichtet werden soll, die einen barrierefreien Zugang zum Brückeneinstieg gewährleistet, ist ein Aufzugschacht sowie eine Aufzugsüberfahrt erforderlich, für welchen weitere 6 m benötigt werden.

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen können in allen Baugebieten für die Errichtung technisch erforderlicher, untergeordneter Bauteile, wie Lüftungs- oder Klimaanlagen ausnahmsweise um bis zu 1,0 m überschritten werden.

6.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksfläche

6.3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Das Wohngebiet besteht lediglich aus dem Gebäude an der Nützenberger Straße 160, welches in dem Abschnitt

der nördlichen Straßenseite der Nützenberger Straße einen Solitärbau darstellt. Umgeben wird das Grundstück von dem Kleingartenverein am Nützenberg sowie der Nützenberger Treppe. Die Festsetzung entspricht folglich der derzeitigen Bebauung des Grundstückes.

6.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet

Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des allgemeinen Wohngebietes wurde über Baugrenzen definiert. Die Lage der Baugrenzen orientiert sich dabei an der Bestandsbebauung und den vorhandenen Nebenanlagen auf dem Grundstück.

Sonstiges Sondergebiet

Der Standort des vorgesehenen Betriebsgebäudes wurde über Baugrenzen definiert. Das Baufenster wurde dabei in seiner Breite an die Reliefgrenzen des Steinbruches angepasst. Die Länge des Baufensters geht über die Reliefgrenze hinaus. Um einen barrierefreien Zugang zur Hängebrücke sowie zu den Sanitäranlagen zu ermöglichen, muss das Gebäude über die Hangkante des Steinbruches hinaus errichtet werden.

Der denkmalgeschützte Von-der-Heydt-Turm soll über Baulinien gesichert werden, welche den Grundriss des Turmes umsäumen. Die Baulinien dienen lediglich der Bestandssicherung des Baudenkmales. Darüberhinausgehende Baurechte sollen an dieser Stelle nicht eingeräumt werden.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete ist die Errichtung statisch erforderlicher Bauteile, Gitterkonstruktion, Windabspannungen, Präsentationsräume, Zaun- und Toranlagen, Ticketautomaten, Zuwegungen und Aufstellflächen, Werbe- und Informationstafeln, Sicherheitseinrichtungen, Freiraummobiliar sowie Fahrrad- und E-Scooterabstellanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Aufgrund der fehlenden Ausführungsplanung und der unterschiedlichen Bauweisen der Brückenhersteller, kann die Position vieler der für die Hängebrücke erforderlichen Bauteile noch nicht exakt bestimmt werden – dies bezieht sich insbesondere auf die Verankerungen der Windabspannungen, der Gitterkonstruktion und Abspannungen selbst und die genauen Pylonenstandorte. Eine Vorabfestlegung ohne die erforderliche Ausführungsplanung kann dazu führen, dass die Planung statisch nicht umsetzbar ist. Die Zulässigkeit der statisch erforderlichen Bauteile für die Hängebrücke erstreckt sich demnach auf die gesamte Sondergebietsfläche. Auch der Umfang der notwendigen Sicherheitseinrichtungen kann erst mit Vorliegen des Rettungs- und Sicherheitskonzeptes genau bestimmt werden. Um hier ebenfalls zu vermeiden, dass notwendige Sicherheitsmaßnahmen aus planungsrechtlicher Sicht nicht umsetzbar sind, sind auch diese in der gesamten Sondergebietsfläche zulässig.

Da lediglich die Lage der Hauptanlagen über die Baugrenzen und -linien näher bestimmt wird, sind die ergänzenden Infrastrukturen (Präsentationsraum mit Bildungszweck („Circular Lab“), Zaun- und Toranlagen, Ticketautomaten, Fahrrad- und E-Scooterabstellanlagen, Zuwegungen und Aufstellflächen, Werbe- und Informationstafeln, Freiraummobiliar) auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

6.4 Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

Innerhalb der Flächen des allgemeinen Wohngebietes ist die Errichtung von Garagen, Stellplätzen und Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Baugrenzen wurden so gesetzt, dass die bestehenden Garagen und Stellplätze planungsrechtlich gesichert werden. Die nicht überbaubare Grundstücksfläche des allgemeinen Wohngebietes ist topographisch stark bewegt und mit einer hohen Stützmauer vom übrigen Grundstück getrennt. Die Errichtung von Stellplätzen, Garagen oder Carports in diesem Bereich würde folglich mit erheblichen Abgrabungen einhergehen, was einen massiven Eingriff in den Boden bedeuten würde. Auch vor dem Hintergrund, dass sich bei einem Starkregenereignis bereits 20 bis 40 cm Niederschlagswasser vor der nördlichen Gebäudekante sammeln, sollten keine weiteren Eingriffe in die Hangstrukturen und zusätzliche Versiegelungen erfolgen, welche die Problematik verschärfen könnten.

Fahrrad- und E-Scooter-Abstellanlage

Obwohl der Nützenberg bereits durch Spiel- und Sportbereiche geprägt ist, sind derzeit keine Fahrradabstellanlagen vorhanden. Parkbesucher*innen, welche mit dem Fahrrad anreisen, stellen dieses folglich bislang ungeordnet in der Waldparkanlage ab. Da das Sonstige Sondergebiet auf dem Nützenberg gegenüber dem auf dem Kiesberg nur eine geringe Fläche aufweist, soll hier nochmal eine Feinsteuerung der vorgesehenen Fahrrad- und E-Scooter-Abstellanlagen erfolgen. Damit Fahrräder zukünftig geordnet abgestellt werden und um eine ungeordnete Platzierung auf Wiesen, an Bäumen oder Laternen zu vermeiden, wird für Besucher*innen der Hängebrücke sowie des Spiel- und Sportplatzes eine Fahrradabstellanlage direkt angrenzend an den Brückeneinstieg vorgesehen. Auch Abstellflächen für E-Scooter sind innerhalb der Flächen für Nebenanlagen „Fahrradstellplätze“ zulässig.

6.5 Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)

Ein Großteil der Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 1294 wird als Wald festgesetzt. Bei dem Kies- und dem Nützenberg handelt es sich um zwei historische Waldparkanlagen. Ziel des Bebauungsplans ist es den Waldparkcharakter zu erhalten und die baulichen Nutzungen auf das nötige Maß zu begrenzen. Alle Flächen die nicht bebaut werden, werden folglich als Wald festgesetzt.

6.5.1 Zulässige bauliche Anlagen

Auf dem Nützenberg werden im Bebauungsplan Flächen für Nebenanlagen festgesetzt - die Flächen dienen dabei der Errichtung von Fahrradabstellanlagen und einer öffentlichen Toilette. Gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BWaldG sind innerhalb von Waldflächen walddienliche Anlagen zulässig – dazu gehören auch die Fahrradabstellanlagen und die Sanitäranlage. Die planungsrechtliche Sicherung der Flächen soll jedoch dazu dienen gezielt zu steuern wo diese Anlagen errichtet werden, um eine willkürliche Platzierung innerhalb der Waldflächen zu vermeiden. Obwohl der Nützenberg täglich durch zahlreiche Spaziergänger*innen genutzt wird, sind derzeit keine Fahrradabstellanlagen vorhanden. Waldbesucher*innen, welche mit dem Fahrrad

anreisen, stellen dieses folglich bislang ungeordnet in der Waldparkanlage ab. Die Waldparkanlage hat bereits heute eine hohe Erholungsfunktion, welche mit und im Anschluss an die BUGA voraussichtlich noch steigen wird. Dabei soll auch die Umwelt- und klimafreundliche Anreise mit dem Fahrrad gefördert werden. Damit Fahrräder zukünftig jedoch geordnet abgestellt werden und eine ungeordnete Platzierung auf Wiesen, an Bäumen oder Laternen zu vermeiden, wird eine Fahrradabstellanlage im direkten Eingangsbereich des Waldparks am Dohlenweg vorgesehen. Auch Abstellflächen für E-Scooter sind innerhalb der Flächen für Nebenanlagen „Fahrradstellplätze“ zulässig. Um zudem zu vermeiden, dass es zu Verschmutzungen des Waldes kommt, soll eine öffentliche Toilettenanlage in den Waldpark integriert werden. Da sich innerhalb der Waldparkanlage auf dem Nützenberg keine Versorgungsleitungen befinden und übermäßige Eingriffe durch Rohrverlegungen vermieden werden sollen, wurde der Standort in direkter Nähe zur Versorgungsinfrastruktur im Dohlenweg gewählt. Die öffentliche Toilette kann an die dort vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen werden. Aufgrund der geringen Grundfläche ist durch die Errichtung nicht zu erwarten, dass die Waldfunktionen eingeschränkt werden.

Der Siegerentwurf des freiraumplanerischen Wettbewerbs zur BUGA sieht in jedem der Waldparkanlagen die Errichtung von Circular Labs vor. Auf dem Kiesberg ist eins dieser Labs im Waldbereich an einem der Waldwege vorgesehen. Der geplante Standort befindet sich auf der vorgesehenen Hauptwegebeziehung zwischen der geplanten Seilbahn und der Hängebrücke. Den Besuchenden soll auf dem etwa 700 m langen Fußweg. Die Labs sollen eine Bildungsfunktion erfüllen und im Sinne eines Waldlehrpfades in den Waldpark integriert werden. Um den Eingriff, der durch die Errichtung der Labs entsteht, zu begrenzen, soll deren maximale Anzahl und Fläche bestimmt werden. Auf jeder Höhe ist je ein Circular Lab innerhalb der festgesetzten Waldflächen zulässig. Da um die Circular Labs herum Aufstellflächen für die Besuchenden vorzusehen sind, benötigen diese eine Gesamtgrundfläche von etwa 230 m² - die zulässige Gesamtfläche der Labs (Gebäude und Aufstellflächen) soll im Bebauungsplan somit auf dieses Maß begrenzt werden. Um zudem zu verhindern, dass eine willkürliche Platzierung der Labs erfolgt, sind diese innerhalb der Waldflächen nur ausnahmsweise unter der Voraussetzung zulässig, dass die Größenvorgaben eingehalten werden und die Waldfunktion nicht mehr als unerheblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund des Vorplanungsstandes sind die genauen Standorte der Windabspannungen noch nicht bekannt. Diese werden sich auf Basis der statischen Berechnungen ergeben. In der Folge ist es möglich, dass die Windabspannungen außerhalb der festgesetzten Sondergebietsflächen liegen. Die Errichtung von statisch erforderlichen Bauteilen der Hängebrücke ist daher ausnahmsweise innerhalb der festgesetzten Waldflächen zulässig. Durch die ausnahmsweise Zulässigkeit soll gesteuert werden, dass die Waldflächen nicht pauschal zur Errichtung statisch erforderlicher Bauteile in Anspruch genommen werden, sondern dies lediglich in begründeten Einzelfällen erfolgen kann.

Als Folge kann es hier möglicherweise zu Konflikten zwischen den Standorten der Windabspannungen und der bestehenden Waldwege kommen. Alle Waldwege sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Sofern Waldwege aufgrund der Errichtung der Brücke entfallen müssen, soll nach Möglichkeit eine Umlegung erfolgen.

6.6 Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb des Bebauungsplanes werden mehrere öffentliche Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt.

6.6.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten

Auf dem Nützenberg befindet sich der Kleingartenverein Nützenberg. Hierbei handelt es sich um eine städtische Fläche. Durch die planungsrechtliche Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten wird der Bestand der Anlage und damit einer öffentlichen Grün- und Erholungsflächen gesichert. Kleingärten sind in Wuppertal fester Bestandteil der Siedlungsstruktur und des Grünflächensystems. Wuppertal zählt zu den grünsten Großstädten Europas - neben den Park- und Waldanlagen machen mit etwa 370 ha des Stadtgebietes auch die zahlreichen Kleingärten einen erheblichen Anteil an den Grünflächen aus. Sie haben eine große soziale, gesundheitliche, städtebauliche und freiraumplanerische Wirkung und tragen zur Durchgrünung und Auflockerung der Siedlungsstruktur Wuppertals bei. Durch seine öffentlichen Fußwege stellt der Kleingartenverein am Nützenberg zudem eine Freiraumverbindung von der Talachse zur Waldparkanlage auf dem Nützenberg dar.[24]

6.6.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage

Der Wasserhochbehälter auf der Königshöhe soll von den WSW außer Betrieb genommen werden und in das städtische Eigentum übergehen. Ziel ist es, die Fläche der Waldparkanlage auf der Königshöhe zuzuführen und den Bereich für Besuchende zu öffnen. Da das Bauwerk des Wasserhochbehälters unterhalb der Oberfläche weiterhin bestehen bleiben soll, ist der Bewuchs mit Großgehölzen nicht möglich. In der Waldparkanlage fehlt es bislang an einer Waldlichtung sowie einer größeren Freifläche, die zum Verweilen genutzt werden kann. Der Bereich des alten Wasserhochbehälters soll daher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt werden. Die Ergebnisse des freiraumplanerischen Wettbewerbs zur BUGA sehen für die Fläche ebenfalls den Erhalt der offenen Wiese vor, welche durch Sitzmöglichkeiten am Rand ergänzt werden soll.

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind auf dem Behälter zudem Kunstinstallationen vorgesehen, welche sich an den Stellen der Stütz-Säulen innerhalb des unterirdischen Wasserbehälters befinden. Um eine entsprechende Gestaltung des Wasserhochbehälters zu ermöglichen, sind Ausstellungsgegenstände und Kunstinstallationen auf der Fläche zulässig.

6.6.3 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz

Auf dem Nützenberg befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ein Teil des dort bestehenden Spielplatzes. Dieser soll in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden. Die Fläche wird daher als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Der im Rahmen der Regionale 2006 hergestellte Kinderspielplatz „ehem. Reitbahn“ weist mittlerweile einen grundlegenden Sanierungsbedarf auf. Im Zuge der

[24] Stadt Wuppertal (2015): Kleingartenentwicklung in Wuppertal. Bestandsaufnahme und Entwicklungsprognose

BUGA 2031 ist eine Aufwertung und Neugestaltung der Anlage vorgesehen. Der Spielplatz ist Bestandteil des Co-Areals „Öffentliche Grünanlage Nützenberg“, das in direkter räumlicher Beziehung zum Kernareal steht. Beide Bereiche werden durch einen offenen Parkcharakter räumlich miteinander verbunden und nach der BUGA als zusammenhängender Frei- und Erholungsraum weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund soll die Fläche zu einem attraktiven Spielbereich insbesondere für ältere Kinder umgestaltet werden. Bei dem Spielplatz handelt es sich um die Kategorie B/C. Er erfüllt damit gem. Spielflächenbedarfsplan eine Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich mit einem Radius von 200 bis 500 m.

6.7 Öffentliche Verkehrsfläche und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Junkersweg/Am Elend

Der Junkersweg sowie die beiden abgehenden Stiche der Straße Am Elend auf der Königshöhe sollen im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Die Straßen dienen der Erschließung der Wohnhäuser am Elend 5, 5a, 5b, 8, 9 und 13 sowie der privaten Kleingartenanlage, die zum Grundstück am Elend 5 gehört. Zudem soll die Buslinie 629 zukünftig verlängert und über den Junkersweg geführt werden. Am Ende des Junkerswegs soll eine Buswendeschleife errichtet werden, welche einen barrierefreien Ein- und Ausstieg der Fahrgäste ermöglicht. Neben der Errichtung der Buswendeschleife am Ende des Junkerswegs wurde auch die Errichtung einer barrierefreien Endhaltestelle am Ende der Hindenburgstraße geprüft. Für die Errichtung an der Hindenburgstraße wäre jedoch eine massive Stützmauer erforderlich gewesen, welche zu einem erhöhten Eingriff in die Waldstrukturen sowie zur Verlegung vorhandener Waldwege geführt hätte. Aufgrund des geringeren Eingriffes wurde sich daher für die Errichtung der Wendeschleife am Ende des Junkerswegs entschieden.

Nützenberger Treppe

In Verlängerung der Kyffhäuserstraße befindet sich eine Wegeverbindung durch den Kleingartenverein am Nützenberg, welche über die Nützenberger Treppe einen direkten Anschluss an die Nützenberger Straße bietet und damit insbesondere für Anwohnende des Nützenberges eine erhebliche Abkürzung in Richtung Tal und Schwebebahn darstellt. Die Verbindung soll daher planungsrechtlich gesichert werden. Der erste Abschnitt der Wegeverbindung ist nicht von der Kyffhäuserstraße abgetrennt und mit dem Auto befahrbar. Dieser Teilabschnitt soll als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden. Die Nützenberger Treppe ist lediglich für Zufußgehende nutzbar. Sie soll folglich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Gehweg“ festgesetzt werden.

6.8 Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Hängebrücke selbst soll als Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt werden. Es ist anerkannt, dass die Festsetzung eines Gehrechtes in Kombination mit der Festlegung der

Höhenlage dazu geeignet ist Brücken über Privatgrundstücke planungsrechtlich umzusetzen.[25] Die Festsetzung für die Hängebrücke stellt einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Grundeigentum an den darunter liegenden Grundstücken dar. Ein Gehrecht stellt dabei gegenüber einer Verkehrsfläche planungsrechtlich das mildeste Mittel dar, da es im Vergleich hierzu eine minder schwere Belastung des Eigentums der darunterliegenden Grundstücke bedeutet. Nach der Rechtsprechung müsste dennoch eine Festsetzung als Verkehrsfläche in Betracht gezogen werden, wenn die Benutzung der zu belastenden Flächen so intensiv ist, dass eine andere Nutzung, nämlich die des Eigentümers, so gut wie ausgeschlossen ist.[26] Das ist aber vorliegend aufgrund der großen Höhe über dem Boden nicht der Fall. Lediglich der Luftraum ist betroffen, die Nutzung von Grund und Boden in einer planungsrechtlichen Höhe ist von der Festsetzung nicht beeinträchtigt.

Zugleich steht die Festsetzung als mit einem Gehrecht zu belastende Fläche in direkter Kongruenz zum Zivilrecht und der Eintragung der für die Überspannung erforderlichen (Überbau-)Dienstbarkeiten. Unterhalb des Gehrechtes befinden sich mehrere Privatgrundstücke. Mit den Eigentümer*innen sollen privatrechtliche Einigungen erzielt und Dienstbarkeiten in die Grundbücher eingetragen werden, welche die Überbauung der Grundstücke ermöglichen. Auch wenn die Festsetzung noch der Umsetzung durch Dienstbarkeiten bedarf, stellt sie dennoch bereits für sich genommen einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Dieser ist gerechtfertigt durch die hohe Bedeutung der Durchführung der Bundesgartenschau für die Stadt Wuppertal. Es wird erwartet, dass hierdurch nicht nur während der Bundesgartenschau, sondern auch in der Folge eine erhöhte Zahl von Besucher*innen nach Wuppertal kommen werden, was für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt wichtig ist. Zugleich wird das städtische Umfeld durch die dauerhaft verbleibenden Flächen der Bundesgartenschau für die Bewohner*innen nachhaltig verbessert. Für das Gelingen der Bundesgartenschau ist wiederum die Hängebrücke ein wichtiger Baustein. Neben diesen BUGA-spezifischen Aspekten besteht zudem ein öffentliches Interesse daran, eine fußläufige Verbindung zwischen Nord und Süd zu schaffen (siehe hierzu Kap. 2.1). Auf der anderen Seite steht dem keine Einschränkung der baulichen Nutzbarkeit der Privatgrundstücke gegenüber. Beeinträchtigungen des Grundeigentums entstehen vor allem durch Einsichtnahmemöglichkeiten und das Risiko von herabfallenden oder herabgeworfenen Gegenständen. Letzterem wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Sicherungskonzept begegnet (siehe Kap. 6.13.5). Die Einsichtnahme kann hingegen nicht wirksam verhindert werden und verbleibt damit als Beeinträchtigung. Im verdichteten Stadtraum ist gibt es zwar keinen generellen Schutz vor Einsichtnahme. Allerdings ist die Qualität hier aufgrund der Zahl der Besucher*innen eine andere als bei Blicken etwa von Balkonen und Dachterrassen. Abgemildert wird dies jedoch durch den großen Abstand zu den überspannten Grundstücken von 60 bis 125 m deutlich abgemildert. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Hängebrücke als integraler Bestandteil der Bundesgartenschau gegenüber diesem privaten Interesse.

[25] Söfker/Wienhues, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 154. EL April 2024, § 9, Rn. 165

[26] OVG Nordrhein-Westfalen, 19.06.2002 - 10a D 115/99 NE, Rn. 24

6.8.1 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Da über das Gehrecht die Errichtung der Hängebrücke ermöglicht werden soll, ist deren Höhenlage zu bestimmen. Der Brückeneingang auf dem Kiesberg liegt in der vorhandenen Vorplanung bei 273,5 m ü. NHN und der auf dem Nützenberg bei 245,5 m ü. NHN. Beide Höhenangaben beziehen sich dabei auf den Laufsteg. Die Höhenlage des Gehrechtes wurde daher auf den Bereich zwischen 244,5 m ü. NHN und 274,5 m ü. NHN bestimmt. Aufgrund möglicher Abweichungen gegenüber der Vorplanung, insbesondere aufgrund der freiraumplanerischen Umgestaltung der Ankunftspunkte, sollen Abweichungen um bis zu einem Meter gegenüber der Vorplanung möglich sein. Ebenfalls sind die für die Brücke notwendigen Windabspannungen und Pylonen innerhalb des Gehrechtes zu errichten. Da jedoch noch keine Ausführungsplanung vorliegt und diese Bauteile bei den einzelnen Brückenherstellern variieren können, sind Windabspannungen und sonstige statisch erforderliche Bauteile der Hängebrücke von der Bestimmung der Höhenlage ausgenommen.

6.8.2 Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Für die in dem Gehrecht vorgesehene Hängebrücke wird ein vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsflächen von 0 festgesetzt. Die Hängebrücke befindet sich am höchsten Punkt etwa 125 m über dem Boden und überspannt in diesem Bereich die Talachse. Geht man von einer Tiefe der Abstandsflächen von 0,4 H gem. § 6 BauO NRW aus, so würde sich an diesem Punkt eine Tiefe der Abstandsfläche von 50 m ergeben. Innerhalb dieser 50 m befinden sich jedoch zahlreiche Wohnhäuser oder andere bauliche Anlagen, so dass die Einhaltung der Abstandsflächen unmöglich wäre. Die Errichtung der Hängebrücke über dem (bebauten) Tal ist wesentliches Element der städtebaulichen Planung, auf das nicht verzichtet werden kann.

Das Abstandsflächenrecht aus der BauO NRW soll der Sicherung einer Mindestbelichtung von Aufenthaltsräumen, der Belüftung, dem Brandschutz sowie der Sicherung der Privatheit dienen. Die Brücke ist lediglich mit einer Breite von 1,90 m sowie als Gitterkonstruktion geplant weist und zusätzlich einen Abstand von mindestens 60 m oberhalb der baulichen Anlagen in der Talachse auf. Es handelt sich damit um einen Sonderkonstruktion, die mit den auf der Geländeoberfläche stehenden baulichen Anlagen, die der Gesetzgeber bei der Regelung der Abstandsflächen im Sinn gehabt haben dürfte, nicht vergleichbar ist. Belüftung, Beleuchtung und Brandschutz sind aufgrund des großen Abstands zur Talachse sicher nicht betroffen. Die Sicherung der Privatheit ist jedoch ein bei dieser Festsetzung abzuwägender Belang. Zwar wird von der Hängebrücke eine Einsehbarkeit bestehen, aufgrund des hohen Abstandes zu den Wohngebäuden ist eine qualifizierte Wahrnehmung der Vorgänge auf den Privatgrundstücken jedoch nur schwer möglich. Hinzukommt, dass aufgrund der Hanglage der Gebäude bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine bessere Einsehbarkeit durch die Oberlieger besteht, als zukünftig durch die Hängebrücke entstehen wird. Eine Reduzierung der Abstandsflächen ist folglich ohne städtebauliche Bedenken möglich. Im Übrigen streiten die unter Kap. 5.7 und 6.8 angeführten öffentlichen Belange dafür, dass diese Beeinträchtigung hinnehmbar ist.

6.9 Bäumen, Sträucher und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer und flach geneigte Dächer von Gebäuden, Nebenanlagen sowie Garagen und Carports bis 20 Grad Neigung sind flächig mindestens extensiv zu begrünen. Bei Hitzeereignissen trägt eine Dachbegrünung zur Verbesserung des Mikroklimas durch Verdunstung von Bodenfeuchtigkeit bei; bei Starkregenereignissen wird durch die Dachbegrünung zusätzliches Speichervolumen geschaffen. Der Schichtaufbau muss mindestens 12 cm und die Substratschicht mindestens 8 cm betragen. Solaranlagen und Solarkollektoren sind zulässig, wenn sie einseitig schräg aufgeständert über der Begrünung angebracht werden. Der Mindestabstand zwischen Substratschicht und Unterkante Paneele darf 30 cm nicht unterschreiten. Der Rücksprung von den Außenwänden muss mindestens die Höhe der Paneele, gemessen vom oberen Abschluss der Außenwand entsprechen. Auf bis zu 20 % der Dachflächen sind technische Aufbauten zulässig. Die Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. sowie der Leitfaden biodiversitätsfördernde Maßnahmen auf Freiflächen, Ausgleichsflächen und an Gebäuden des Landes NRW sind zu beachten.

6.10 Befristete bauliche und sonstige Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Da einige Bereiche des Bebauungsplans Teil der BUGA-Veranstaltungsbereiche und des Kernareals 3 „Wupperpforte“ sind, sind befristete bauliche und sonstige Nutzungen erforderlich. Die Festsetzung eines befristeten Baurechtes ist laut Gesetzgeber lediglich möglich, sofern besondere städtebauliche Gründe für die Festsetzung vorliegen. Zu diesen besonderen städtebaulichen Gründen gehört die Ausrichtung von größeren Events, wie einer Bundesgartenschau. Daneben sind die Zeiträume der Gültigkeit des befristeten Baurechtes genau zu bestimmen. Vor Gültigkeit sowie nach Ablauf der befristeten Baurechte gelten die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans.

6.10.1 Sonstiges Sondergebiet

Da die Hängebrücke eine der Hauptattraktionen der Bundesgartenschau darstellen soll, zentrieren sich die Ausstellungsinhalte und die Besucherströme in dem Kernareal voraussichtlich auf die Bereiche um die Brückeneingänge. Für den Ausstellungszeitraum der Bundesgartenschau – vom 01. April bis einschließlich zum 31. Oktober 2031 sind neben den zulässigen Nutzungen unter 6.1.2 daher weitere Nutzungen innerhalb der sonstigen Sondergebiete zulässig. Im Bereich um den Von-der-Heydt-Turm sind zur Verpflegung der Besuchenden mobile Gastronomieangebote geplant. Der innerhalb des Betriebsgebäudes vorgesehene Kiosk ist für den Veranstaltungszeitraum nicht ausreichend, um die zu erwartenden Besucher*innen zu bedienen. Für den genannten Zeitraum sind daher zusätzlich mobile Gastronomieangebote zulässig.

Um eine Verschmutzung des Waldes sowie größere Menschenmengen wartender Besuchender zu vermeiden, sind für den Veranstaltungszeitraum der Bundesgartenschau ebenfalls mobile Sanitäranlagen zulässig. Diese Sanitäranlagen sollen das dauerhafte Angebot im Betriebsgebäude auf der Königshöhe sowie der geplanten öffentlichen Toilettenanlage auf dem Nützenberg ergänzen.

Da ein wesentlicher Bestandteil der Bundesgartenschau Ausstellungsgegenstände sind, sind auch diese während des Veranstaltungszeitraumes innerhalb der Gebietsfläche des sonstigen Sondergebietes zulässig.

6.10.2 Wald

Bereits für die Vorbereitung der Bundesgartenschau und die Herrichtung der Flächen ist eine Einzäunung von Waldbereichen erforderlich. Diese dienen insbesondere der Sicherung von Baustellenbereichen. Bei der Bundesgartenschau selbst handelt es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung, für welche Einzäunungen und Toranlagen als Zugangsbeschränkungen erforderlich sein werden. Auch für den Abbau der Ausstellungsinhalte und der Herrichtung der Flächen für den Dauerbetrieb ist zur Sicherung des Bereichs eine Umzäunung nötig. Zaun- und Toranlagen innerhalb der festgesetzten Waldflächen sind daher für den Vor- und Nachbereitungszeitraum der Bundesgartenschau sowie für den Veranstaltungszeitraum selbst und folglich vom 01. Januar 2028 bis einschließlich zum 31. Dezember 2031 zusätzlich zulässig.

Insbesondere in den Eingangsbereichen zum Veranstaltungsareal sollen voraussichtlich für den Ausstellungszeitraum zusätzliche mobile gastronomische und sanitäre Angebote geschaffen werden. Zwischen der Hängebrücke und der Seilbahn liegt ein Fußweg von etwa 700 m. Zur besseren Besucherlenkung und -entzerrung sollen die gastronomischen und Sanitären Anlagen zwischen und auf den Ausstellungsarealen verteilt werden. Um dennoch zu vermeiden, dass die Waldflächen übermäßig durch mobile Bauten genutzt werden, sind mobile gastronomische Angebote, mobile Sanitäranlagen, Ausstellungsgegenstände sowie fliegende Bauten für den Durchführungszeitraum der Bundesgartenschau (01. April 2031 bis einschließlich 31. Oktober 2031) nur ausnahmsweise zulässig.

Vor und nach dem genannten Zeitraum gelten die Festsetzungen unter 6.5.

6.11 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB)

Um über die sonstigen Sondergebiete hinausgehende großflächige Versiegelungen in den Waldbereichen zu vermeiden, wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze, Garagen und Fahrradstellplätze für das Sonstige Sondergebiet sowie für die bauliche Anlage der Hängebrücke gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 48 Abs. 1 BauO NRW und § 89 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 BauO NRW auf 0 reduziert. Im Zuge der Planung sollen keine Anreize geschaffen werden mit dem motorisierten Individualverkehr in die sensiblen Waldbereiche zu fahren. Die im Zuge des Bebauungsplans 1257 – BUGA 3 / Seilbahn und Talstation – geplante Seilbahn soll als Hauptzubringer zur Hängebrücke dienen. Die Seilbahn soll während des Ausstellungszeitraums der Bundesgartenschau in der Lage sein, 2.000 Personen pro Richtung und Stunde zu befördern. Im Anschluss soll die Förderkapazität auf 1.000 Personen die Stunde und Richtung reduziert werden. Die ruhenden Verkehre sollen so aus den Waldbereichen gehalten und gesammelt im Parkhaus an der Talstation untergebracht werden. Aus einer gutachterlichen Stellplatzberechnung geht hervor, dass für Hängebrücke und Seilbahn gemeinsam maximal 506 Stellplätze benötigt werden. Dieser Wert geht jedoch von einem Besetzungsgrad von 1,9 Personen aus. Im Freizeitverkehr liegt der Besetzungsgrad dabei meist jedoch deutlich höher. Umfragen im Wuppertaler Zoo ergaben einen Besetzungsgrad von 2,9 Personen. Nimmt man diesen Wert an,

sind maximal 331 Stellplätze erforderlich. Bei einem mittleren Besetzungsgrad von 2,4 Personen wären es maximal 400 Stellplätze.[27] In dem geplanten Parkhaus sollen 450 bis 500 Stellplätze realisiert werden. Für Personen, welche die Seilbahn nicht nutzen wollen, besteht mit der Buslinie 629 eine direkte ÖPNV-Verbindung sowohl von der Schwebebahnstation Zoo/Stadion als auch von der S-Bahn-Station Zoologischer Garten zur Hängebrücke. Das Projekt des geplanten Radringes wird zudem die Zugänglichkeit der Königshöhe für Radfahrende verbessern und eine autofreie Alternativverbindung darstellen.

6.12 Hinweise

6.12.1 Umgang mit Bodendenkmälern

Aufgrund eines vermuteten Bodendenkmals ist beim Auftreten archäologischer oder paläontologischer Bodenfunde und Befunde die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

6.12.2 Luftrechtliche Genehmigung

Da die Hängebrücke sich teilweise über 100 m über Grund und Wasser befindet, stellt sie ein Luftfahrthindernis dar. Folglich ist gem. § 14 Abs. 1 LuftVG eine luftrechtliche Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf im Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Die Hängebrücke ist mit einer Hinderniskennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

6.12.3 Waldumwandlung

Aufgrund der Inanspruchnahme von Waldflächen ist ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich. Der flächenhafte Nachweis für Waldumwandlung mit einer Flächengröße von ca. 20.387 m² erfolgt über eine Bindung von Flächen gem. der Beikarten 1 bis 6 zum Bebauungsplan in einer Größenordnung von 65.784 m². Die Gesamtfläche der Waldfläche wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW als zuständige Forstbehörde als Ersatzaufforstungsflächenpool anerkannt.

6.12.4 Bahnanlagen

Unterhalb des Plangebietes befinden sich in dem Bereich zwischen dem Schwarzen Weg und der Simonsstraße nach § 18 Abs. 1 AEG planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist daher die Deutsche Bahn zu beteiligen. Die Bauanträge sind der Deutschen Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht einzureichen.

6.12.5 Rettung- und Sicherheit

Da sich unterhalb der Brücke verschiedene sensible Nutzungen, wie die Schwebebahn, die Bundesstraße, die Bahnanlagen, eine 110 kV-Leitung oder Wohnbebauung befinden sowie

[27] Montenius Consult (2025): Besuchsprognose und Stellplatzbedarfsberechnung Wuppertal

zum Schutz der Besuchenden ist Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ein Rettungs- und Sicherheitskonzept vorzulegen, welches die folgenden Inhalte abzudecken hat:

- Alarmsysteme
- Video-Überwachung
- Lautsprechersysteme
- Schutz vor herabfallenden Gegenständen
- Suizidprävention
- Gestaltung der Ein- und Ausgänge im Panikfall
- Evakuierung der Brücke im Notfall
- Benachrichtigung und Zugang für Rettungsdienste

6.12.6 Aufzuhebende Planverfahren und Rechtsgrundlagen

Bebauungsplan 732

Der Bebauungsplan 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. – wird im östlichen Teil ab dem denkmalgeschützten Gebäude an der Nützenberger Straße 191, dem Grundstück Vogelsaue 43, dem Spielplatz und dem östlichen Teilbereich der öffentlichen Grünfläche an der Friedrich-Ebert-Straße teilaufgehoben.

Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal der Bezirksregierung Düsseldorf von 1975 auf dem Nützenberg wird für den Bereich der sonstigen Sondergebiete teilaufgehoben.

6.12.7 Naturschutzfachliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche aus der Artenschutzprüfung hervorgegangen, können nicht gänzlich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgesetzt werden und werden daher hinweislich aufgenommen. Die Maßnahmen sollen im Zuge der Selbstbindung in Form eines Durchführungsbeschlusses rechtlich bindend gesichert werden.

M 1: Beleuchtung und Nachtarbeiten

Arbeiten bei Nacht oder Baustellenbeleuchtungen dürfen nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Es darf keine nächtliche Gebäude- oder Brückenbeleuchtung erfolgen. Ausgenommen davon sind für die Betriebssicherheit erforderliche Beleuchtungen. Für diese ist ein reduziertes, artenschutzfachlich verträgliches Beleuchtungskonzept zu erstellen. Es darf keine An- und Beleuchtung des Von-der-Heydt-Turms erfolgen.

M 2: Gehölzentnahme zur Verkehrssicherung

Falls möglich, sollte Verkehrssicherung durch Teilentnahme der Bäume (z.B. nur Krone) erfolgen, sodass stehendes Totholz entstehen kann.

M 3: Habitataufwertung

Am Übergang zu Rodungsbereichen ist ein Waldrand durch die Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zu initiieren. Temporäre Eingriffsbereiche sind durch standortgerechte Gehölze aufzuforsten und anschließend dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Pflanzausfälle sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Die Einbringung belasteter Erde, welche zur Ausbreitung invasiver Pflanzen führt, ist unzulässig. Auf den Einsatz von Düngung und Pestiziden ist zu verzichten.

M 4: Kollisionsvermeidung

Zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sind Vogelschutzmarker an Tragseilen und Abhängungen der Hängebrücke anzubringen. Große Glasflächen sind weitestgehend zu vermeiden. Sofern Glasflächen vorgesehen werden, sind diese mit einer geeigneten Schutzfolie gegen Vogelschlag für spiegelnde oder transparente Glasflächen zu versehen.

M 5: Überprüfung von Höhlenbäumen

Zu entnehmende Bäume sind zuvor auf potenzielle Fledermausquartiere und Baumhöhlenbrüter zu kontrollieren. Bäume in Eingriffsbereichen sind auf neu entstandene Höhlen und Spalten zu kontrollieren. Hierbei wird eine Kontrolle und Entnahme im Herbst (11.09. - 31.10.) empfohlen. Sollte die Überprüfung außerhalb der Schwärmzeit erfolgen, ist eine endoskopische Untersuchung der Höhlen und Spalten durchzuführen. Methoden zur Besatzkontrolle, weitere Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos für festgestellte potenzielle oder nachweisliche Quartiere sowie abweichende Kontroll- und Fällzeiträume sind mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wuppertal abzustimmen.

M 6: Erhalt von Wochenstuben

Die Wochenstube im Von-der-Heydt-Turm ist dauerhaft zu erhalten. Eine Öffnung des Von-der-Heydt-Turms für Besucher*innen ist nicht gestattet. Störungsintensive Arbeiten (Sprengungen, Bohrungen) sind im Zeitraum von Anfang September bis Ende Oktober und nach Freigabe der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Je nach Witterung kann die ökologische Baubegleitung den Zeitraum in den November verlängern.

M 7: Ökologische Baubegleitung

Es ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Ausführende Firmen sind vor Beginn der Bauarbeiten hinsichtlich des Artenschutzes zu unterweisen.

M 8: Amphibienzäune

Die Baustraße über den Königshöher Weg ist von Anfang Juni bis Anfang Juli mit einem Amphibienschutzzaun zu versehen. Alternativ ist Anfang Juni vor Baubeginn eine Kontrolle der Stillgewässer im östlichen Talbereich auf Laich oder Larven möglich. Sofern keine Larven oder Laich gefunden werden, kann auf den Amphibienzaun verzichtet werden.

M 9: Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln sind Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die generelle Baufeldräumung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

CEF 1: Anbringung von Nisthilfen für den Waldkauz

Für die Brutpaare am Kiesberg und am Nützenberg wurden mit dem städtischen Forst Flächen abgestimmt, auf denen Nisthilfen installiert werden können. Da es sich um Flächen in städtischem Eigentum handelt, können die genauen Hangplätze kurzfristig abgestimmt werden. Auf dem Kiesberg und auf dem Nützenberg sind jeweils drei Nisthilfen im Umfeld an das Revierzentrum des Waldkauzes anzubringen. Die Anforderungen an den Maßnahmenstandort sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen und entsprechend umzusetzen. Die Wirksamkeit besteht, sobald die Kästen mindestens im September/ Oktober vor der nächsten Brutsaison installiert sind (Bezugspunkt ist die nächste durch die Bauphase betroffene Brutsaison). Geplant ist derzeit ein Baubeginn im Jahr 2028. Die Nistkästen sind somit vor September/Oktober 2027 zu installieren.

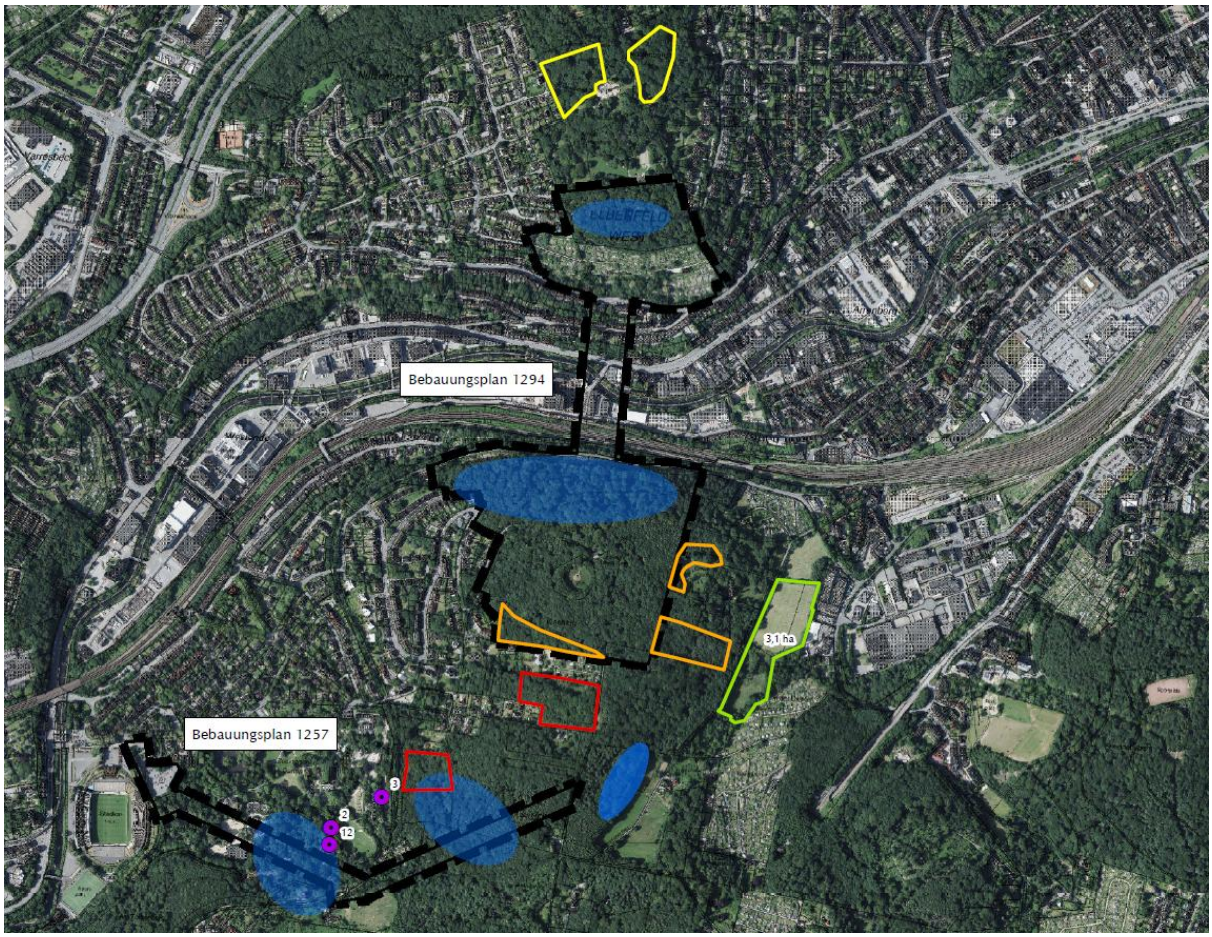


Abbildung 37: Bereiche für die Anbringung von Nistkästen für den Waldkauz (gelb, orange und rot markiert)[28]

[28] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

CEF 2: Installation von Fledermauskästen

Für die entstehenden Eingriffe auf dem Kies- und dem Nützenberg ist die folgende Anzahl an Ersatzquartieren zu schaffen:

- Kiesberg: 43 Ersatzquartiere (davon 9 Winterquartiere, 33 Sommerquartiere)
- Nützenberg: 39 Ersatzquartiere (davon 4 Winterquartiere, 35 Sommerquartiere)



Abbildung 38: Bereiche für die Anbringung von fledermauskästen (gelb markiert)[29]

Die Quartieransprüche von Fledermäusen ändern sich im Jahresverlauf. Es sollte ein breites Spektrum an Quartieren zur Verfügung gestellt werden. Da es sich bei den aufgenommenen Arten um ein diverses Spektrum der Fledermausfauna handelt, die sowohl Höhlen als auch Spalten nutzen, sind verschiedene Kastentypen verwendet. Es wurden mit dem städtischen Forst Flächen abgestimmt, auf denen Quartiere installiert werden können. Da es sich um Flä-

[29] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

chen in städtischem Eigentum handelt, können die genauen Hangplätze kurzfristig abgestimmt werden. Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Zur Wirksamkeit gibt es nach Methodenhandbuch eine breite Spanne von Angaben zwischen einem bis fünf Jahren. Geplant ist derzeit ein Baubeginn im Jahr 2028. Die Maßnahme soll folglich bis Ende des Jahres 2026 umgesetzt werden.

CEF 3: Nutzungsverzicht in Verbindung mit Stilllegung von Waldbereichen und Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen

Die Maßnahme ist als artübergreifende Maßnahme für die Arten Kleinspecht, Mäusebussard, Mittelspecht ausgelegt und soll an die Eingriffsbereiche angrenzende Waldflächen in städtischem Eigentum durch die Sperrung von Wegen (z.B. durch liegendes Totholz) oder Erschwerung des Zutritts durch Pflanzung wehrhafter Gehölze (z.B. Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus spec.) oder Hundsrose (Rosa canina)) beruhigen. Hierdurch sollen Ausweichmöglichkeiten u.a. von den durch die Bauarbeiten und später durch das hohe erwartete Besucheraufkommen anzunehmenden Störungen geschaffen werden. Außerdem kann die Verkehrssicherung in einigen Bereichen durch die Sperrung de Wege entfallen. Die Flächen sind über für die zur Verkehrssicherung hinausgehende Maßnahmen aus der Nutzung zu nehmen.

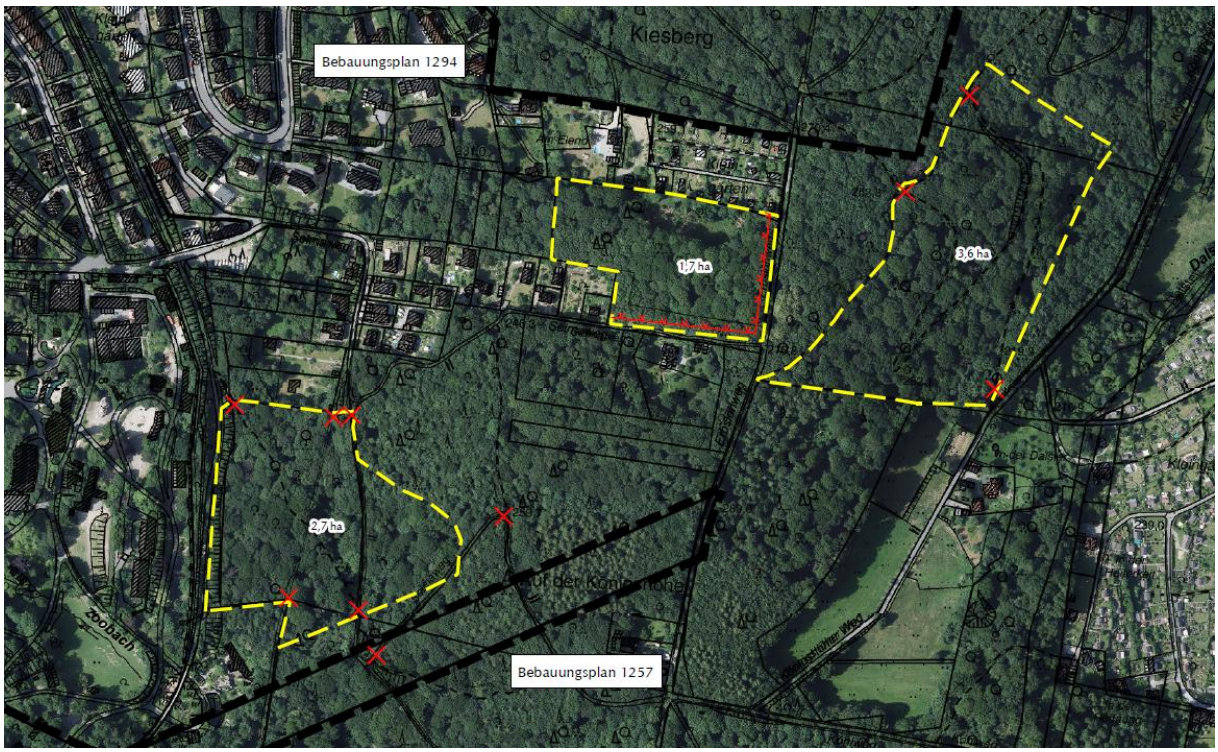


Abbildung 39: Flächen für die Umsetzung der Maßnahme CEF 2 (Stilllegung von Waldbereichen)[30]

Gesichert werden die folgenden Parzellen:

[30] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

- Buchenhallenwaldparzelle am Erbslöhweg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 250, Flurstück: 263), ca. 1,7 ha
- Altholzparzellen von Buche und Eiche am Osthang (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 250, Flurstück: 265; Flur: 284, Flurstück 54), ca. 3,6 ha
- Altholzparzellen von Buche und Eiche am Westhang (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 250, Flurstücke: 262, 266, 268 und 282; Flur: 251, Flurstück: 91), ca. 2,7 ha

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung muss spätestens vor dem Beginn der Bauarbeiten bzw. Baufeldfreimachung, zu erfolgen.

Die Maßnahme der Erhöhung des Erntealters ist für den Kleinsprecht, den Mäusebussard und den Mittelspecht umzusetzen.

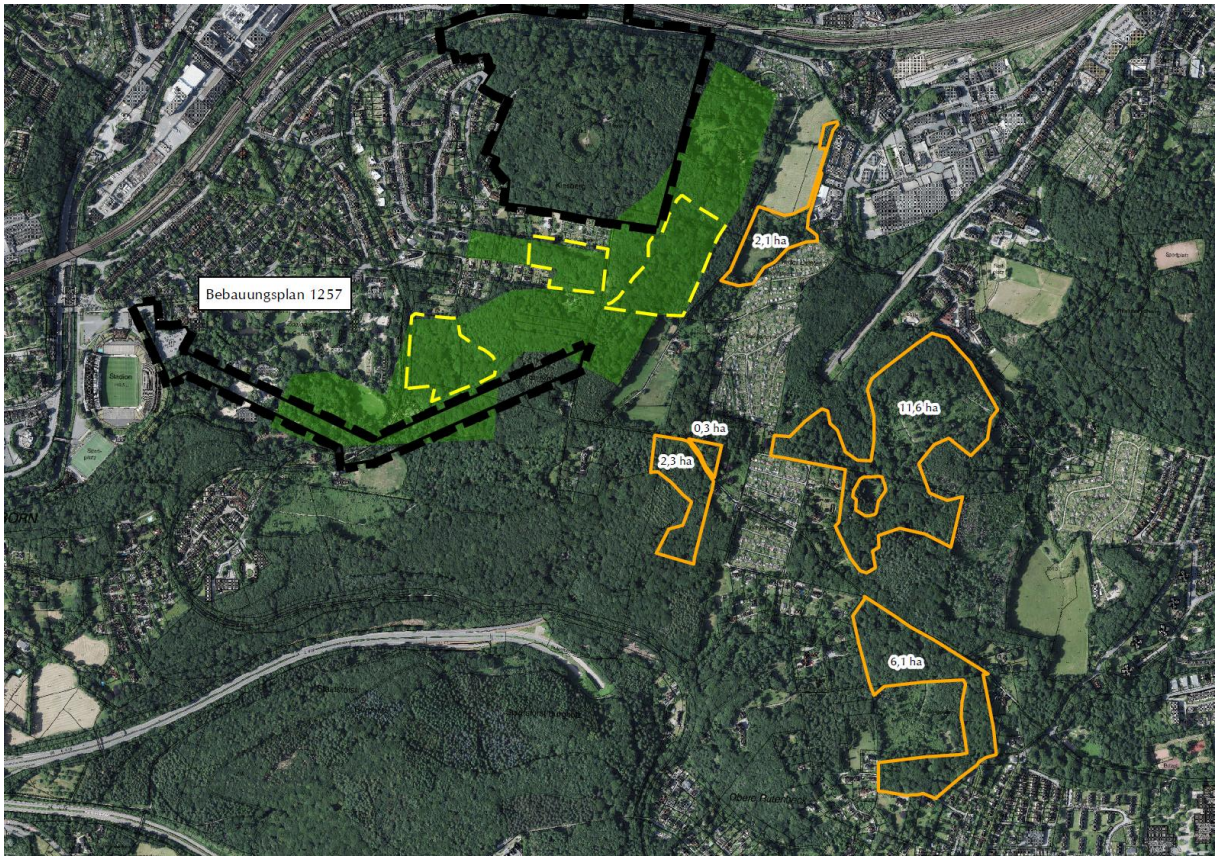


Abbildung 40: CEF-Maßnahme für den Kleinspecht. Flächen für die Erhöhung des Erntealters orange markiert[31]

Für den Kleinspecht werden mehrere Flächen im städtischen Eigentum gesichert:

- Fläche an der Dalster (Gemarkung Elberfeld, Flur 286, Flurstücke 1 und 109; Flur 285, Flurstück 90; Flur 249, Flurstücke 50/6, 7 und 80), ca. 2,1 ha

[31] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

- Fläche am Köhlweg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 248, Flurstücke: 218, 219; Flur: 251, Flurstück: 88), ca. 2,6 ha
- Fläche im Königstann (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 249, Flurstück: 108; Flur: 247, Flurstück: 122), ca. 11,6 ha
- Fläche südlich der Zeppelinallee (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 247, Flurstücke: 26 und 124), ca. 6,1 ha

Es ergeben sich zum Teil Abweichungen von den kartographischen Darstellungen im Fachbeitrag Artenschutz, Stufe II (ILP 2026). Am Köhlweg wurde die Fläche etwas vergrößert, da sich bei der detaillierten Begehung zur Eignungsprüfung ein Bereich als älter und Totholz geprägter darstellte als die südlich angrenzenden Flächen. An der Zeppelinallee wurde die Fläche über den Suchraum hinaus erweitert. Hierbei wurde eine weitere Entfernung zum angenommenen Revierzentrum einer geringeren Habitateignung vorgezogen. So wurden stattdessen im Bereich Königsforst Bereiche von der Maßnahme ausgeschlossen, die aufgrund ihres Alters, Nadelholzanteils oder Verlärmung durch die L 70 wenig attraktiv erschienen.

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung kann im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen.

Für den Mäusebussard werden mehrere Flächen im städtischen Eigentum gesichert:

- Fläche am Köhlweg (Brutpaar Westhang: Gemarkung: Elberfeld, Flur: 248, Flurstück: 219; Flur: 251, Flurstück: 88; Brutpaar Osthang: Gemarkung: Elberfeld, Flur: 248, Flurstücke: 218, 219), ca. 1,7 ha

Hierbei handelt es sich bis auf eine Parzelle nördlich des Weges um zusammenhängende Waldbestände. Eine Sicherung von Flächen im Königstann für das Brutpaar am Osthang wurde verworfen, da im Suchraum befindliche Althölzer bereits abgängig waren und daher zu Horstanlage langfristig nicht geeignet sein werden. Weitere Flächen liegen in Privateigentum. Innerhalb der zusammenhängenden Waldbestände sind jedoch Abstände von bis zu 350 m zwischen potenziellen Horsten möglich. Unter Einbeziehung der Aufwertung von Nahrungshabitaten im Rahmen von CEF 4, die auch für den Mäusebussard relevant ist, sowie die Stilllegung von Waldflächen, ist insgesamt anzunehmen, dass genug Möglichkeit zur Konkurrenzvermeidung für die beiden Paare geschaffen wird.

Für das Brutpaar am Nordhang wurden die folgenden Flächen zur Einzelbaumsicherung festgelegt:

- Fläche an der Dalster (Gemarkung Elberfeld, Flur 286, Flurstücke 1 und 109; Flur 285, Flurstück 90; Flur 249, Flurstücke 50/6, 7 und 80)
- Flächen am Friedrichsberg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 245, Flurstücke: 146, 150, 151, 152, 153)

Aufgrund der Aufgabe des am nördlichen Ende gelegenen Sportplatzes ist eine gewisse Beruhigung zu erwarten. Geplant ist das gesamte Gelände des Sportplatzes zu entsiegeln, rückzubauen und als Waldflächen wiederherzustellen. Durch die Aufgabe des Sportplatzes entfallen die bisherigen regelmäßigen täglichen Zufahrten/Zugänge der Sportler auf einer Länge von ca. 500 m durch den Wald. Die Flächen am Friedrichsberg befinden sich in ca. 1 km Entfernung zum schematischen Revierzentrum, sodass in Anbetracht der Raumnutzung der Art auch hier eine Nutzung durch das Brutpaar möglich ist. Aufgrund der größeren Entfernung wird abweichend von der Annahme im Fachbeitrag Artenschutz, Stufe II (ILP 2026) der volle Umfang von 2 ha zusätzlich zu der Einzelbaumsicherung an der Dalster ausgeglichen.

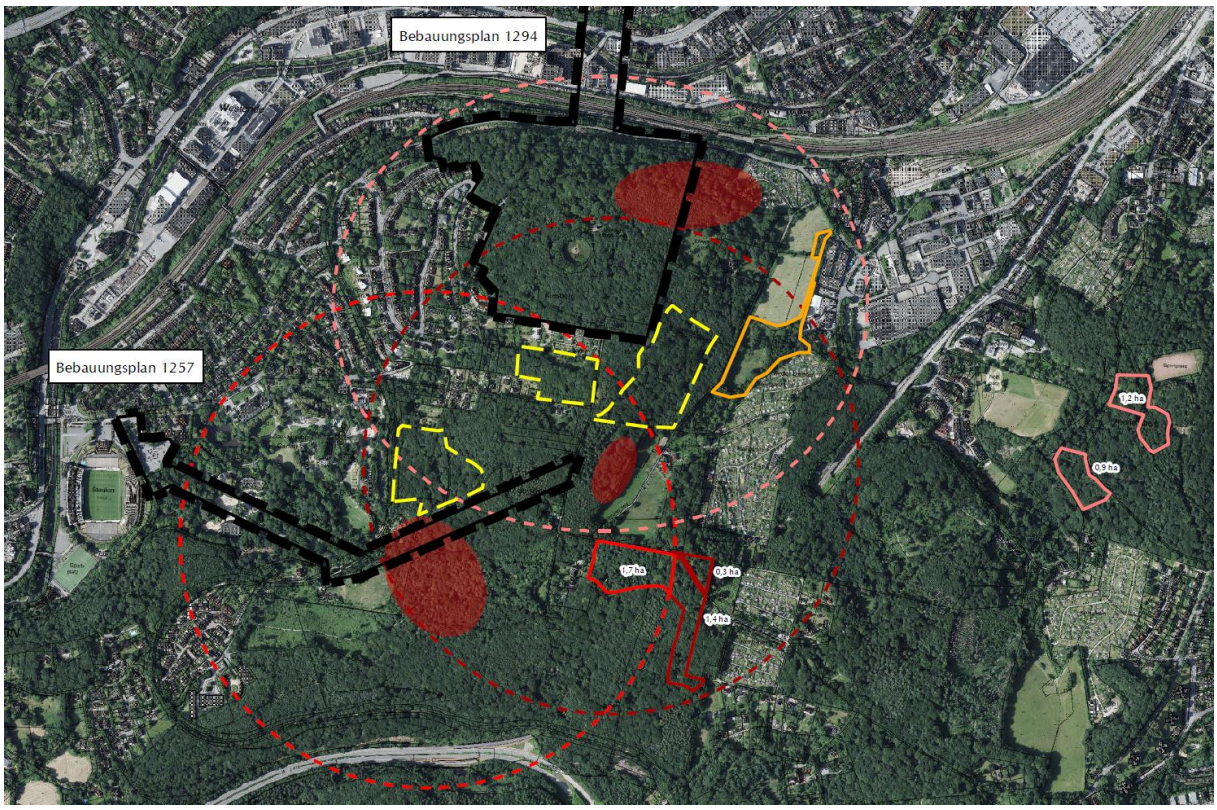


Abbildung 41: CEF-Maßnahmen für den Mäusebussard (mit durchgezogenen Linien umrandete Bereiche)[32]

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung kann im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen.

Für den Mittelspecht wird die folgende Fläche gebunden:

- Flächen am Friedrichsberg (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 245, Flurstücke: 7, 146, 151, 152, 153, 154; Flur: 244, Flurstücke: 74, 114/78, 79), ca. 10,7 ha

[32] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

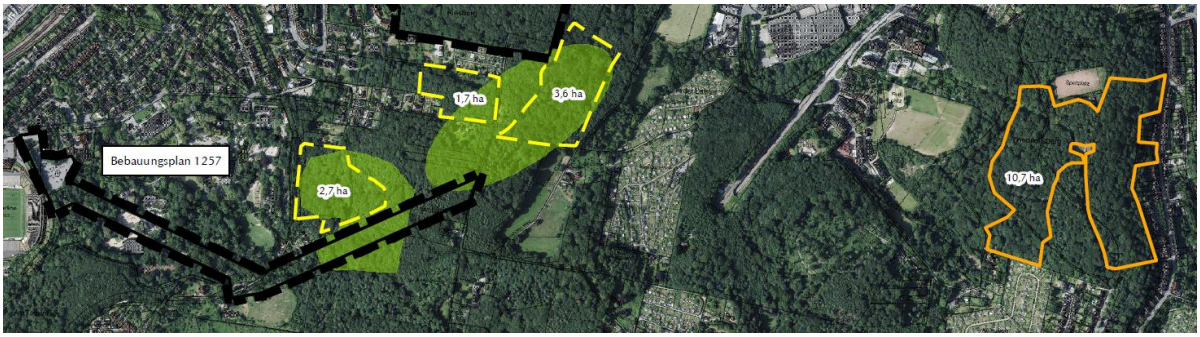


Abbildung 42: CEF-Maßnahmen für den Mittelspecht (Erhöhung des Erntealters in orange markiert)[33]

Die Bereiche sind flächig aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Davon unberührt bleiben Maßnahmen zur Verkehrssicherung. Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Umsetzung kann im Anschluss an den Satzungsbeschluss erfolgen

CEF 4: Entwicklung von Nahrungshabitaten: Anlage / Entwicklung von Extensiv-Grünland

Die Maßnahme wird für den Waldkauz umgesetzt und auf den folgenden Flächen gesichert.

- ca. 3,1 ha Grünland (Gemarkung Elberfeld, Flur 286, Flurstücke 1 und 109; Flur 249, Flurstück 7)
- 5 ha Grünland (Gemarkung Elberfeld, Flur 246, Flurstücke 45, 151 und 263)

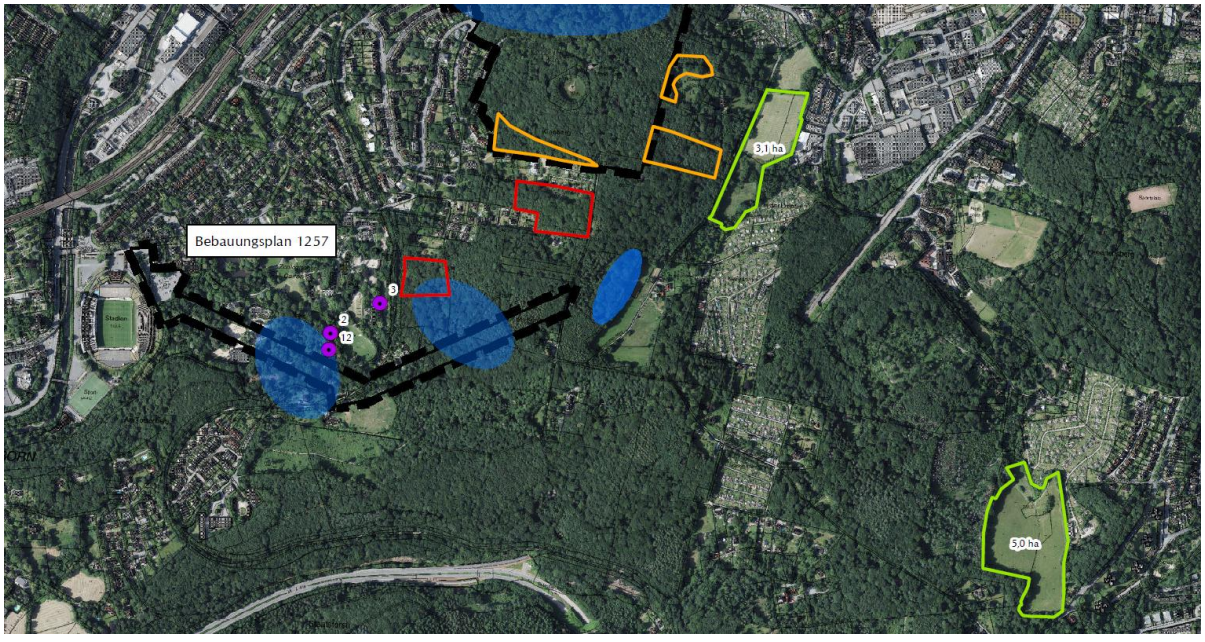


Abbildung 43: CEF-Maßnahmen für den Waldkauz (Entwicklung von Nahrungshabitaten in grün markiert)[34]

[33] Integrierte Landschaftsplanung Pieper
[34] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Es kann insgesamt ein Beitrag zur Konkurrenzvermeidung angenommen werden. Beide zu sichernde Flächen weisen aufgrund der Strukturierung durch Gehölzbestände, innerhalb sowie umgebend, eine hohe Eignung als Jagdhabitat auf.

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu entnehmen. Die Bewirtschaftung ist zu Beginn der Vegetationsperiode im Jahr 2027 umzustellen.

CEF 5: Anbringung von Nistkästen für den Wanderfalken

Es werden die folgenden Standorte für die Anbringung der Nistkästen gesichert:

- Gelände des Klärwerks Buchenhofen
- Wasserturm Hatzfeld
- Schornstein auf dem Forschungszentrum am Aprather Weg

Die Zustimmung des Wupperverbandes ist bereits erfolgt. Die Abstimmungen der Standorte und des weiteren Vorgehens mit der Wanderfalken AG sind bereits durch den Forstbetrieb der Stadt Wuppertal erfolgt. Als zweiter Standort ist derzeit das Gelände der WSW (Wasserturm Hatzfeld) und als dritter Standort ist das Gelände der Bayer-AG (Schornstein auf dem Forschungszentrum am Aprather Weg) vorgesehen. Hier stehen die Zustimmungen noch aus. Es werden Alternativstandorte gesucht falls eine Umsetzung aus technischen Gründen oder aufgrund einer fehlenden Zustimmung der Eigentümer nicht möglich ist. Bis zum Satzungsbeschluss muss die Sicherung aller drei Standorte erfolgen.

CEF 6: Strukturierung von Waldbeständen

Die Maßnahme ist für den Schwarzspecht umzusetzen. Es werden mehrere im Raum verteilte Flächen in städtischem Eigentum gesichert:

- Douglasien-Parzelle im Königstann (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 247, Flurstück: 122), 0,4 ha
- Flächen im Königstann (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 249, Flurstück: 108 und Gemarkung: Elberfeld, Flur: 247, Flurstück: 122), 1,2 und 1,0 ha

Fläche nördlich des Hedwigwegs in Nähe des Grünen Zoos (Gemarkung: Elberfeld, Flur: 251, Flurstück: 91; Flur: 252, Flurstück: 540), 3,0 ha

Lediglich bei der Douglasien-Parzelle im Königstann handelt es sich um den im Methodenhandbuch geforderten dichten, strukturarmen Nadelholzbestand. Der Suchraum weist darüber hinaus keine derartigen Bestände auf. Auf den weiteren zu sichernden Flächen erfolgt daher eine Freistellung von Stubben früherer Durchforstungen.

Die Anforderungen an die Umsetzung sind dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz zu

entnehmen.Die Wirksamkeit ist nach 2 bis 5 Jahren anzunehmen, eine Umsetzung hat daher im direkten Anschluss an den Satzungsbeschluss zu erfolgen.[35]

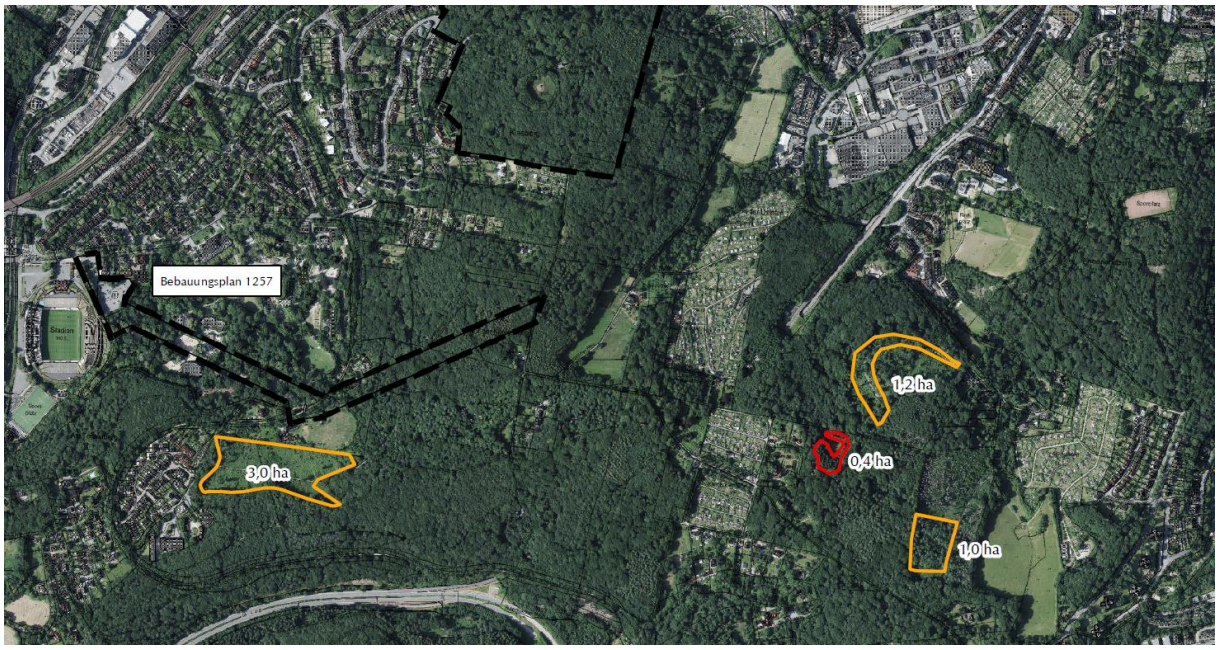


Abbildung 44: Übersicht über die Flächen zur Umsetzung der Maßnahme CEF 6 (Freistellung von Stubben orange markiert, Strukturierung von Waldbeständen orange markiert)[36]

Standortheimische Gehölze

Als standortheimische Gehölze sind in der freien Landschaft die folgenden Bäume und Sträucher für Pflanzmaßnahmen zu verwenden:

Bäume 1. Ordnung

- Acer pseudoplatanus, Bergahorn
- Fagus sylvatica, Rotbuche
- Quercus petraea, Traubeneiche
- Quercus robur, Stieleiche
- Tilia cordata, Winterlinde
- Tilia platyphyllos, Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

- Carpinus betulus, Hainbuche
- Populus tremula, Zitterpappel
- Prunus avium, Vogelkirsche
- Sorbus aucuparia, Eberesche

[35] Integrierte Landschaftsplanung Pieper (2026): Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –. Fachbeitrag Artenschutz Stufe 2
[36] Integrierte Landschaftsplanung Pieper

Bäume 3. Ordnung

- Crataegus monogyna, Weißdorn
- Malus sylvestris, Wildapfel
- Prunus padus, Traubenkirsche

Sträucher

- Cornus sanguinea, Bluthartriegel
- Corylus avellana, Hasel
- Crataegus monogyna und oxyacantha, Weißdorn
- Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen (giftig)
- Ilex aquifolium, Stechpalme (giftig)
- Lonicera xylosteum, Heckenkirsche (giftig)
- Prunus spinosa, Schlehe
- Rhamnus catharticus, Kreuzdorn (giftig)
- Rhamnus frangula, Faulbaum (giftig)
- Rosa arvensis, Ackerrose
- Rosa canina, Hundsrose
- Rosa rubiginosa, Zaunrose
- Rosa tomentosa, Filzrose
- Salix aurita, Öhrchenweide
- Salix caprea, Salweide
- Salix cinerea, Aschweide
- Salix fragilis, Knackweide
- Salix purpurea, Purpurweide
- Salix triandra, Mandelweide
- Salix viminalis, Korbweide
- Sambucus nigra, Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa, Traubenholunder

Wildwuchs folgender Gehölze ggf. geduldet / bzw. gewünscht

- Betula pendula, Birke
- Buddleja davidii, Sommerflieder
- Cytisus scoparius, Besenginster
- Genista-Arten, Ginster
- Ligustrum vulgare, Liguster (giftig)
- Rosa nitidula, Glanzblättrige Rose
- Rosa squarrosa, Sparrige Rose
- Taxus baccata, Eibe
- u.a.

6.13 Nachrichtliche Übernahme

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft zum Teil die 110 kV Hochspannungsfreileitung der WSW. Im Bereich des Kleingartenvereins Nützenberg wurde daher gem. Anhang 4 des Abstandserlasses für das Land Nordrhein-Westfalen ein Schutzabstand von zehn Metern nachrichtlich übernommen. Die Einhaltung der Schutzabstände ist in etwaigen Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.

7 Städtebauliche Kenndaten

(Dichtewerte/ Flächenbilanz)

Verfahrensgebiet	310.353 m²
Wohnbaufläche	701 m²
Sonstiges Sondergebiet	13.705 m²
Verkehrsflächen	4.247 m²
Grünflächen	58.168 m²
Wald	221.514 m²

8 Umweltbericht

(siehe separate Anlage)

9 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird in dem seit 17.05.2005 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal zum Großteil als Wald dargestellt. Da die Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan für einige Bereiche als Sondergebiet festgesetzt wird, wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Flächennutzungsplanänderung 166 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert, um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

10 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung werden durch die BUGA Wuppertal 2031 gGmbH getragen. Die Möglichkeit einer Förderung der Hängebrücke wird geprüft.

11 Gutachten und Normen

Integrierte Landschaftsplanung Pieper, BUGA Wuppertal 2031, Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –, Fachbeitrag Artenschutz, Mai 2025

Integrierte Landschaftsplanung Pieper, BUGA Wuppertal 2031, Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke –, Fachbeitrag Artenschutz Stufe 2, Oktober 2026

Integrierte Landschaftsplanung Pieper, Bebauungsplan 1294 – BUGA 2 / Hängebrücke -, Mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes 732 – Friedrich-Ebert-Str./Sauerbruchstr./Tiergartenstr. -, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Oktober 2026

Müggenborg Kanzlei für Umwelt- und Technikrecht, Störfallexperten, Sicherheitstechnische und juristische Bewertung der geplanten Hängebrücke der BUGA 2031 oberhalb des Störfall-Betriebsbereichs der Bayer Pharma AG in Wuppertal, September 2026

Montenius, Besuchsprognose und Stellplatzberechnung Wuppertal, November 2025

Ingenieursgesellschaft für Geotechnik Wuppertal mbH (IGW) Pulsfort und Partner, Geotechnischer Vorbericht zu den Untergrundverhältnissen im Bereich der geplanten Fußgänger-Hängebrücke „Wupperpforte“ in Wuppertal-Elberfeld, April 2023

Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz, Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, August 2021

TÜV Nord, Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wuppertal unter Gesichtspunkten des § 50 BImSchG bzw. des Art 13 der Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18 (Aktualisierung des Gutachtens von 2014), Juni 2024

Lohmeyer GmbH, Kaltluftsimulation Bebauungsplan 1294 „BUGA 2 / Hängebrücke“ und Bebauungsplan1257 „BUGA 3 / Talstation und Seilbahn“, September 2026

Bernard Gruppe ZT GmbH, Verkehrsuntersuchung B-Pläne Seilbahn (1257) & Hängebrücke (1294), Oktober 2026